

SCHIFFSBETEILIGUNG

MS „PONTREMOLI“

2.646 TEU CONTAINERSCHIFF



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT



**ANGEBOT ZUM ERWERB
VON KOMMANDITBETEILIGUNGEN AN
DER EINSCHIFFSGESELLSCHAFT**

MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG

1.	Beteiligungsprofil	6
2.	Prospektverantwortung	12
3.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	14
	3.1 Risiken der Prognoserechnung	14
	3.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage	16
	3.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	16
	3.4 Risikobegrenzende Maßnahmen	20
4.	Angaben über die Vermögensanlage, rechtliche und steuerliche Grundlagen	22
	4.1 Gegenstand der Vermögensanlage	22
	4.2 Gesamtbetrag der Vermögensanlage	22
	4.3 Verbundene Rechte	22
	4.4 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption	22
	4.5 Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage	22
	4.6 Weitere Angaben über die Vermögensanlage gemäß § 4 VermVerkProspV	23
5.	Angaben über den Emittenten	28
6.	Angaben über das Kapital des Emittenten	29
7.	Angaben über die Gründungsgeschafter	30
8.	Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten	31
9.	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	32
	9.1 Das Anlageobjekt MS „Pontremoli“	32
	9.2 Leistungen der SEEHANDLUNG im Gruppenverbund	37
	• Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und ihre Produkte	
	• Begleitung durch eine Bankengruppe	
	• Begleitung durch eine Reedereigruppe	
	• Management der Schiffahrtsgesellschaft	
	9.3 Verträge zum Schiffsbetrieb	39
	9.4 Gesamtkosten des Anlageobjektes (Investition und Finanzierung)	40

10. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	44
11. Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten	50
12. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen	52
13. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten	54
14. Wirtschaftliche Angaben	56
14.1 Das Schiff im volkswirtschaftlichen Umfeld	56
14.2 Ergebnisprognosen	60
• Ergebnisprognose der Gesellschaft	
• Ergebnisprognose für den Gesellschafter	
14.3 Parametervariationen innerhalb der Anlegerprognose (Sensitivitätsanalysen)	66
15. Steuerliche Angaben	68
16. Zusammengefasste Hinweise zum Beitritt	72
17. Die wichtigsten Partner auf einen Blick	75
18. Erfolgsbilanz der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG	80
19. Abkürzungsverzeichnis	82
20. Wichtige Verträge	84

Anlage: Beitrittserklärung

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1. Beteiligungsprofil

Unternehmerisches Konzept

Unternehmerische Kommanditbeteiligung an der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG.

Das Anlageobjekt ist ein Containerschiff der Größenklasse TEU 2.600. Die Beteiligung an einem einzelnen Schiff fördert größtmögliche Transparenz über das Investitionsvorhaben.

Das Schiff ist zunächst für ca. drei Jahre an Kawasaki Kisen Kaisha, Ltd., Tokyo ("K"-Line), eine der weltweit führenden japanischen Reedereien, verchartert.

Sofern sinnvoll, wird die Geschäftsführung das Schiff zu einem späteren Zeitpunkt in einem Pool zusammen mit weiteren Schiffen ähnlicher Größenordnung betreiben. Damit sollen Einnahmenplanbarkeit einerseits mit unternehmerischen Gewinnchancen andererseits sinnvoll verknüpft werden.

Durch die Investition in ein Containerschiff in diesem mittleren Marktsegment soll größtmögliche Flexibilität bezüglich künftiger Veränderungen des Marktes erreicht werden.

Währungseinflüsse sollen durch die langfristige Fremdfinanzierung in USD und eine weitgehende Währungssicherung des erwarteten €-Bedarfes über ca. drei Jahre reduziert werden.

Die Zinsen des Schiffshypothekendarlehens werden im Moment zu ca. einem Drittel langfristig, einem Drittel mittelfristig und zu ca. einem Drittel

angesichts des momentan hohen USD-Zinsniveaus nicht gebunden.

Der Emittent hat zur Tonnagesteuer optiert, so dass den erwarteten Liquiditätsüberschüssen während der Laufzeit und bei Veräußerung kaum Steuerbelastungen gegenüberstehen sollen. Die Anleger erzielen mit der Beteiligung Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb.

Das Angebot richtet sich an mittel- und langfristig disponierende unternehmerisch denkende Anleger.



Fakten

Bedeutung für den Anleger

Angebot

Erwerb von Kommanditkapital an der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG.
Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 10.000, soll aber im Regelfall € 20.000 nicht unterschreiten. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.
Gesamtbetrag des zur Beteiligung angebotenen Kommanditkapitals: € 21.300.000 (zzgl. max. € 200.000)

Der Anleger ist mitunternehmerisch an einer Einschiffsgesellschaft beteiligt und partizipiert somit an den Ertragschancen der internationalen Seeschifffahrt, wobei die Haftung grundsätzlich auf das Kommanditkapital begrenzt ist. Der Anleger hat somit das Recht auf Teilhabe am Ergebnis der Gesellschaft sowie an den stillen Reserven nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Dauer der Beteiligung

Der Emittent (Beteiligungsgesellschaft) ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, Kündigung erstmals zum 31.12.2023 möglich.

Das Angebot richtet sich somit an mittel- und langfristig disponierende Anleger.

Treuänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt zunächst treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH.

Das Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schifffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um die Anlegerinteressen kümmert. Wahlweise kann eine Beteiligung als Treugeber oder über eine direkte Eintragung im Handelsregister erfolgen.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Das Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für die Schifffahrtsgesellschaft freigegeben.

Bereederung

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Für den laufenden Erfolg der Gesellschaft ist neben dem Management der Schifffahrtsgesellschaft vor allem der Bereederer verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt. Der Bereederer hat umfangreiche Erfahrungen mit vergleichbaren Schiffen. Durch seine Beteiligung an der Gesellschaft mit € 500.000 dokumentiert er sein Vertrauen in die Vermögensanlage.

Fakten

Bedeutung für den Anleger

CONTAINERSCHIFFNEUBAU MS „PONTREMOLI“

Schiffstyp:

Zellen-Containerschiff mit Doppelhüllentrumpf

Ablieferung:

voraussichtlich Anfang August 2006

Containerkapazität:

ca. 2.646 TEU bzw. ca. 2.010 TEU mit jeweils 14 t homogen

Kühlcontainerkapazität:

304 Anschlüsse an Deck

Hauptmaschinenanlage:

Hitachi MAN B&W 7K80MC-C
25.270 kW bei 104 UpM

Geschwindigkeit:

ca. 22,7 kn

Verbrauch der Maschine:

ca. 101,7 t Schweröl/Tag bei 90% Leistung

Das moderne, kranlose Containerschiff ist aufgrund seiner Größe sowohl gut für heutige Marktverhältnisse als auch für die zu erwartenden künftigen Veränderungen der Transportstruktur geeignet. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen & Co. KG verfügt bereits über sehr gute Erfahrungen mit Schiffen ähnlicher Größenordnung in ihrer Flotte.

Beschäftigung

Vercharterung für ca. drei Jahre zu brutto USD 22.500 pro Tag an "K"-Line, Tokyo. Danach möglicherweise Beschäftigung in einem Einnahmenpool vergleichbarer Schiffe.

Planbarkeit der Einnahmen über einen aus heutiger Sicht sinnvollen Zeitraum von ca. drei Jahren. Danach ggf. Abfederung wirtschaftlicher Unwägbarkeiten durch Pool-Mitgliedschaft.

Platzierungsgarantien

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. zu je 50% des Platzierungskapitals

Die Platzierung ist damit sichergestellt.

Finanzierung

Fremdfinanzierungsanteil in Höhe von nur ca. 50% des gesamten Volumens.
Schiffshypothekendarlehen US-Dollar 25.550.000.
Maximal 30% des Darlehens in anderen Währungen, z. B. JPY (Japanischer YEN) oder €, optional, aber zur Zeit nicht vorgesehen.

Fremdfinanzierungsanteil geringer als üblich.
Weitgehend währungskongruente Fremdfinanzierung.
Dies reduziert die Abhängigkeit von Zinsinflüssen und die Zinslast der Gesellschaft.

Fakten

Bedeutung für den Anleger

Beteiligung und Einzahlungen

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet bei Vollplatzierung, spätestens jedoch am 31.12.2007.

1. Einzahlung: 15.11.2006: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 15.02.2007: 30%
3. Einzahlung: 15.06.2007: 20%

Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Es besteht die zusätzliche Möglichkeit einer einmaligen vorzeitigen Einzahlung des gesamten Beteiligungsbetrages, die mit einem Vorabgewinn von 4% p.a. verbunden ist.

Anleger, die sich frühzeitig beteiligen und ihre Einzahlungen vorzeitig leisten, erhalten einen höheren Liquiditätsrückfluss aus der Gesellschaft.

Vorabgewinne

Verschiedene Gesellschafter erhalten für verschiedene Tätigkeiten im Rahmen der Ergebnisverteilung Vorabgewinne. Darüber hinaus erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bei einem besseren als dem prospektierten Verlauf einen Vorabgewinn in Höhe von 25% des Mehr-Cash-flows.

Interessengleichheit bei Anbieter und Anleger bezüglich eines erfolgreichen Verlaufs der Beteiligung.

KOSTEN DER INVESTITIONS-PHASE	TC	% IV ¹⁾	% KK ²⁾
1. Einstandspreis MS „Pontremoli“ ³⁾	35.948	81,1%	159,9%
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	5.459	12,3%	24,3%
3. Nebenkosten der Vermögensanlage			
3.1 Zinsen für Eigenkapital-Zwischenfinanzierung	459	1,0 %	2,0 %
3.2 Gründungskosten	285	0,6 %	1,3 %
4. Agio	655	1,5%	2,9 %
5. Liquiditätsreserve	1.538	3,5%	6,8 %
Investitionsvolumen	44.344	100,0%	197,2%

1 € = 1,2550 USD

1) % IV: in % des Investitionsvolumens,

2) % KK: in % des Kommanditkapitals inkl. Agio

3) Die aktivierten handelsrechtlichen Anschaffungskosten betragen T € 35.423.

FINANZIERUNG	TC
6. Platzierungskapital	21.300
7. Gründungsgesellschafter	530
8. Schiffshypothekendarlehen	20.359
9. Kontokorrent	1.500
10. Agio	655
Gesamtkapital	44.344

Zusammengefasste Prognose des Mittelrückflusses über beispielsweise 17 Jahre

Mitteinsatz	100%
Agio	3%
	103%
Mittelrückfluss	196%
Steuerlast bei Maximalbelastung	1%
Mittelrückfluss nach Steuern	195%
1. Auszahlung 2008	9%

*Präzise Darstellung der Prämissen
vgl. Kapitel 9.4 und 14.2*



2. Prospektverantwortung

Verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter,
die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg.

Anbieter von Vermögensanlagen sind seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, Prospekte gemäß den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist vorab von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu gestatten.

Bei Erstellung dieses Verkaufsprospektes wurden darüber hinaus die Vorgaben des Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S 4) berücksichtigt.

Wir bestätigen hiermit, dass unseres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:

Hamburg, 21. 07. 2006

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter





3. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Anteile an Schifffahrtsgesellschaften sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Die Realisierung damit verbundener Risiken kann dazu führen, dass Rendite und Liquiditätsrückflüsse aus der Vermögensanlage sich verschlechtern oder ganz ausbleiben, wobei diese Effekte meist gemeinsam auftreten. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf, insbesondere bei Kumulation verschiedener Risiken, wäre auch der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen. Sofern beispielsweise Kapitalrückzahlungen an die Anleger erfolgt wären, müssten diese in solch einem Fall vom Anleger erstattet werden.

Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

3.1 Risiken der Prognoserechnung

Investitionsplan

Die wesentlichen Positionen des Investitionsplans sind durch bereits fest abgeschlossene Verträge abgedeckt. Es besteht die Möglichkeit der

Überschreitung der nicht vertraglich fixierten Positionen der Investitionsrechnung. Überschreitungen gingen zu Lasten der Liquiditätsreserve. Die Realisierung von Ablieferungsrisiken könnte den Investitionsplan zu Lasten der Anleger verändern.

Charterereinnahmen

Nach Ablauf der vereinbarten ca. dreijährigen Anfangscharter für die MS „Pontremoli“ könnte die Anschlusscharter geringer sein als die kalkulierte Rate. Weiterhin kann eine Nichtbeschäftigung des Schiffes ebenso wenig ausgeschlossen werden wie die Möglichkeit, dass ein Charterer seinen Verpflichtungen aus dem Chartervertrag nicht oder nur teilweise nachkommt. Außerdem können die Chartererträge des Schiffes durch geringere als die kalkulierten Einsatztage geringer sein als prospektiert. Bei einem Eintritt in einen Pool können die daraus erzielten Einnahmen geringer sein als die in einem individuell vereinbarten Chartervertrag vereinbarten Einnahmen. Eine gegenüber der Prospektannahme verspätete Ablieferung des Schiffes könnte zu geringeren Charterereinnahmen führen, ebenso könnten geringere als die vertraglich mit der Bauwerft vereinbarten Leistungsmerkmale des Schiffes zu schlechteren als den prospektierten Charterereinnahmen führen. Beim Eintritt oben genannter Risiken wären die erzielbaren Erträge geringer als prognostiziert. Möglicherweise vom Charterer vorgenommene einseitige Reduzierungen der Charterzahlungen beispielsweise aufgrund sogenannter erklärter Claims könnten zu Einnahmeausfällen führen.

Charterereinnahmen hängen vom künftigen Marktniveau im Schifffahrtsmarkt -insbesondere dem Segment der Containerschifffahrt- ab. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen insgesamt den Markt und sind daher schwer einschätzbar. Die Charterereinnahmen werden nach Ablauf der ca. dreijährigen Anfangscharter auf dem anfänglichen Niveau weiter kalkuliert und liegen damit etwas unterhalb der Durchschnittscharterrate der vergangenen fünf Jahre vergleichbarer Charters (vgl. Kapitel 14). Es ist denkbar, dass dieser Kalkulationsansatz mit den weiter oben beschriebenen negativen Folgen künftig nicht erreicht wird.

Schiffsbetrieb

Die auf Basis eines Budgets des Vertragsreeders kalkulierten Schiffsbetriebskosten hängen von vielen Determinanten ab, so z. B. auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in USD abzurechnen ist. Da es sich bei dem Schiff um einen Neubau handelt, liegen mit diesem konkreten Schiff auch noch keine Erfahrungen über den Kostenverlauf vor, so dass Abweichungen von den kalkulierten Schiffsbetriebskosten nicht auszuschließen sind.

Die für den Schiffsbetrieb notwendigen behördlichen Genehmigungen werden erst bei Übernahme des Schiffes erteilt. Diese Genehmigungen

könnten versagt oder zurückgenommen werden, so dass es zu einer Einschränkung oder einem Ausfall des Schiffsbetriebes kommen könnte.

Auch Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis, z. B. zu Flaggenrechtsbestimmungen, insbesondere der Ausflagungsgenehmigung des § 7 des Flaggenrechtsgesetzes, Bestimmungen zum Schiffsregister oder zur Klasse sowie die Bindung der Tonnagebesteuerung an die deutsche oder eine andere europäische Flagge können ungeplante Mehrkosten bewirken. Unerwartete Ereignisse, wie z. B. Krieg, können beispielsweise über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluss auf die Schiffsbetriebskosten haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesichts zur Zeit geringer Inflationsraten und relativ hoher Basis-schiffsbetriebskosten kalkulierte jährliche Erhöhung der Schiffsbetriebskosten mit 2,5% auch nicht ausreicht, um den tatsächlichen Kostenänderungen ausreichend Rechnung zu tragen, insbesondere angesichts der Tatsache, daß in der Vergangenheit im Bereich der Schiffsbetriebskosten erhebliche Steigerungen zu verzeichnen waren. Vor allem weit in der Zukunft liegende Kosten, z. B. für Dockung, sind besonders schwer zu prognostizieren. Es besteht das Risiko, dass die Kosten für die Dockungen höher ausfallen, als prospektiert.

Bei einem nicht auszuschließenden Totalverlust des Schiffes wäre die Gesellschaft zu liquidieren.

Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös des Schiffes bestimmt wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung

wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Veräußerungserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt und vom Erhaltungszustand des Schiffes ab. Es ist möglich, dass diese auf Vergan-genheitswerten beruhenden Annahmen nicht zutreffend sind, und das Schiff somit nur zu einem geringeren als dem kalkulierten Preis veräußert werden kann mit der Folge eines geringeren Kapitalrückflusses an die Anleger.

Kapitalaufbringung

Es besteht das Risiko, dass das Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht zeitgerecht eingeworben wird. Dadurch würden sich zunächst die Kosten der Eigenkapitalvorfianzierung zu Lasten des Ergebnisses der Gesellschaft erhöhen. Wenn sich keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten ergäben und die bestehenden Platzierungs-garantien ausfielen, würde dies im schlechtesten Fall zur Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft führen.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die in den Darlehensverträgen für die Fremdmittel vorgesehenen Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, so dass der Emittent notfalls rückabzuwickeln wäre. Für den Fall der Rückabwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen des Abschnittes „Rückabwicklung“ auf der Seite 18.

Fremdfinanzierung

Der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) an die schiffsfinanzierenden Banken, denen eine dingliche Sicherheit an dem Schiff eingeräumt wurde, ist unabhängig von der Einnahmensituation des Schiffes zu leisten. Höhere als die kalkulierten Zinsen für das Schiffshypothekendarlehen, die Eigenkapitalvorfianzierung und den Kontokorrentkredit reduzieren die Rentabilität der Vermögensanlage.

Gemäß Darlehensvertrag wird am Ende der 14-jährigen Laufzeit ab Auszahlung des Schiffshypothekendarlehens eine Schlussrate in Höhe von USD 3.550.000 fällig gestellt. Es besteht das Risiko, dass hierfür – entgegen der Kalkulation – keine Anschlussfinanzierung gefunden wird.

Bei extrem schlechter Ertragslage könnte es zu einer Gefährdung der Vermögensanlage dann kommen, wenn die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um Zins, Tilgung, Schiffsbetriebskosten und sonstige laufende Kosten abzudecken. Die finanzierenden Kreditinstitute könnten dann die Zwangsverwertung des Schiffes betreiben.

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes besteht das Risiko, dass dem Anleger die prognostizierten Auszahlungen zur Bedienung von Zins und Tilgung nicht zur Verfügung stehen, er diese somit aus eigenem Vermögen bedienen muss. Dies gilt auch für den Fall eines steigenden Zinsniveaus.

3.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage

Währungsrisiko

In der internationalen Schifffahrt ist der USD die zentrale Währung. Chartereinnahmen, Schiffskäufe und -verkäufe erfolgen meist in USD und auch die Schiffsbetriebskosten fallen meist überwiegend in USD an. Insofern wirkt sich ein schwacher US-Dollar gegenüber der Währung €, in der Auszahlungen an die Anleger, anteiliger Aufwand sowie Gewerbesteuer anfallen, während der Laufzeit und bei Veräußerung des Schiffes ungünstig auf Rentabilität und Liquidität aus.

Sollte die Gesellschaft die Entscheidung treffen, einen Teil des Schiffshypothekendarlehens in einer niedriger verzinslichen Währung z. B. JPY oder € zu finanzieren, würde diese Maßnahme zu zusätzlichen Währungsrisiken führen: Sollte sich die Einnahmewährung, voraussichtlich der USD, gegenüber der niedrig verzinslichen Währung abschwächen, würde dies das Ergebnis verschlechtern. Sollte in solch einem Fall bei Zinskonversionen der Anteil einer niedriger verzinslichen Währung an der Finanzierung höher als vereinbart sein, könnte die finanzierende Bank unter Umständen einen Liquiditätsausgleich von der Gesellschaft verlangen.

Risiken aus einem ausländischen Rechtssystem

Das Schiff wird im Wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung eingesetzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dem Betrieb geschädigt werden, kann

auch eine Haftung der Gesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Gesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Staaten eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) -ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage- nicht völlig ausgeschlossen werden.

Auch lässt sich nicht völlig ausschließen, dass durch den Auslandsbezug der Schifffahrt rechtliche Fragen oder Risiken auftreten, die zur Zeit nicht erkennbar sind.

3.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken

Haftung des Gesellschafters

Werden die Einlagen der Kommanditisten durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen -auch auf Gewinne- getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist. Dies bedeutet, dass im Falle der Illiquidität der Gesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) -begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung- zurückzahlen wären (vgl. Ergebnisprognose für Gesellschafter).

Steuerliche Aspekte

Da der Anleger die aus Einkünften aus seiner Beteiligung resultierende Einkommensteuer persönlich schuldet, kann eine Realisierung von Risiken dazu führen, dass dem Anleger die prognostizierten Auszahlungen zur

Bedienung der Steuerschuld nicht zur Verfügung stehen, er diese somit aus eigenem Vermögen bedienen muss.

Die Gesellschaft hat bereits zum 01.01.2005 zur Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) optiert. Hierbei wird der Gewinn pauschal auf Basis der Nettoraumzahl des Schiffes ermittelt; dementsprechend ist die daraus resultierende Steuer unabhängig vom bilanziellen Ergebnis der Gesellschaft und damit auch im Falle eines Verlustes abzuführen. Folglich ist die einkommensteuerliche Belastung des Tonnagesteuerergebnisses vom Anleger wirtschaftlich zu tragen auch für den Fall, dass keine Gewinnausschüttungen an den Anleger vorgenommen werden. Sollte § 5 a EStG geändert oder abgeschafft werden oder der Vertragsree der die Voraussetzungen, die § 5 a EStG an die Besteuerung nach der Tonnage stellt, nicht erfüllen, kann dies zu einer gegenüber den Prospektangaben erhöhten steuerlichen Belastung der Anleger und damit zu einer ggf. deutlichen Verminderung des kalkulierten Mittelrückflusses führen.

Eine Feststellung der endgültigen steuerlichen Ergebnisse erfolgt erst durch die Betriebsprüfung. Gesetzesänderungen, Rechtsprechungsänderungen oder Änderungen der Auffassung der Finanzverwaltung können zu Abweichungen von den Prospektannahmen führen.

Entnahmen, die das Kapitalkonto des Anlegers mindern, ohne dass dem entsprechende Gewinne gegenüber stehen, führen zu einem Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

Entsteht oder erhöht sich durch Entnahmen ein negatives Kapitalkonto, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Entnahmen nach § 15 a Abs. 3 EStG zu versteuern, wenn nicht durch die Entnahmen eine Haftung des Anlegers gem. § 171 Abs. 1 HGB entsteht oder bereits besteht.

Sollte ein negativer Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Anlegers durch Entnahmen entstehen oder sich erhöhen und soweit nicht aufgrund der Entnahme eine Haftung nach § 171 Abs. 1 HGB, besteht oder entsteht, so erfolgt eine Gewinnzurechnung beim Anleger nach § 15 a Abs. 3 EStG. Dies betrifft insbesondere nicht direkt im Handelsregister eingetragene Anleger, da für sie grundsätzlich keine Haftung nach § 171 Abs. 1 HGB, besteht.

Weitere steuerliche Nachteile können sich ergeben, wenn ein Anleger sich nicht in das Handelsregister eintragen lässt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt bei einer nicht direkt im Handelsregister eingetragenen Betei-

ligung (Ländererlass vom 14.06.2005) im Falle einer Übertragung durch Schenkung oder Erbfall kein Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen vor, so dass das übertragene Vermögen nicht mit den Steuerbilanzwerten sondern mit den i.d.R. höheren gemeinen Werten anzusetzen wäre. Auch die entsprechenden Steuerentlastungen sollen dann nicht gewährt werden. Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, besteht für einen Begünstigten einer nicht im Handelsregister eingetragenen Beteiligung das Risiko einer höheren erbschaftsteuerlichen Belastung.

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen beim Betriebsvermögen werden zur Zeit vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft. Falls diese nicht gegeben sein sollte, ist mit einer höheren steuerlichen Belastung bei Vererbung oder Schenkung von Beteiligungen zu rechnen.

Das steuerliche Konzept wurde auf der Grundlage der derzeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt. Die Ausgestaltung der Gesellschafterleistungen als Vorabgewinne ist bei der Finanzverwaltung umstritten. Im Falle der Umqualifizierung der Vorabgewinne der Investitionsphase i. H. v. T € 2.429 in schuldrechtliche Vergütungen wären diese zusätzlich zu aktivieren. Als Folge einer Umqualifizierung würde das steuerbilanzielle Ergebnis zunächst höher sein, da die in der Investitionsphase gezahlten Vergütungen dann für diese Zwecke zu aktivieren und mit dem Schiff abzuschreiben wären. Dies würde gegenüber der Prognose zu erhöhten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werten der

Beteiligung führen. Die Ergebnisprognose weist daher die erbschaftsteuerlichen Werte für das Szenario der Vorabgewinne und die Werte bei Umqualifizierung in Vergütungen aus.

Als Folge einer Umqualifizierung der Vorabgewinne im Rahmen der Steuerfestsetzung oder einer Betriebsprüfung in schuldrechtliche Vergütungen würden sie zur Ermittlung der Gewerbesteuer dem Gewinn hinzugerechnet. Die mögliche Gewerbesteuerbelastung wurde jedoch bereits in der Ergebnisprognose berücksichtigt.

Die Prognosen beruhen auf dem derzeit gültigen Höchststeuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft die Steuersätze erhöhen, was zu einer Erhöhung der individuellen Steuerlast des Anlegers führte. Nicht auszuschließen ist auch, dass die ab 2007 geplante Erhöhung des Einkommensteuersatzes um 3%-Punkte für zu versteuernde Einkommen ab € 250.000 p.a. Auswirkungen auf die Steuerbelastung des Anlegers haben könnte.

Anleger, die ihre Einlage bereits vor Fälligkeit leisten, erhalten nach § 19 Ziff. 3, des Gesellschaftsvertrags einen Vorabgewinn in Höhe von 4%. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung diese als Vergütung ansieht, die vom Anleger zu versteuern wäre.

Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass jetzige oder künftige Geschäftspartner des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen führen könnte.

Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeder oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen könnten oder eine Teilrückzahlung der Fremdfinanzierung (u. a. bei Finanzierung in niedriger verzinslichen Währungen) verlangen könnten.

Sollte die Werft ihrer Lieferverpflichtung nicht oder nicht termingerecht nachkommen oder ihre Garantieleistungen nicht vertragsgemäß erfüllen, könnte dies zu Verschlechterungen der Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen, u.a. weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die Charter angetreten werden könnte. Sollte das Schiff erst nach Ende des vereinbarten Zeitfensters dem Charterer angeliefert werden können, könnte dieser von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so dass das Schiff dann beschäftigungslos wäre. Sollte das Schiff gar nicht abgeliefert werden, könnte es zur Rückabwicklung der Gesellschaft kommen.

Durch die tatsächliche oder rechtliche Verbindung zwischen zahlreichen im Folgenden aufgeführten Personen oder Gesellschaften könnten Interessenkonflikte zum Nachteil der Gesellschaft entstehen (vgl. Kapitel 17).

Verspätete Einzahlung der Einlage durch Anleger

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese

mit einer Verzinsung von 12% p.a. nachzuzahlen.

Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil der Gesellschaft einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß § 25 Ziff. 3 d des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

Versicherungen

Schadensfälle -insbesondere wenn sie gehäuft auftreten, u. U. auch mit mehrfacher Anwendung von den in den Versicherungspolice vereinbarten Franchisen bzw. Selbstbehalten- könnten das Ergebnis der Gesellschaft belasten, da die Selbstbehalte nicht von Versicherungen abgedeckt sind. Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, belasteten das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls.

Es besteht das Restrisiko nicht versicherbarer bzw. von Policen nicht abgedeckter Schadensfälle.

Handelbarkeit

Es gibt für Vermögensanlagen dieser Art keinen geregelten Zweitmarkt. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen oder mit finanziellen Einbußen und zusätzlichen Transaktionskosten verbunden sein. Eine Beteiligung ist insbesondere dann problematisch, wenn der Anleger auf Veräußerung seiner Vermö-

gensanlage vor Ablauf der Beteiligung (Verkauf des Schiffes) angewiesen ist, z. B., weil diese Beteiligung einen wesentlichen Anteil seines Vermögens darstellt.

Mittelverwendungskontrolle

Der Emittent hat mit der M.M.Warburg & CO KGaA einen Mittelverwendungskontrollvertrag mit Datum vom 17.07.2006 geschlossen. Die Prüfung des Kontrollleurs beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen (vollständiger Abdruck des Vertrages im Kapitel 20 „Wichtige Verträge“). Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien findet hingegen nicht statt. Die hiermit ggf. in Zusammenhang stehenden Risiken bestehen insofern fort.

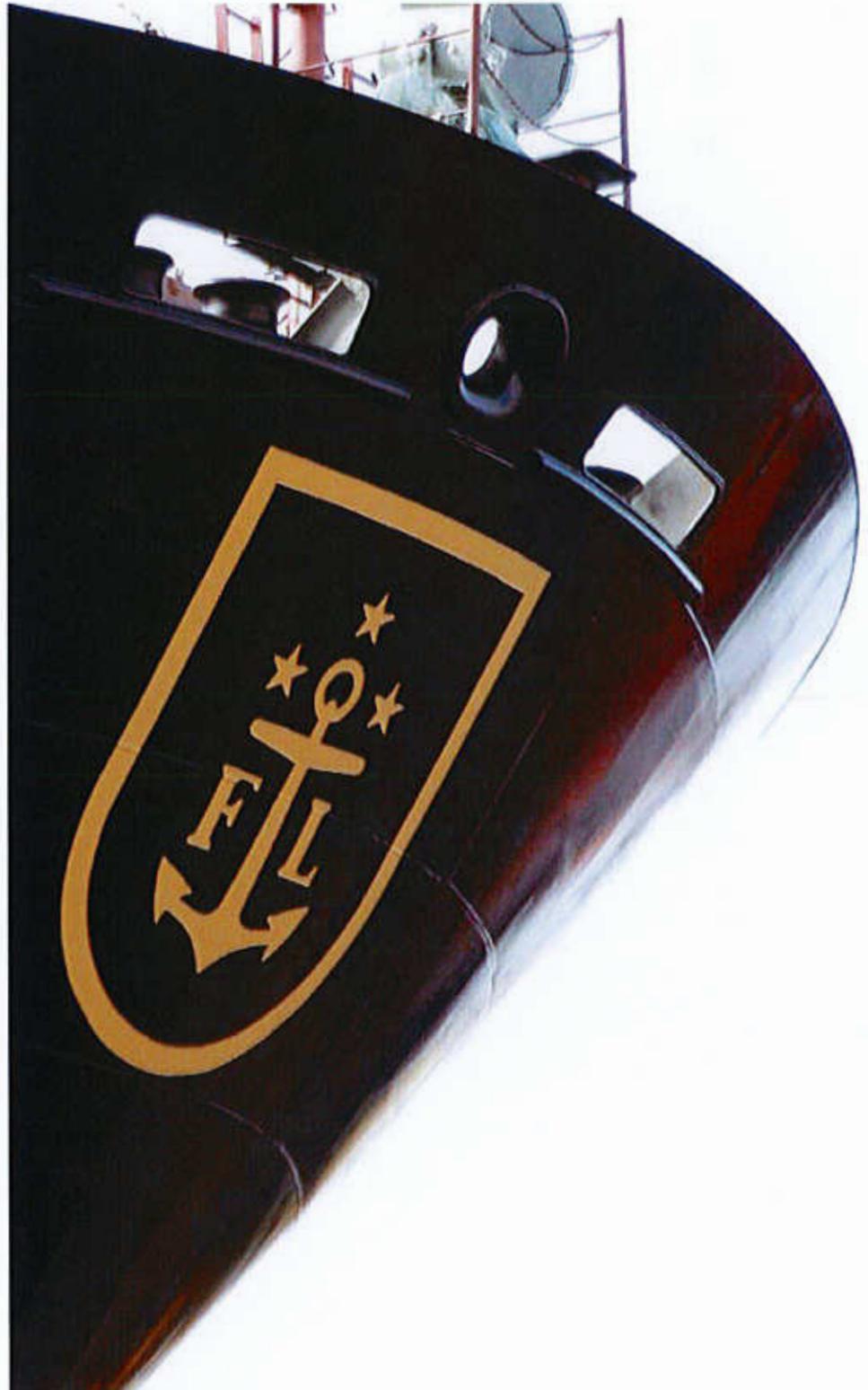
Rückabwicklung

Bei einer Rückabwicklung aus den oben angegebenen Gründen wären eingezahlte Beträge vom Mittelverwendungskonto an den Anleger zurückzuzahlen. Bereits entstandene Kosten wären vom Eigenkapital der Gesellschaft zu tragen, was im Extremfall zum Verlust der Vermögensanlage führen könnte.

Maximalrisiko

Bei einer Kumulation von Risiken können sich erhebliche Abweichungen von den prognostizierten Ergebnissen einstellen. Möglich ist der Totalverlust der Beteiligung inkl. Agio; in diesem Fall müsste der Anleger seine eventuelle persönliche Anteilsfinanzierung sowie die eventuell noch anfallende Einkommensteuer aus seinem sonstigen Vermögen tragen. Darüber hinaus könnte ein ausländisches Gericht die Haftungsbeschränkung für Kommanditisten nicht anerkennen und Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Anlegers nehmen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.



3.4 Risikobegrenzende Maßnahmen

Versicherungen

Zur Begrenzung der wesentlichen Risiken aus dem Schiffsbetrieb werden eine Reihe von Versicherungen abgeschlossen, die im Kapitel 9 näher beschrieben sind.

Devisentermingeschäfte

Der in € aufzubringende Kaufpreisannteil wurde durch ein Devisentermingeschäft kursgesichert, um liquiditätswirksame Auswirkungen des Wechselkurses in der Investitionsphase zu vermeiden.

Des Weiteren wurden diverse Devisentermingeschäfte für ca. drei Jahre geschlossen, die weitgehend sicherstellen, dass der anteilige Umtausch von USD-Einnahmen in den € für erwartete Betriebs- und Verwaltungskosten, Auszahlungen an die Gesellschafter sowie Gewerbesteuer in dieser Zeit nahezu unbeeinflusst von künftigen USD/€-Kursen erfolgen kann.

Zur Besicherung der schiffsfinanzierenden Bank hinsichtlich der Risiken aus vor Ablieferung des Schiffes abgeschlossenen Devisentermingeschäften und Zins-Swaps haben die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. Bürgschaften in Höhe von jeweils € 1.500.000 übernommen und dem Emittenten jeweils einen entsprechenden Avalkredit bis zur Schiffsübernahme gewährt. Hierfür fällt eine Avalprovision von 1% p.a. sowie jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 250 an.

Charter

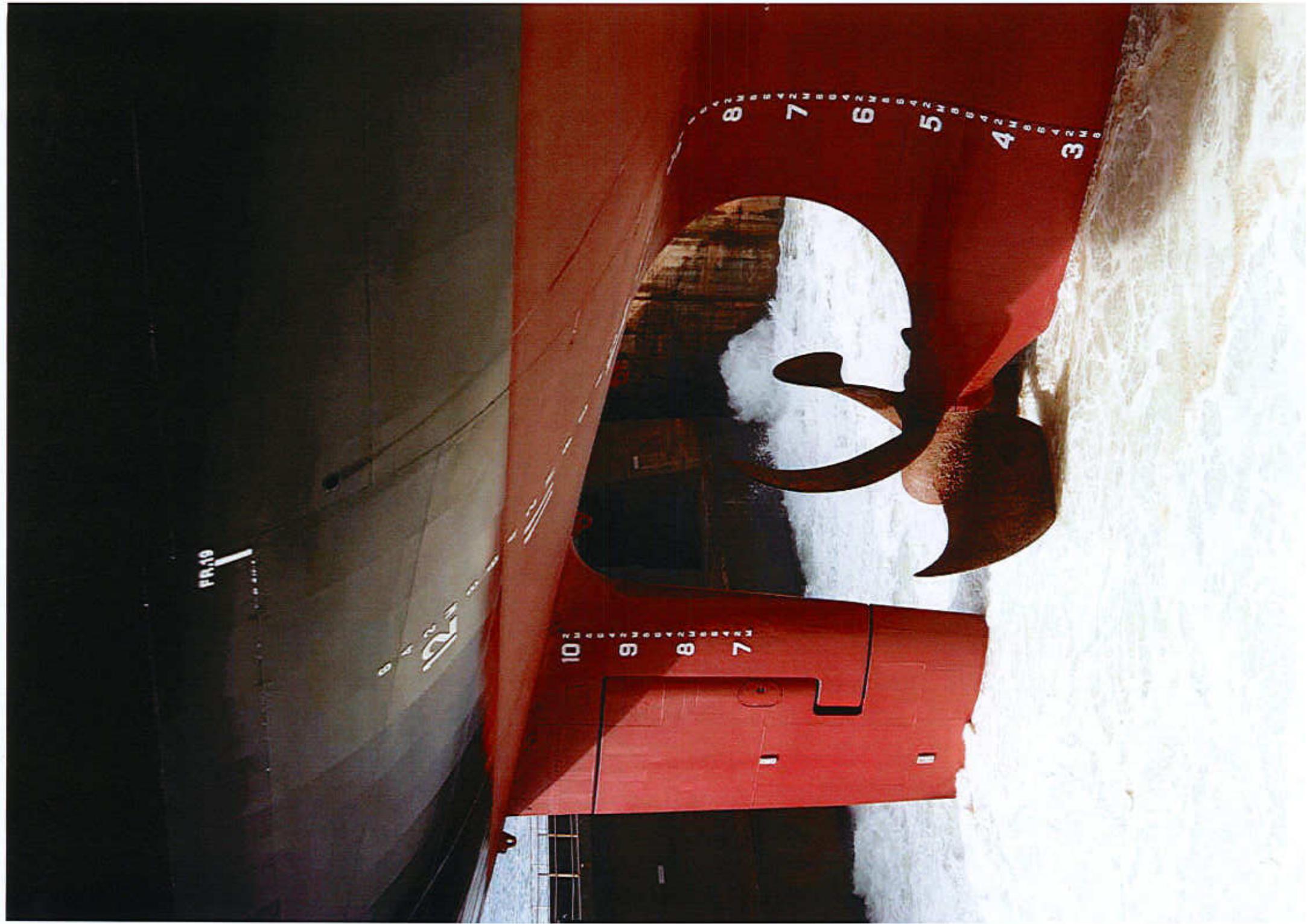
Zur Reduzierung der Unwägbarkeiten bei den Einnahmen wurde eine ca. dreijährige Charter geschlossen; danach wird die Beschäftigung in einem Einnahmenpool vergleichbarer Schiffe erwogen.

Platzierungsgarantien

Sollte das Eigenkapital bis zum 31.12.2007 nicht eingeworben sein, so greifen die Platzierungsgarantien mit Datum vom 17.07.2006. Darin haben sich das Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. verpflichtet, bis zu je 50% des Platzierungskapitals zu übernehmen. Damit ist die Aufbringung des Eigenkapitals gesichert.

Zinsabsicherung

Für jeweils ca. ein Drittel des Schiffshypothekendarlehens wurden die Zinsen für 5 bzw. 10 Jahre gesichert.



4. Angaben über die Vermögensanlage, rechtliche und steuerliche Grundlagen

4.1 Gegenstand der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage beinhaltet eine anteilige unternehmerische Beteiligung des Anlegers an der MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG, einer Einschiffsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger beteiligt sich zunächst mittelbar als Treugeber an dem von der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH als Treuhänder treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil jedoch mit dem jederzeitigen Recht auf unmittelbaren Erwerb seines (anteiligen) Kommanditanteils und Eintrag als Kommanditist im Handelsregister.

4.2 Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Die Mindestplatzierungssumme beträgt € 21.300.000. Der maximale Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 21,3 Mio. ggf. zzgl. max. € 0,2 Mio. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 10.000. Die Anzahl der Vermögensanlage steht bei Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest, wird aber durch die oben genannten Faktoren begrenzt. Die Mindestanzahl ist eins.

Die Beteiligungshöhe soll im Regelfall € 20.000 nicht unterschreiten. Höhere Beteiligungsbeträge müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 2.500 darstellen. Neben

dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3% auf die Nominalbeteiligung zu entrichten. Eine persönliche Anteilsfinanzierung wird im Zusammenhang mit der Vermögensanlage nicht angeboten.

4.3 Verbundene Rechte und Pflichten

Die Vermögensanlage beinhaltet die anteiligen Rechte am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft, auf Auszahlungen, auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Kündigungsrecht sowie das Recht auf ein Abfindungsguthaben. Die Anleger haben gemäß Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag, die am Ende dieses Prospektes abgedruckt sind, Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen mindestens 25% der Kapitalanteile auf sich vereinigen- auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden- sowie der Beirat können jederzeit verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß § 166 HGB.

§ 13 des Gesellschaftsvertrages regelt, welche Geschäfte die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.

4.4 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Der Anleger erzielt mit seiner Beteili-

gung Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr.2 EStG. Die Gesellschaft hat bereits die Option zur Besteuerung nach der Tonnage gem. § 5 a EStG ausgeübt. Das steuerliche Ergebnis beträgt aufgrund dieser Gewinnermittlung voraussichtlich ca. 0,14% des Kommanditkapitals p.a. Die Gesellschaft wird unter der Tonnagesteuer keine steuerlichen Verluste generieren. Das Ergebnis wird entsprechend den Kommanditanteilen auf die Anleger verteilt, so dass die zugerechneten Einkünfte voraussichtlich ca. 0,14% p.a. bezogen auf die Nominalbeteiligung betragen. Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung des Schiffes oder der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft sind durch das Tonnagesteuerergebnis abgegolten.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Vermögensanlage.

4.5 Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Jeder Gesellschafter kann die Beteiligung durch Kündigung oder Übertragung seines Anteils beenden. Die ordentliche Kündigung ist gem. § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich, erstmals zum 31.12.2023. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht ausgeschlossen.

Eine – auch anteilige – Übertragung oder Belastung der Vermögensanlage ist im Wege der Abtretung mit Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

Bei der Übertragung müssen Anteile entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 2.500 betragen. Dabei entstehende Kommanditanteile dürfen € 10.000 nicht unterschreiten.

Außerdem ist es erforderlich, dass der Erwerber dem Treuhänder Handelsregistervollmachten erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigen. Steuerliche Aspekte zur Anteilsübertragung werden im Übrigen in Kapitel 15 dargestellt.

Einzelheiten zur Übertragung regelt § 23 des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages.

Bei Übertragung der Vermögensanlage durch Verkauf steht der persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten ein Vorkaufsrecht zu.

Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage sind dem Anbieter nicht bekannt. Die Anteile an der Kommanditgesellschaft können außerdem vererbt oder verschenkt werden. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.

Der Gesellschafter kann u. a. aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er seine Einlage nicht bzw. nicht vollständig erbringt, (§ 5 und § 25 Abs. 3 Ziff. d) des Gesellschaftsvertrages.

Dem ausscheidenden Gesellschafter

steht gem. § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ein Auseinandersetzungsguthaben zu. Dessen Höhe ist auf der Basis einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln.

Dabei wird das Schiff mit 67% des Verkehrswertes (unter Berücksichtigung der Erlösbeteiligungen der Gründungsgesellschafter in Höhe von 3%) abzüglich üblicher Verkaufskommissionen angesetzt.

Abweichend davon bestimmt sich das Abfindungsguthaben des nach § 5 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossenen Gesellschafters nach dem Buchwert seiner Beteiligung, beschränkt auf den Nennwert der geleisteten Einlage. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit 75%iger Mehrheit über Liquidation und Auflösung der Gesellschaft entscheiden.

4.6 Weitere Angaben über die Vermögensanlage gemäß § 4 VermVerkProspV

Zahlstelle

Zahlstelle für die Anleger ist ausschließlich die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Fuhlenwiete 12, 20355 Hamburg.

Aufteilung der Einzahlungen

Die Einzahlungen sind wie folgt zu leisten:

1. Einzahlung: 15.11.2006: 50% zzgl. Agio 3%
 2. Einzahlung: 15.02.2007: 30%
 3. Einzahlung: 15.06.2007: 20% auf das Konto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH
- Kto: 1122 – 314 552
 - BLZ: 201 201 00

Bank: M.M.Warburg & CO KGaA
Der Betrag ist unter Angabe des Namens, der Anlegernummer und des Verwendungszweckes „Pontremoli“ in € zu überweisen. Sollten bei Beitritt bereits Einzahlungstermine verstrichen sein, so sind die entsprechenden Einzahlungen sofort fällig.

Entgegennahme von Beitrittserklärungen bzw. Willenserklärungen der Anleger

Beitrittserklärungen von Anlegern und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, entgegengenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet bei Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2007. Eine vorzeitige Schließung ist nicht vorgesehen.

Kürzung von Anteilen

Einseitige Erklärungen des Emittenten zur Kürzung von Beteiligungsbeträgen sind nicht vorgesehen.

Vertrieb Inland / Auslandsvertrieb

Der Vertrieb der Vermögensanlage erfolgt in Deutschland. Möglicherweise erfolgt auch ein Vertrieb in Österreich, Luxemburg und der Schweiz. Teilbeträge stehen nicht fest.

Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

100% des nominellen Kommanditanteils. Zusätzlich fällt ein Agio von 3% an.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Sollte vom Anleger eine direkte Eintragung der Beteiligung im Handelsregister gewünscht werden, fallen Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift an, die vom Gesellschafter zu tragen sind. Die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Beteiligungsbetrag und richtet sich nach der für die Notare gültigen Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher die Gesellschaft und ihre Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die von der Beteiligungsgesellschaft getragen werden.

Die übrigen Kostenpositionen werden im Rahmen der Erläuterung des Investitionsplanes dargestellt, da sie nicht vom Anleger zusätzlich zu erbringen sind.

Sofern keine besonderen Geschäftsvorfälle wie Übertragung der Vermögensanlage vorgesehen sind, sind keine gesonderten Verwaltungskosten zu erwarten, die über die kalkulierten und dargestellten Beträge hinausgehen. Darüber hinaus können Bankgebühren, Porto, Reisekosten sowie Beratungskosten anfallen.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage vor Beendigung der Gesellschaft können Beratungskosten, Gutachter- und Notargebühren, deren Höhe teilweise ebenfalls vom jeweiligen Beteiligungsbetrag abhängig ist, Kosten für eine

mögliche Löschung im Handelsregister oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sofern der Anleger eine persönliche Finanzierung des Beteiligungserwerbes gewählt hat. Sofern in die Veräußerung Vermittler eingeschaltet sind, können für deren Aktivitäten Provisionen zu zahlen sein. Ferner ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass ein ausscheidender Kommanditist eventuell durch seinen Austritt bei der Gesellschaft entstehende gewerbesteuerliche Nachteile auszugleichen hat.

Weitere Kosten fallen im Rahmen des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung nicht an.

Umstände möglicher weiterer Zahlungen des Erwerbers der Vermögensanlage

Haftung auf Beteiligungshöhe beschränkt; Nachschussverpflichtungen entstehen nicht. Sofern allerdings Zahlungen an den Anleger geleistet werden, denen kein entsprechendes Bilanzergebnis gegenübersteht (Rückgewährung der Einlage gem. § 172, HGB), sind diese im Falle einer Insolvenz vom Anleger zurückzuzahlen. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Gesamthöhe der Provisionen und Vergütungen an sonstige Personen gemäß VermVerkProspV

M.M. Warburg & CO KGaA

- Mittelverwendungskontrolle, T € 15
- Platzierungsgarantie, Vergütung 2% der auf den Garanten entfallenden Garantiesumme T € 213
- Gebühren für die Bearbeitung des Darlehens zur Eigenkapital-

vorfianzierung, T € 31,2, bankübliche Zinsen

- Gebühren für die Bearbeitung der Devisentermingeschäfte in banküblicher Höhe, welche sich nach der jeweils gültigen Marge der Bank richten.
- Gebühren für etwaige zusätzlich anfallende Dienstleistungen.

Unabhängiger Makler

- Im Kaufpreis ist eine Kommission in Höhe von T USD 417 an Braemar Container Shipping & Chartering Ltd., London, enthalten, die vom Verkäufer geleistet wird

Unternehmen der F. Laeisz Gruppe

- Maklerkommissionen aus dem Kaufvertrag der MS „Pontremoli“: T USD 417.
- Abschluss der Versicherungsverträge für die MS „Pontremoli“, übliche Provisionen in Abhängigkeit vom versicherten Risiko und der Versicherungssumme
- Abschluss von Charterverträgen, Kommissionen in üblicher Höhe zwischen 1 % und 2 % der Bruttocharter
- Gebühren für etwaige zusätzlich anfallende Dienstleistungen
- Maklerkommission i. H. v. 1% des Verkaufspreises, zu zahlen vom Verkäufer

Die Gesamthöhe der Provisionen und Vergütungen an Gründungsgesellschafter (siehe auch Tabelle S. 26-27) und sonstige Personen während der Investitionsphase beträgt ca. 30 % des Platzierungskapitals inkl. Agio, davon Beträge mit Provisionscharakter: ca. 14 % des Platzierungskapitals inkl. Agio.



GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN UND VERGÜTUNGEN AN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTEN	LEISTUNG	VERGÜTUNG/STEIGERUNG
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Vergütungen gemäß 2.1.1 und 2.1.2 des Investitionsplanes	Einmalige Vergütung i.H. von T € 3.105
	Vorabgewinn für Vermittlung der Fremdfinanzierung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	T € 2.429
	Vorabgewinn bei Verkauf des Schiffes	1% des Verkaufserlöses, prospektiert: T € 115 im Jahr 2023
	Laufender Vorabgewinn	1% der Bruttochartereinnahmen, prospektiert T € 65 p. a.
	Vorabgewinn i. H. v. 25 % des Mehr-Cash-flows gegenüber den prognostizierten jährlichen Cash-flows. In den Vorjahren entstandene Minder-Cash-flows sind hierbei abzuziehen.	
M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	Einrichtung der Treuhandverwaltung	einmalig 0,475% vom Kaufpreis des Schiffes T € 155
	Laufende Treuhandverwaltung	0,475% p. a. des einzuwerbenden Kommanditkapitals T € 101, Anpassung gemäß VPI
	Abwicklungsgebühr bei Verkauf des Schiffes	1% des Verkaufserlöses, prospektiert: T € 115 im Jahr 2023
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung, Erstausrüstung, Rückzahlung des Verkäufers	Einmalig T USD 1.000 zzgl. T USD 100
	Laufende Bereederung	4% der Bruttochartereinnahmen, prospektiert T USD 324 p. a.
	Abwicklungsgebühr bei Verkauf des Schiffes	1% des Verkaufserlöses, prospektiert: T € 115 im Jahr 2023

GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN UND VERGÜTUNGEN AN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTEN	LEISTUNG	VERGÜTUNG / STEIGERUNG
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Platzierungsgarantie	Vergütung 2% der auf den Garanten entfallenden Garantiesumme T € 213
Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH	Vorabgewinn für die Übernahme der Haftung	T € 18 fix pro Jahr ohne Steigerung
	Vorabgewinn für die laufende Geschäftsführung	0,5% der jährlichen eingegangenen Bruttofrachten, prospektiert T € 32 p. a.
	Aufwendungsersatz	Nach Anfall



5. Angaben über den Emittenten

Firma

MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG

Sitz des Emittenten

Hamburg

Geschäftsanschrift

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Datum der Gründung

Die KG wurde am 08.05.2002 beim Amtsgericht Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 96894 eingetragen. Beginn der Gesellschaft war der 11.12.2001.

Gesamtdauer des Bestehens

Eine zeitliche Limitierung der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Maßgebliche Rechtsordnung

Es gilt deutsches Recht.

Rechtsform

Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH; leistet keine Kapitaleinlage; ist am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht beteiligt; hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; ist ebenso wie ihre Organe

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie hat ihren Sitz an der Adresse 20354 Hamburg, Neuer Wall 77, ist auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister Hamburg unter HRB 83443, Tag der ersten Eintragung ist der 22.04.2002. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist eingezahlt. Geschäftsführer der Komplementärin sind Helge Janßen, Hamburg, und Volker Redersborg, Rostock.

Gesellschafter der Komplementärin sind zu 50 % die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg und Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind am Ende des Prospektes abgedruckt. Die §§ 3 bis 11 enthalten Abweichungen von der gesetzlichen Regelung.

Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Der Gesellschaftsvertrag weicht von dem gesetzlichen Leitbild der Kommanditgesellschaft in verschiedenen Punkten ab. Dies betrifft die Regelungen in den §§ 3 bis 29.

Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Betrieb des Schiffes MS „Pontremoli“ und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Konzernzugehörigkeit

Die Schifffahrtsgesellschaft ist kein Konzernunternehmen.

6. Angaben über das Kapital des Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung € 530.000.

Die Erhöhung des Kommanditkapitals um € 21.300.000 zzgl. ggf. max. T € 200 durch Beitritt der Anleger ist vorgesehen.

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Kommanditbeteiligungen

Hauptmerkmale der Anteile

Unternehmerische Beteiligung an einer Schifffahrtsgesellschaft, eingeschränkte Handelbarkeit der Anteile

Ausstehende Einlagen auf das Kapital

Vom gezeichneten Kapital sind zum Zeitpunkt der Prospektierung € 25.000 eingezahlt, € 505.000 sind ausstehend.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Der Emittent hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen ausgegeben.



7. Angaben über Gründungsgesellschafter

Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Emittenten am 11.12.2001 waren Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH, Hamburg, sowie die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 17.07.2006 stellt sich die Geschäftsstruktur nunmehr wie folgt dar:

Den Gründungsgesellschaftern stehen über die im Gesellschaftsvertrag und die im Kapitel 4.6. aufgeführten Vergütungen hinaus keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Bezüge zu.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist gemäß eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen ihr und dem Emittenten mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter nicht an Unternehmen beteiligt, die vom Emittenten mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

Die M.M.Warburg & CO KGaA, eine den Gründungsgesellschaftern nahestehende Gesellschaft, hat dem Emittenten eine Eigenkapitalvorfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. hat dem Emittenten ebenfalls ein Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. hat Leistungen im Rahmen eines Vertrages über Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung bezüglich des Schiffes übernommen. Die Tochtergesellschaft der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG, hat im Rahmen des Schiffserwerbs Vermittlungsleistungen erbracht. Durch die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen könnten Interessenkonflikte entstehen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter nicht an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen der Leistungen erbringen.

Name	Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH
Geschäftsanschrift	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Fuhlentwiete 12, 20355 Hamburg	Lange Straße 1 a, 18055 Rostock	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Sitz	Hamburg	Hamburg	Rostock	Hamburg
Art der Beteiligung	Kommanditbeteiligung	Kommanditbeteiligung	Kommanditbeteiligung	Persönlich haftende Gesellschafterin
Betrag	€ 25.000	€ 5.000	€ 500.000	€ 0
eingezahlt	€ 25.000	€ 0	€ 0	€ 0

8. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Die Gesellschaft erwirbt und betreibt das Schiff MS „Pontremoli“ (Kaufvertrag vom September 2004). Daneben sind keine weiteren laufenden Investitionen geplant. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pontremoli“ und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Nach Kenntnis des Prospektherausgebers bestehen keine Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage des Emittenten sind- mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb des Schiffes abgeschlossenen Verträge, wie Kaufvertrag, Chartervertrag, Bereederungsvertrag, Finanzierungsvertrag. Auf diese wird in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich eingegangen. Zum Ausmaß der Abhängigkeiten vgl. Ausführungen in Abschnitt 3. Es liegen derzeit nach Kenntnis des Prospektherausgebers keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, welche einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben könnten, vor. Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



9. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Angeboten wird eine unternehmerische Kommanditbeteiligung an der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG.

Das Anlageobjekt ist ein Containerschiff der Größenklasse TEU 2.600, das zunächst über drei Jahre an eine der weltweit führenden japanischen Reedereien verchartert ist.

Sofern sinnvoll, wird die Geschäftsführung zu einem späteren Zeitpunkt das Schiff in einem Pool zusammen mit weiteren Schiffen ähnlicher Größenordnung betreiben. Damit soll Einnahmenplanbarkeit einerseits mit unternehmerischen Gewinnchancen andererseits verknüpft werden. Durch die Investition in ein Containerschiff in diesem Marktsegment mittlerer Größe soll größtmögliche Flexibilität bezüglich künftiger Veränderungen des Marktes erreicht werden.

Die Fremdfinanzierung der Gesellschaft ist in USD vorgesehen; damit werden durch die angestrebte Währungskongruenz Währungseinflüsse der Vermögensanlage für den Anleger reduziert.

Die Zinsen des Schiffshypothekendarlehens werden im Moment zu ca. einem Drittel langfristig, einem Drittel mittelfristig und zu ca. einem Drittel angesichts des momentan hohen USD-Zinsniveaus nicht gebunden.

Die Ablieferung der MS „Pontremoli“ von der Werft in Singapur war gemäß Kaufvertrag (Memorandum of Agree-

ment) bis spätestens 30.06.2006 vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist davon auszugehen, dass das Schiff mit geringfügiger Verspätung abgeliefert wird. Daher wurde mit dem Charterer ein Anlieferungszeitraum vom 20.07.2006 bis 20.08.2006 vereinbart.

Die Finanzierung des Schiffes erfolgt über ein Schiffshypothekendarlehen eines Bankenkonsortiums (Fremdkapital) und einzuwerbendes Kommanditkapital (Eigenkapital).

Ein Darlehensvertrag mit einer großen deutschen Geschäftsbank als Konsortialführer für die Fremdfinanzierung liegt ebenso vor, wie die Garantien der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und des Bankhauses M.M. Warburg & CO KGaA, die sicherstellen, dass das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stehen wird. Außerdem liegt der Vertrag mit der M.M. Warburg & CO KGaA über die Eigenkapitalvorfinanzierung vor.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage reichen für die Verwirklichung des Anlageziels "Erwerb der MS „Pontremoli“" nicht aus; ein Teil der erforderlichen Einnahmen wird über ein Schiffshypothekendarlehen abgedeckt. Die Nettoeinnahmen sollen teilweise zum Erwerb des Schiffes sowie zum Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt werden. Für weitere Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

9.1 Das Anlageobjekt MS „Pontremoli“

Die Werft

Die MS „Pontremoli“ wird bei der Jurong Shipyard Pte Ltd. (www.jspl.com.sg) in Singapur gebaut. Zur Fertigung des Schiffes hatte sich Jurong neben verschiedenen Zulieferern auch einer chinesischen Werft bedient. Jurong ist eine hundertprozentige Tochter der SembCorp Marine Ltd. (www.sembcorpmarine.com), die an der Börse in Singapur (www.sgx.com) notiert und mit weiteren Werften in China, Indonesien und Brasilien vertreten ist.

Die Jurong-Werft geht zurück auf ein Joint-Venture aus dem Jahr 1963 zwischen der Regierung in Singapur und Ishikawajima Harima Heavy Industries Co Ltd (IHI), Japan. Heutzutage ist Jurong spezialisiert auf den Schiffbau, Schiffsreparaturen, Schiffsumbauten, sowie den Bau von Riggs und Offshore-Anlagen.

Im Jahre 2002 wurde die Werft mit der OHSAS 18001:1999 (2002) zertifiziert. Das Zertifikat betrifft das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement der Werft. Die Akkreditierung des Zertifikates erfolgte durch das American Bureau of Shipping (ABS), eine der weltweit führenden Klassifikationsgesellschaften. Des Weiteren ist die Werft ebenfalls nach dem neuen Qualitätsmanagement System ISO 9001:2000 zertifiziert. Die Zertifizie-

nung wurde wie schon die ISO 9001 Zertifizierung seit 1995 durch ABS vorgenommen.

Die Jurong-Werft verfügt über ein Areal von insgesamt 65 ha, auf dem vier Trockendocks mit einer Gesamtkapazität von 1,1 Mio. dwt zur Verfügung stehen.

Das Schiff

Gemäß Kaufvertrag vom 28.09.2004 und Vereinbarung vom 19.06.2006 soll das Schiff mit der Baunummer 1077 bis spätestens 15.08.2006 geliefert werden.

Das Schiff stammt aus einer Baureihe für deutsche und ausländische Reedereien und entspricht den heutigen Anforderungen des Chartermarktes. Mit einer Tragfähigkeit von ca. 32.190 mt und einem Konstruktionstiefgang von 10,50 m kann das Schiff ca. 2.010 TEU Container a 14 t homogen laden, was einem vergleichsweise hohen Wert von 76 % der Nominalkapazität entspricht.

Der Antrieb erfolgt durch eine Hauptmaschine vom Typ Hitachi MAN B&W 7K80MC-C mit einer Leistung von 25.270 KW. Bei einem Verbrauch von 101,7 t Schweröl pro Tag beträgt die Geschwindigkeit ca. 22,7 kn. Die Maschine ist für den wachfreien Betrieb ausgelegt.

Insgesamt 304 Anschlüsse für Kühlcontainer an Deck erhöhen die Attraktivität des Schiffes. Des Weiteren verfügt das Schiff über so genannte Laschbrücken, die das Laschen der Container vereinfachen und üblicherweise nur auf größeren Containerschiffen zu finden sind.

Dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien, Beiräten, dem Treuhänder oder sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Sofern ein Unternehmen der Warburg Gruppe an der Schiffsfinanzierung teilnimmt, können diesem auch dingliche Sicherheiten am Schiff eingeräumt werden.

Diejenigen der oben genannten Personen, welche nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen erbringen, und der Umfang derselben sind auf den Seiten 36 (Pkt. 4), 37 (Pkt. 7) sowie Seite 39 genannt. Darüber hinaus werden durch diese Personen nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen nicht erbracht. Zu Gunsten des schiffsfinanzierenden Bankenkonsortiums wird auf Basis eines abstrakten Schuldversprechens eine erstrangige Schiffshypothek in Höhe von 120 % des Darlehensbetrages nebst Zinsen und Kosten in das Schiffsregister eingetragen.

Darüber hinaus hat sich das schiffsfinanzierende Bankenkonsortium im üblichen Rahmen, insbesondere durch Abtretung von Versicherungsforderungen für das Schiff und Abtretung der Fracht- und Chartererlöse besichert.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind nicht erkennbar.

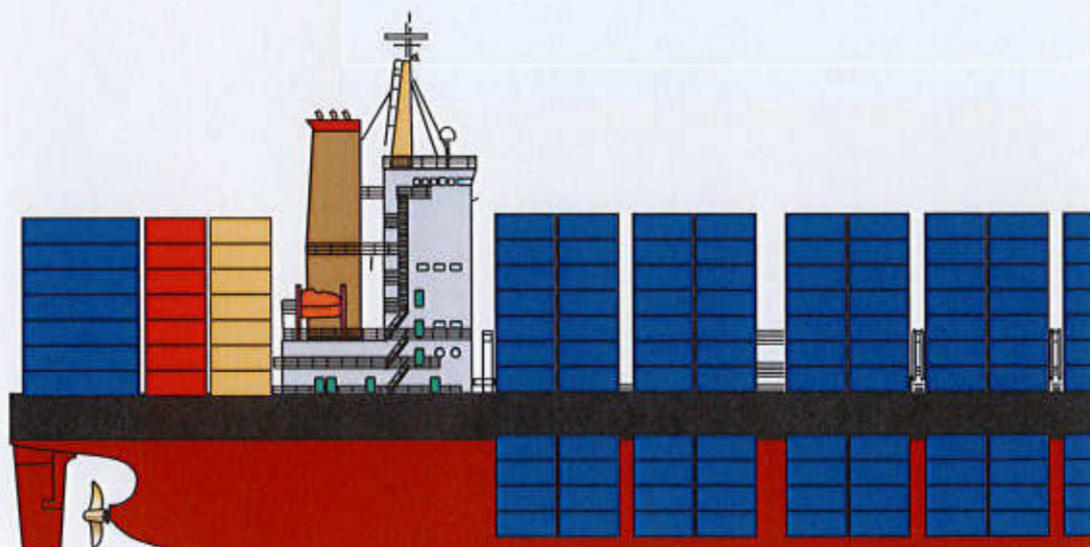
Für den Betrieb des Schiffes im inter-

nationalen Verkehr sind eine Reihe von Genehmigungen und Zertifikaten erforderlich. Dies sind im Wesentlichen Unterlagen hinsichtlich der Klassifizierung durch die Klassifizierungsgesellschaft, die Registrierung in einem Schiffsregister sowie die Flaggenführung des Schiffes.

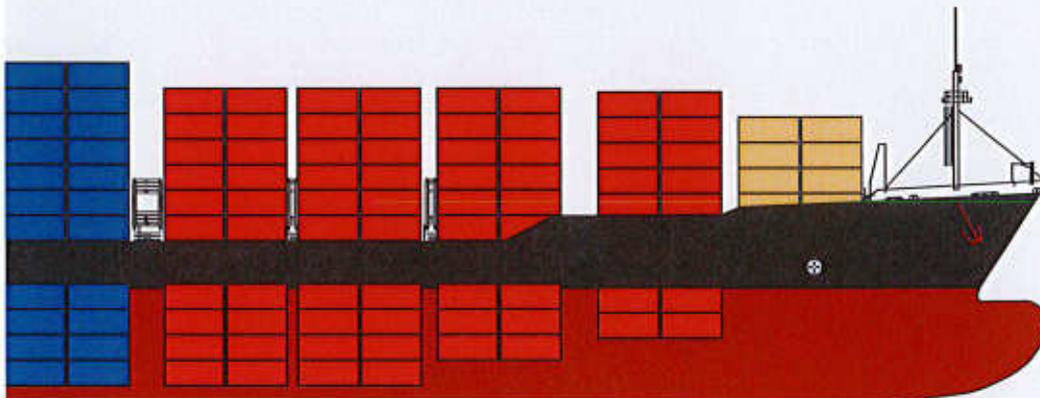
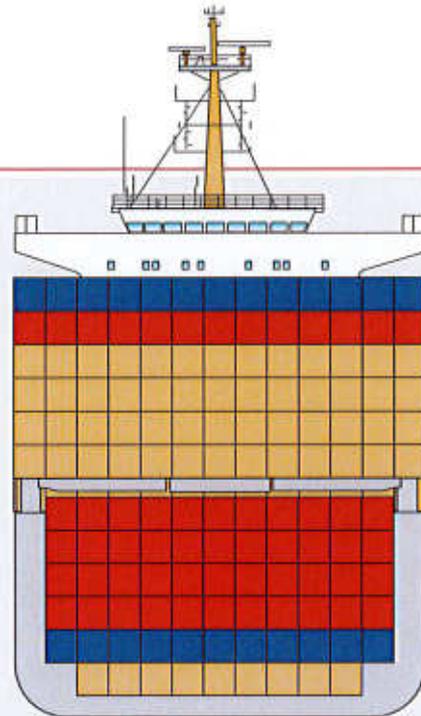
Die Klassifizierung des Schiffes ist der vorstehenden Tabelle zu den technischen Daten zu entnehmen. Weitere wesentliche Genehmigungen und Zertifikate sind bei Ablieferung bzw. Übernahme des Schiffes zu erstellen. Dies sind z. B. Zertifikate zur Einhaltung vorgeschriebener Sicherheitsbestimmungen an Bord oder Sicherheitsbestimmungen zur Abwehr von Terrorakten. Der Anbieter rechnet mit einer fristgerechten Erteilung der entsprechenden Genehmigungen. Die Eintragung des Schiffes soll im deutschen Schiffsregister erfolgen. Zur Führung der vorgesehenen Flagge von Liberia ist hierzu gem. § 7 des Flaggenrechtsgesetzes eine Ausflagungsgenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie erforderlich, die bei Schiffsübernahme einzuholen ist. Hinweise, dass diese Genehmigung verwehrt wird, sind derzeit nicht zu erkennen. Da die Genehmigung auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist, ist sie danach neu zu beantragen.

**Containerschiffneubau
MS „PONTREMOLI“:
TECHNISCHE DATEN**

Schiffstyp:	Zellen-Containerschiff mit Doppelhüllenrumpf ohne Krane
Bauwerft:	Jurong Shipyard Pte. Ltd., Singapur
Ablieferung:	voraussichtlich Anfang August 2006
Klassifikation:	✳ A1, Container Carrier, ©, ✳ AMS, ✳ ACCU, SH
Klassifikationsgesellschaft:	American Bureau of Shipping (ABS)
Klasselauf:	5 Jahre
Länge über alles:	213,00 m
Breite:	32,20 m
Tiefgang (voll beladen):	11,50 m



Tragfähigkeit:	ca. 32.190 mt
NRZ:	12.621
BRZ:	27.800
Containerkapazität:	ca. 2.646 TEU (im Raum 958 TEU, auf Deck 1.688 TEU) bzw. ca. 2.010 TEU mit jeweils 14 t homogen
Kühlcontainerkapazität:	304 Anschlüsse an Deck
Hauptmaschinenanlage:	Hitachi MAN B&W 7K80MC-C 25.270 kW bei 104 UpM
Geschwindigkeit:	ca. 22,7 kn bei 10,50 m Konstruktionsstiefgang
Verbrauch der Maschine:	ca. 101,7 t Schweröl/Tag bei 90% Leistung
vorgesehene Besatzungsstärke:	20 Personen
Flagge/Seeschiffsregister:	Liberia, Heimathafen Monrovia/ Eintragung im deutschen Zweitregister



Folgende Verträge hat der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes geschlossen:

Bau und Kauf des Schiffes

Zum Erwerb der MS "Pontremoli" hat der Emittent am 28. September 2004 mit der Sunchoice Enterprises Limited ("Sunchoice") einen Kaufvertrag hinsichtlich des zurzeit bei der Jurong Shipyard Pte. Ltd. ("Werft") unter dortiger Bau-Nr. 1077 im Bau befindlichen Containerschiffes geschlossen. PCL Investments Inc. ("PCL") als ursprünglicher Besteller des Schiffes hat gegenüber der Werft seine Funktion als Besteller auf Sunchoice übertragen, die ebenfalls wie Sunchoice Enterprises Limited zur PCL Gruppe gehört.

1. Der vereinbarte Kaufpreis gemäß Kaufvertrag beträgt USD 41.650.000. Der Emittent hat 40% des Kaufpreises als Anzahlung am 14. Januar 2005 an den Verkäufer Sunchoice gezahlt. Der Rest des Kaufpreises ist bei Ablieferung des Schiffes fällig und zahlbar.
2. Am 8. September 2004 haben die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. als Vertreterin des Emittenten und Jurong Shipyard Pte. Ltd. eine Contract Variation Order gezeichnet, in der für Änderungen und Erweiterungen der zum Bauvertrag vom 17.05.2004 gehörenden Spezifikation eine Zahlung in Höhe von USD 299.880 vereinbart wurde, die bei Ablieferung des Schiffes fällig ist. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. als Vertreterin des Emittenten und die Werft haben diese Contract Variation

Order direkt abgeschlossen, weil Sunchoice seine Rechte gegen die Werft unter dem Bauvertrag an den Emittenten abgetreten hat (siehe unten 3). Die Werft, Sunchoice und der Emittent sind übereingekommen, dass Änderungen der technischen Ausstattung des Schiffes direkt zwischen der Werft und dem Emittenten vereinbart werden.

MS „Pontremoli“ ist eines von zwei im Zusammenhang bestellten Schwesterschiffen. Mit zusätzlicher Vereinbarung (Cost Increase Agreement) vom 22.06.2006 haben Emittent und Verkäufer vereinbart, dass die MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG vor dem Hintergrund gestiegener Fertigungskosten eine Zahlung in Höhe von T USD 750 an Sunchoice zu leisten hat, wobei vereinbart werden konnte, dass diese Zahlung nur bei pünktlicher Lieferung eines bestellten Schwesterschiffes der MS „Pontremoli“ zu erfolgen hat. Eine mögliche inhaltliche Veränderung dieser Vereinbarung könnte zu einer früheren Fälligkeit dieses Betrages führen.

3. Der Kaufvertrag ist so ausgestaltet, dass einerseits Sunchoice bis zur Ablieferung des Schiffes von Jurong unter dem Bauvertrag das Insolvenz- und Fertigstellungsrisiko hinsichtlich der Bauwerft trägt und auch die Bauaufsicht, die in Artikel IV 2. und 3. des Bauvertrages geregelt ist, bei Sunchoice verbleibt. Sunchoice ist allerdings gemäß Klausel 20 des Kaufvertrages verpflichtet, auf Verlangen des Emittenten bis zu 6 Vertreter

des Emittenten zu autorisieren, bei Tests, Inspektionen, Probefahrten und Probefahrten sowie Bau-besprechungen teilzunehmen und deren Vorschläge, Anmerkungen und gegebenenfalls Mängelrügen der Werft zu übermitteln. Die Bauaufsicht wird durch die zur PCL Gruppe gehörende PACC Management Ltd. durchgeführt.

Andererseits sind dem Emittenten ab Ablieferung folgende bauvertragliche Ansprüche von Sunchoice gegen Jurong abgetreten worden:

- a. Gewährleistungsansprüche
- b. Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Anzahlungen
- c. Recht, den Bauvertrag zu kündigen.

Die entsprechenden Abtretungsvereinbarungen sind am 31. Dezember 2004 zwischen dem Emittenten, Sunchoice und der Werft gezeichnet worden.

4. Der Emittent hat mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. einen Vertrag über Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung mit Datum vom 07.06.2005 geschlossen, unter dem Laeisz u.a. die Bauaufsicht für den Neubau gemäß Bauvertrag sowie die Überwachung der "Contract Variation Order" mit Datum vom 08.09.2004 für den Emittenten übernommen hat und die gemäß Klausel 20 des Kaufvertrages zu benennenden Vertreter stellen darf. Außerdem trägt Laeisz dafür Sorge, dass die für den Betrieb des Schiffes erforderliche Erstausrüstung inkl. Betriebsstoffe,

außer Bunker, auf deren Rechnung beschafft und bereitgestellt wird und trägt Sorge für die Auswahl und für das Training der Besatzung.

Für die Tätigkeit unter diesem Vertrag erhält Laeisz eine Pauschalvergütung von USD 1,0 Mio, welche bei Ablieferung des Schiffes fällig wird. Des Weiteren wird vom Emittenten zur Bezahlung der Erstausrüstung ein Betrag von USD 100.000,00, der entsprechend einer Vereinbarung vom 20. Januar 2005 dem Emittenten von Sunchoice und der Firma Braemar Seascope Limited für Erstausrüstung zu zahlen ist, weitergeleitet.

5. Angesichts von Verzögerungen bei der Belieferung der Werft durch Subunternehmer mit dem im Rohbau fertig gestellten Rumpf und der teilweise erforderlichen Nachbesserungen musste der Ablieferungszeitpunkt unter dem Kaufvertrag verschoben werden. Der Emittent hat zur Zeit das Recht, den Kaufvertrag zu beenden, wenn das Schiff nicht bis zum 15. August 2006 von Sunchoice geliefert wird.
6. Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht. Gerichtsstand ist Singapur (Schiedsgericht).
7. Gemäß Kaufvertrag wurden für den Kauf der MS „Pontremoli“ Kommissionen in Höhe von insgesamt 2% vereinbart, die der Verkäufer aus dem Kaufpreis jeweils zur Hälfte an Braemar Container Shipping and Chartering Ltd. und

an F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG zahlt.

8. Der den Bau im Auftrag des Emittenten gutachterlich begleitende öffentlich bestellte und vereidigte Schiffsschätzer der Handelskammer Hamburg, Dipl.-Ing. Ulrich Blankenburg, Hamburg, stellt in der Zusammenfassung seines Gutachtens mit Datum vom 11.7.2006 fest, dass der Kaufpreis unter Beachtung des seit Mitte 2003 stark gestiegenen, seit Mitte 2005 etwas schwächeren, aber immer noch auf hohem Niveau tendierenden Neubaumarktes und bezogen auf die Ladefähigkeit als günstig zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung der vereinbarten Charter von brutto USD 22.500 pro Tag – die auch im langfristigen Mittel liegt – und dem sich daraus ergebenden Nutzungswert wird der Kaufpreis ebenfalls als günstig bezeichnet.

Weitere Bewertungsgutachten liegen nicht vor.

Bezüglich dieses Abschnittes (9.1) liegen nach Kenntnis des Prospektherausgebers keine weiteren nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen des Anbieters sowie der Gründungsgesellschafter und der Geschäftsführung des Emittenten vor. Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr 2007 erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe ist dies noch nicht erfolgt. Insofern können zu den Mitgliedern des Beirates keine Angaben gemacht werden.

9.2 Leistungen der SEEHANDLUNG im Gruppenverbund

• Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und ihre Produkte

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preussische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preussische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen mit Schiffen als Investitionsobjekten. Geblieben ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei: Mit der Warburg Gruppe (seit 1798 im Bankgeschäft tätig) und der F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist.

Vertraglich wird auch mit anderen Reedereien kooperiert, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard erwartet werden kann.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt.

- **Begleitung durch eine Bankengruppe**

Mit seiner über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen zurückblicken.

Dabei bildet die seither ununterbrochene Unabhängigkeit des Bankhauses ein sicheres Fundament.

Die haftenden Mittel beliefen sich zuletzt auf € 354,1 Mio. Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit auf vermögense Privatekunden, institutionelle Anleger und mittelständische Firmenkunden ausgerichtet. Die Kernaktivitäten liegen in den Bereichen „Investment Banking“, „Privatkundengeschäft“ und „Asset Management“. Neben der Platzierungsgarantie übernehmen das Bankhaus bzw. mit ihr im Verbund zusammenarbeitende Gesellschaften folgende Aufgaben:

Finanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals übernimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen. Sie kann auch in die langfristige und laufende Finanzierung der Vermögensanlage eingebunden sein. Sie übernimmt außerdem eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen für die Vermögensanlage.

Mittelverwendungskontrolle

Die Bank übernimmt die Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung), wobei sich die Prüfung des Kontrolleurs darauf beschränkt, ob die im Mittelverwendungsvertrag genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien findet hingegen nicht statt. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Treuhandenschaft

Die von der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 12 beschrieben. Der Vertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

- **Begleitung durch eine Reedereigruppe**

F. Laeisz, gegründet 1824 und heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands gehörend, ist in einer Vielzahl von Schifffahrtsbereichen erfolgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 50 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, einer Fähre, Kühlschiffen, Gastankern und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden.

Innerhalb der F. Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG, Hamburg, ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schifffahrtsprojekte befasst.

Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.200 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reedereigruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert.

Bereederung / Bauaufsicht

Vertragsreeder für die MS „Pontremoli“ ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. Der Bereederungsvertrag ist am Ende des Prospektes abgedruckt. Laeisz hat ebenfalls die Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung des Schiffes übernommen.

Die Verträge werden in Kapitel 9.3 bzw. 9.1 beschrieben.

Versicherung

Die Schiffsversicherungen werden über Unternehmen der F. Laeisz Gruppe abgeschlossen (vgl. Kap. 9.3).

Platzierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen vom 17.07.2006 mit der Gesellschaft jeweils zur Hälfte die Garantie für die Platzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals abgegeben.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantien i. H. v. insgesamt T € 21.300 erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr i. H. v. 2% ihres jeweiligen garantierten Betrages, also jeweils T € 213. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist anteilig zum gezeichneten Kommanditkapital fällig, im Jahre 2006 zum 31.12.2006 und im Jahre 2007 zum 31.12.2007.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch anteilige Vergütungen nebst

Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

- **Management der Schifffahrtsgesellschaft**

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von zwei Geschäftsführern gebildet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt. Bei allen Schifffahrtsgesellschaften hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50 % der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

9.3 Verträge zum Schiffsbetrieb

Zum Betrieb des Schiffes sind eine Reihe von Verträgen abzuschließen, dazu zählen: Bereederungsvertrag, Chartervertrag und Versicherungen.

Bereederung

Mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. wurde ein Vertrag über die langfristige Bereederung der MS „Pontremoli“ -mindestens über 10 Jahre bzw. die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Beteiligungsgesellschaft- geschlossen.

Der Bereederungsvertrag vom 17.07.2006 regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung.

Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Bemannung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschifffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsreeder eine Vergütung von 4% aller eingegangenen Brutto-Frachten bzw. Zeitchartern sowie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Netto-Verkaufserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Reedereigruppe ist auch Exklusivmakler für das Schiff und erhält vom Verkäufer eine Kommission in Höhe von 1% des Kaufpreises (ein weiteres Prozent zahlt der Verkäufer an den Makler Braemar Container Shipping & Chartering Ltd.).

Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

Vercharterung

Charterer

Charterer der MS „Pontremoli“ ist die in Tokyo, Japan, beheimatete Kawasaki Kisen Kaisha, Ltd. ("K"-Line).

"K"-Line ist ein 1919 gegründetes Transport- und Logistikunternehmen, das ca. 400 Schiffe in seinem Service

betreibt. Neben 77 Containerschiffen besteht der Schwerpunkt der Flotte im Wesentlichen aus Massengutfrachtern und Autotransportern.

„K“-Line zählt zu den weltweit bedeutenden Linien-Reedereien und verfügt über ein globales Netzwerk von Niederlassungen und Agenturen in über 30 Ländern. Außer in Tokyo ist das Unternehmen auch in Osaka, Nagoya und Fukooka börsennotiert.

Die für Schifffahrtsunternehmen relevante Ratingagentur Dynamar bewertet die Bonität des Charterers mit einer 2 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko).

Chartervertrag

Nach Übernahme des Schiffes durch den Emittenten erfolgt die Anlieferung in die Charter an der in unmittelbarer Nähe der Werft befindlichen Lotsenstation Singapur. Die Zeitcharter mit „K“-Line wurde über einen Zeitraum von 35 Monate (+ 60 Tage nach Wahl des Charterers) zu einer Tagesrate von USD 22.500 abzgl. 1,25 % Kommissionen geschlossen, wovon gem. separater Vereinbarung 1% an den Emittenten weitergeleitet werden.

Der Chartervertrag vom 08.06.2006 enthält schifffahrtsübliche Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kündigungs- und Minderungsrechte, z. B. wenn vereinbarte Leistungen nicht erbracht werden oder das Schiff länger als 45 Tage nicht genutzt werden kann.

Versicherung

Das Schiff wird mit Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risi-

ken versichert. In diesem Zusammenhang werden vom Vertragsreeder auf Rechnung der Beteiligungsgesellschaft Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstaufschlag und Rechtsschutz abgeschlossen. Ferner wird eine Basiskriegsversicherung abgeschlossen, in welcher bei Bedarf Reisen in Ausschlussgebiete gegen Zahlung einer Zusatzprämie versichert werden können, wobei diese Prämien üblicherweise zu Lasten des Charterers gehen.

Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung werden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung der in den Policen vereinbarten Franchisen bzw. Selbstbehalte das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung wird in erforderlichem Umfang bei erstklassigen, international tätigen Versicherungen abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die jährlich den Erfordernissen angepasst werden können, sollen im Totalverlustfall das Eigen- und Fremdkapital des Schiffes und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenkosten der Besatzung im Ausland wird bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstaufschlagversicherung (Loss of Hire) werden unter

Berücksichtigung der in den Policen vereinbarten Franchisen/Selbstbehalte (i. d. R. 14 Tage) Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem wird eine „innocent owners interest“ Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung deckt u.a. im Rahmen der Kaskoversicherung gedeckte Risiken ab, für deren Regulierung den Versicherern ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht.

9.4 Gesamtkosten des Anlageobjektes (Investition und Finanzierung)

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Zur Realisierung einer Beteiligung an dieser Vermögensanlage sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich -sofern diese anfällt- hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt.

Zu 1.1 und 1.2 Kaufpreis des Schiffes

Der Kaufpreis des Schiffes setzt sich zusammen aus dem Basiskaufpreis i. H. v. USD 41,65 Mio., einem Ausgleich für die Erhöhung der Schiffs-

HITTELVENWENDUNG	T USD	T €	T €	% IV ¹⁾	% KK ²⁾
1 Einstandspreis des Schiffes³⁾			35.948	81,1%	159,9%
1.1 Basiskaufpreis des Schiffes	41.650	32.681			
1.2 Cost Compensation und Contract Variation Order	1.050	824			
1.3 Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung, Erstausrattung	1.000	785			
1.4 Bauzeitinsen	1.443	1.133			
1.5 Aufwand aus Kursdifferenzen		525			
2 Gesellschaftsabhängige Kosten					
2.1 Vergütungen			3.685	8,3%	16,4%
2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten		2.450			
2.1.2 Agio ⁴⁾		655			
2.1.3 Platzierungsgarantien		426			
2.1.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung		155			
2.2 Vorabgewinne			2.429	5,5%	10,8%
2.2.1 Werbung, Marketing		1.033			
2.2.2 Vertriebssteuerung und -betreuung		959			
2.2.3 Finanzierungsvermittlung		437			
2.3 Nebenkosten der Vermögensanlage			285	0,6%	1,3%
3 Liquiditätsreserve⁶⁾			1.997	4,5%	8,9%
Investitionsvolumen			44.344	100,0%	197,2%

HITTELVENWENDUNG	T USD	T €	T €	% IV ¹⁾	% KK ²⁾
4 Eigenkapital					
4.1 Nominelles Kommanditkapital			21.830	49,2%	97,1%
4.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG		25			
4.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH		5			
4.1.3 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.		500			
4.1.4 Kommanditkapital der Anleger		21.300			
4.2 Agio⁴⁾			655	1,5%	2,9%
5 Fremdkapital			21.859	49,3%	97,2%
5.1 Schiffshypothekendarlehen ^{3) 5)}	25.550	20.359			
5.2 Kontokorrent		1.500			
Gesamtkapital			44.344	100,0%	197,2%

1) In % des Investitionsvolumens

2) In % des Kommanditkapitals inkl. Agio

3) Der in € aufzubringende Kaufpreis ist zu € 1 = USD 1,2550 abgesichert und kalkuliert. Die aktivierten handelsrechtlichen Anschaffungskosten betragen T € 35.423.

4) Das Agio beträgt 3 % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital

5) Währungskongruente Finanzierung in USD vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional

6) Die Liquiditätsreserve beinhaltet den eingeräumten Kontokorrentkredit

erstellungskosten (Cost Increase Compensation mit Datum vom 22.06.2006) i. H. v. USD 0,75 Mio. sowie Kosten durch eine Modifikation der Schiffsspezifikation (Contract Variation Order) i. H. v. USD 0,3 Mio. Kalkulierte Übernahme zum 03.08.2006.

Eine Anzahlung in Höhe von 40% des Kaufpreises wurde am 14.01.2005 geleistet. Diese wurde in USD vorfinanziert und buchhalterisch zum Tageskurs von 1 € = 1,3073 USD bewertet. Der Restkaufpreis des Schiffes gemäß Kaufvertrag einschließlich der Contract Variation Order ist bei Ablieferung verdient und in Höhe von 60% fällig. USD 0,75 Mio. (Cost Increase Compensation) sind nur verdient und werden fällig, wenn das im Bau befindliche Schwesterschiff mit der Baunummer 1078 fristgerecht abgeliefert wird. Kalkulatorisch wurde dieser Betrag bereits mit Ablieferung des Schiffes angesetzt. Der Restkaufpreis sowie die weiteren Beträge wurden zum kalkulierten Kurs von 1 € = 1,2550 USD bewertet.

Zu 1.3 Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung, Erstausrüstung

Vertragsgemäß sind hierfür an Reederei F. Laeisz G.m.b.H. USD 1,0 Mio. zu zahlen. Der Betrag ist verdient und fällig bei Ablieferung des Schiffes.

Zu 1.4 Bauzeitinsen

Für die MS „Pontremoli“ fällt folgende zugesagte Bauzeitfinanzierung an: Zinsen aus der Anzahlung für das Schiff: 14.01.2005 bis zur kalkulierten Übernahme am 03.08.2006 bis zur Höhe von T USD 16.660. Kalkulationszins 5,4 % p.a.

Ferner ist ein Darlehen bei der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. aufgenommen

worden i. H. v. USD 0,2 Mio.; kalkulatorische Laufzeit 01.02.2005 bis 03.08.2006; Zinssatz 5,5% p.a.

Zu 1.5 Aufwand aus Kursdifferenzen

Der Aufwand aus Kursdifferenzen resultiert aus der Differenz des Prospektierungskurses und des USD/€-Kurses zum Zeitpunkt der Anzahlung.

Nachfolgend unter 2.1. und 2.2. aufgeführte Positionen finden sich im Einzelnen in den § 5 17 und 19 des Gesellschaftsvertrages.

Zu 2.1.1-2.1.2 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, Agio

Im Gesellschaftsvertrag sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zur Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten vom 17.07.2006 zwischen der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und der Beteiligungsgesellschaft ist diese Leistung und Vergütung vereinbart. Die Vergütungen zur Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten sowie das Agio sind verdient, wenn das zu platzierende Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2007, die Zahlungen sind zur Zahlung fällig, sobald die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt, spätestens am 31.12.2007. Ein Teil der Beträge fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG zu.

Zu 2.1.3 Platzierungsgarantien

Für die Übernahme der Platzierungsgarantien, betragsmäßig jeweils zur Hälfte durch M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H., erhalten die Platzierungsgaranten jeweils ihre in Kapitel 9.2 dargestellte Vergütung. Die Vergütung ist verdient, sobald das vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Sie ist anteilig zum gezeichneten Kommanditkapital fällig, im Jahre 2006 zum 31.12.2006 und im Jahre 2007 zum 31.12.2007.

Zu 2.1.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen verdient und fällig am 31.12.2006.

Zu 2.2.1-2.2.2 Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

Im Gesellschaftsvertrag sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und der Beteiligungsgesellschaft ist dieser Vorabgewinn vereinbart.

Er ist verdient, wenn das zu platzierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2007 und fällig, sobald die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt, spätestens am 31.12.2007.

Zu 2.2.3 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, des Kontokorrentrahmens i. H. v. T € 1.500, der Zwischenfinan-

zierung des Kommanditkapitals der Anleger und des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG den aufgeführten Betrag als Vorabgewinn.

Der Betrag ist verdient, wenn das zu platzierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2007 und zur Zahlung fällig, sobald die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt, spätestens am 31.12.2007.

Zu 2.3 Nebenkosten der Vermögensanlage

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie Gutachten, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem Vertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist. Die weiteren Positionen bestehen im Wesentlichen aus Berater- und Gutachterkosten, Bearbeitungsgebühren, Kosten für Schiffsregistrierung und -taufe. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

Zu 3 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kurschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft. In dem aufgeführten planmäßigen Betrag ist der zur Verfügung stehende Kontokorrentrahmen i. H. v. T € 1.500 enthalten.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 4 Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Anleger kann gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T € 200 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern. Der Anleger kann seinen Anteil frühestens zum 31.12.2023 kündigen. Das Kommanditkapital wird bis zur vollständigen Einzahlung vorfinanziert. Ein Zwischenfinanzierungsdarlehen i. H. v. T € 15.600 wurde zugesagt. Das Darlehen wird ab Übernahme des Schiffes in Anspruch genommen und ist aus der Einzahlung des Kommanditkapitals zurückzuführen, spätestens zum 15.09.2007.

5.1-5.2 Schiffshypothekendarlehen und Kontokorrent

Für den Kauf des Schiffes liegt ein Darlehensvertrag vom 26.06.2006 mit einer deutschen Schiffsfianzierungsbank als Konsortialführer vor. Das Darlehen in Höhe von USD 25.550.000 kann in USD oder anderen Währungen aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Mittel darf zzgl. ggf. gleichzeitig in Anspruch genommener Beträge in der Leitwährung den ursprünglichen Betrag des Darlehens in der Leitwährung abzgl. geleisteter bzw. fällig gewordener Tilgungsraten um nicht mehr als 5% übersteigen. Der Kreditvertrag sieht eine Tilgung des Darlehens in 55 Raten zu T USD 400 vor und anschließende Tilgung der Restvaluta. Die Kalkulation basiert auf der Annahme, dass der Restbetrag über weitere zwei Jahre finanziert werden kann. Die Bank hat hierzu eine wohlwollende

Prüfung zugesagt. Der Kredit wird in üblicher Form besichert, u.a.:

- Eintragung einer verzinslichen erstrangigen Schiffshypothek aufgrund eines abstrakten Schuldversprechens,
- Abtretung der Versicherungsforderungen,
- Abtretung der Fracht- und Chartererlöse.

Zu den Auszahlungsvoraussetzungen zählen darüber hinaus u.a. ein Nachweis über die Eigenmittelerbringung und der Nachweis über den Übergang des lastenfreien Eigentums am Schiff. Bei dem kalkulierten und gesicherten Kurs von 1 € = 1,2550 USD ergeben sich die im Investitionsplan dargestellten €-Werte.

Für den Kontokorrentrahmen in Höhe von T € 1.500 liegt ein Darlehensvertrag vom 10.07.2006 vor. Er dient im Wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve. Der Kredit wird in üblicher Form bis auf weiteres gewährt und u. a. hypothekarisch besichert.

10. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG
Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	31.12.2005 EUR	31.12.2004 EUR
A. Ausstehende Einlagen	25.000,00	25.000,00
B. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.385.601,28	0,00
C. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	4.076,89	391,92
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>119.604,91</u>	0,00
	123.681,80	
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	1.416.937,86	0,00
	14.951.220,94	25.391,92
PASSIVA	31.12.2005 EUR	31.12.2004 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0,00	0,00
II. Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	25.000,00	25.000,00
2. Ergebnisanteilkonten der Kommanditisten	-1.441.935,81	-4.062,15
3. Entnahmekonten	-2,05	0,00
4. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	<u>1.416.937,86</u>	0,00
	0,00	
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	1.500,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.771.879,89	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften	<u>177.841,05</u>	4.454,07
- davon aus Steuern: (31.12.2004:	EUR 0,00 EUR 0,00)	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: (31.12.2004:	EUR 0,00 EUR 0,00)	
	14.949.720,94	
	14.951.220,94	25.391,92

MS „PONTREMOLI“ GMBH & CO. KG, HAMBURG GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VON 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2005	2005 EUR	2004 EUR
1. Allgemeine Verwaltungskosten	-19.642,18	-891,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.091,90	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.402.128,68	0,00
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6,49	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.724,39	0,00
6. Gründungskosten	-19.476,70	0,00
7. Jahresfehlbetrag	<u>-1.437.873,66</u>	<u>-891,00</u>

MS "PONTREMOLI" GMBH & CO. KG HAMBURG

ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2005

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

- Der Anhang zum 31. Dezember 2005 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 und § 264a HGB wurde Gebrauch gemacht.
- Im Anhang wurden alle erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemacht. Des Weiteren wurden alle nicht mit dem Vorjahr vergleichbaren Beträge sowie angepassten Vergleichszahlen des Vorjahres bei einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angegeben und erläutert. Außerdem wurden alle Posten aufgegliedert, die in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung aus Gründen der Klarheit zusammengefasst wurden.

- Die Gesellschaft weist einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten in Höhe von EUR 1.416.937,86 aus. Wir gehen nach den uns erteilten Auskünften davon aus, dass sich unter Berücksichtigung der geschlossenen Verträge die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft als gesichert darstellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanzierungsmethoden des Vorjahres wurden unverändert übernommen.

Die Ansatzvorschriften der §§ 246 ff. HGB wurden beachtet. Die Bilanz wurde nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema des § 266 HGB i.V.m. § 264c HGB aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 HGB gewählt.

2. Angewandte Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung des Unternehmens (**Going-Concern-Prinzip**).

Die **Ausstehenden Einlagen** wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** wurden mit dem Tageskurs bei Erstverbuchung bewertet.

Die Währungsumrechnung in Euro zum 31. Dezember 2005 erfolgte zum Kurs am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips. Laufende, unterjährige Währungsumrechnungen und die Währungsumrechnung bei den Rechnungsabgrenzungsposten erfolgten zum Tageskurs bei Erstverbuchung.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt. **Fremdwährungsforderungen** und **Bestände** wurden mit dem Kurs im Zeitpunkt der Erstverbuchung bzw. dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. **Fremdwährungsverbindlichkeiten** wurden unter

Berücksichtigung des Imparitätsprinzips mit dem Kurs im Zeitpunkt der Erstverbuchung bzw. mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Ausstehende Einlagen

Als Ausstehende Einlagen wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil in Höhe von EUR 25.000,00 der Kommanditistin ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist nachfolgend abgebildet. Die erforderlichen Angaben zur Entwicklung der Anschaffungskosten und der Abschreibungen sind dort zu entnehmen.

In den geleisteten Anzahlungen sind neben der ersten Baupreisrate in Höhe von EUR 12.743.823,15 (USD 16.660.000,00) auch die Zinsen für das Darlehen in Höhe von EUR 641.778,13 enthalten.

	GESAMTE- ANSCHAFFUNGS- KOSTEN EUR	ZUGANG/ ABGANG EUR	ABSCHREIBUNG KUMULIERT EUR	STAND 31.12.2005 EUR	ABSCHREIBUNG 2005 EUR
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	13.385.601,28	0,00	13.385.601,28	0,00

3. Umlaufvermögen

Sämtliche **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

USD 4.500.000,00 sowie
Abschluß einer Vereinbarung

Verbindlichkeitspiegel zum 31.
Dezember 2005:

	DAVON MIT EINER RESTLAUFZEIT VON			
	HÖHE DER VERBINDLICHKEIT EUR	BIS ZU 1 JAHR EUR	1 BIS ZU 5 JAHREN EUR	MEHR ALS 5 JAHREN EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.771.879,89	0,00	14.771.879,89	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	177.841,05	177.841,05	0,00	0,00
	14.949.720,94	177.841,05	14.771.879,89	0,00

Als Sicherheiten wurden bestellt:

1. Abtretung der Ansprüche aus der Tripartite Refundmentgarantie für die seitens des Verkäufers zu stellende Refundmentgarantie in offener und bestätigter Form, USD 16.660.000,00
2. Abtretung der Ansprüche aus dem Memorandum of Agreement in offener und bestätigter Form, Kaufpreis USD 41.650.000,00
3. Abtretung der Zahlungsansprüche aus einer Platzierungsgarantie der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Höhe von mind. USD 4.500.000,00 sowie Abschluß einer Vereinbarung
4. Abtretung der Zahlungsansprüche aus einer Platzierungsgarantie der Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien in Höhe von mind.

5. Abtretung der Ansprüche aus dem Tripartite Bauvertrag und dem Tripartite Warranty in offener und bestätigter Form.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahre.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen durch ein Memorandum of Agreement vom 28. September 2004 mit der Sunchoice Enterprises Ltd., British Virgin Islands.

Gemäß diesem **Memorandum of Agreement** hat die Gesellschaft den bei der Jurong Shipyard Pte. Ltd., Singapur zu bauenden Neubau eines 2.646 TEU Containerschiffes gekauft.

IV. SONSTIGE ANGABEN

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

2. Gesellschaftsorgane

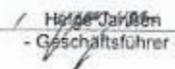
Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Pontremoli" mbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR B 83 443. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.

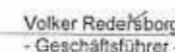
Mitglieder der **Geschäftsführung** waren am Bilanzstichtag:

- Herr Helge Janßen, Hamburg,
- Herr Frank Hilmer, Kessin.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 09. Juni / 12. Juni 2006 wurde Herr Frank Hilmer mit sofortiger Wirkung abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer wurde Herr Volker Redersborg, Rostock, bestellt.

Hamburg, im Juni 2006


Helge Janßen
- Geschäftsführer -


Volker Redersborg
- Geschäftsführer -

MS "PONTREMOLI" GMBH & CO. KG HAMBURG

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTS- JAHR 2005

I. Geschäft und Rahmen- bedingungen

1. Gesellschaft und Schiff

Die Gesellschaft wurde durch Eintragung in das Handelsregister am 8. Mai 2002 gegründet. Der aktive Geschäftsbetrieb wurde mit Abschluss eines Kaufvertrages über ein Containerschiff im Geschäftsjahr 2004 aufgenommen. Es handelt sich um eine Kommanditgesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin und einem Kommanditisten. Ein renommiertes Emissionshaus wurde damit beauftragt, die Vercharterung und die Finanzierung des Schiffes zu vermitteln. Es ist geplant, dass sich weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Bei dem Schiff handelt es sich um ein Containerschiff mit einer Tragfähigkeit von 32.100 MT und einer Containerkapazität von 2.646 TEU. Die Ablieferung des Schiffes an die Gesellschaft erfolgt voraussichtlich im Juli / August 2006.

2. Branche und Gesamtwirtschaft

Der weltweite Transport von Containern zur See hat auch im Jahr 2005 weiterhin stark zugenommen. Während im Jahr 2003 die Wachstumsrate bei 11,3 % und im Jahr 2004 bei 13,6 % lag, wuchs der Containerverkehr im Jahr 2005 um 10,8 %. In absoluten Zahlen wurden im letzten Jahr 106 Millionen TEU über die Weltmeere verschifft. Zur Befriedigung des über mehrere Jahre anhaltenden Wachstums der Nachfrage

wurden in den Vorjahren vermehrt Neubauten bei den Schiffswerften in Auftrag gegeben, die in 2005 und in den folgenden Jahren sukzessive der Containerschiffsflotte zugeführt wurden und werden. Während beispielsweise das Wachstum der Containerschiffsflotte im Jahr 2003 bei 8,9 % und im Jahr 2004 bei 9,8 % lag und damit niedriger war als die Wachstumsraten der Nachfrage, stieg im Jahr 2005 die Kapazität der Flotte um 13,1 % und damit stärker als die Transportnachfrage.

Entsprechend der obig dargestellten Wachstumsquoten der Nachfrage und des Angebotes nach Transportkapazitäten ergibt sich bei der Betrachtung der Containerschiffscharterraten ein zweiseitiges Bild. Zur Veranschaulichung dient der vom Londoner Makler Howe Robinson publizierte Index für Charterraten für Containerschiffe der Größenklassen zwischen 250 TEU und 3.500 TEU (HRCI = Howe Robinson Container Index). Im 1. Halbjahr 2005 stieg der HRCI von 1.884 Punkte bis auf 2.093 Punkte um rund 11% an, was einen Anstieg auf ein historisches Rekordniveau bedeutet. In der zweiten Jahreshälfte hingegen wechselte die Tendenz der Indexbewegung und es überwog der Einfluss der stetigen Flottenausweitung. In der Folge verlor der Index bis zum Jahresende 819 Punkte (rund 39 %) und lag am 04. Januar 2006 bei 1.274 Punkten.

Während bei den Steigerungen der Ratenentwicklungen bis Mitte 2005 am stärksten die mittleren Größenklassen (1.500 bis 2.000 TEU) profitierten, so mussten eben auch diese Segmente mit rund 42 bis 44 % die größten Ratenabsenkungen über das gesamte betrachtete letzte Jahr hinnehmen. Die Feedersegmente mit maximal 725 TEU mussten in etwa 20 % Charterabsenkung im Laufe des Jahres verhältnismäßig

weniger starke Reduktionen akzeptieren. Schiffsklassen mit 2.700 TEU und größer waren ebenfalls nicht so stark von den Ratenreduktionen betroffen. Durchschnittlich sank die Rate um rund 35 % im Jahr 2005. Dennoch ist festzuhalten, dass die Charterraten im Dezember 2005 in allen Größenklassen auf weiterhin hohem Niveau lagen.

Die ersten Monate im Jahr 2006 waren von Zurückhaltung in den Chartermärkten geprägt und es wurden verhältnismäßig weniger Charterabschlüsse getätigt als in den Vergleichsmonaten der letzten Jahre. Der Marktindex HRCI lag mit 1.277 Punkten Mitte April 2006 auf ähnlichem Niveau wie zum Anfang des Jahres, nachdem er zwischenzeitlich bis auf 1.210 Punkte (Anfang März) gesunken war.

3. Finanzierung

Das Schiff wird für insgesamt USD 41.650.000 erworben. In 2005 befand sich das Schiff noch im Bau. Der Kaufpreis ist in 2 Raten an den Verkäufer zu zahlen. Als erste Rate war in 2005 ein Betrag in Höhe von USD 16.660.000 fällig. Der Rest ist bei Übernahme zu zahlen.

Die erste Rate wurde durch ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Deutsche Bank AG finanziert. Per 31.12.2005 valutierte das Darlehen mit TUSD 17.237. Darüber hinaus gewährte die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ein Darlehen über TUSD 200. Das Bankdarlehen hat eine Laufzeit von 1,7 Jahren ab Auszahlung, längstens bis zum 25. Januar 2007; das Darlehen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist bei Ablieferung des Schiffes zurückzuführen.

Das Schiff wird voraussichtlich im Juli / August 2006 übernommen. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Schiffes besteht die Hypothekenzusage eines Konsortiums deutscher Geschäftsbanken

in Höhe von TUSD 25.550,00. Weiter besteht die Zusage einer Eigenmittel-zwischenfinanzierung in Höhe von bis zu TEUR 15.600,00.

4. Umsatzentwicklung

Für das Schiff wurde ein Chartervertrag mit dem Charterer "K" - Line geschlossen. Hiernach soll das Schiff nach Ablieferung für 36 Monate zu einer Tagesrate von USD 22.500,00 beschäftigt werden.

5. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Keine.

II. Lage der Gesellschaft

1. Vermögenslage

Mit Datum vom 28. September 2004 ist der Kaufvertrag (Memorandum of Agreement) über das Seeschiff zwischen der Sunchoice Enterprises Limited, British Virgin Islands, und der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG, abgeschlossen worden. Der Kaufpreis beträgt USD 41.650.000. Im Geschäftsjahr 2005 wurde die erste Anzahlungsrate in Höhe von 40 % des Kaufpreises, also USD 16.660.000 an die Verkäuferin geleistet.

Zum Abschlussstichtag weist die Gesellschaft einen „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten“ aus. Dies steht einer Fortführung des Unternehmens jedoch nicht entgegen, da der Fehlbetrag durch die Einwerbung des Kommanditkapitals ab 2006 ausgeglichen wird.

Bisher wurde die erste Ratenzahlung für das Schiff im Anlagevermögen als „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen. Eine vollständige Bilanzierung des Schiffes unter Berücksichtigung der

Abschreibung erfolgt nach Ablieferung. Das Anlagevermögen ist durch Zwischenfinanzierungsdarlehen finanziert.

2. Finanz- und Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2005 war geprägt durch die Finanzierung der Anzahlungsrate auf den Schiffspreis. Insgesamt fielen Zinsaufwendungen in Höhe von T € 651 an. Die Darlehen valutieren in USD. Durch die Kursentwicklung waren zum Bilanzstichtag Bewertungsanpassungen vorzunehmen, die zu (nicht liquiditätswirksamen) Kursverlusten in Höhe von T € 1.402 führten. Der Verlust des Berichtsjahres betrug insgesamt T € 1.438.

III. Nachtragsbericht

Im Geschäftsjahr 2006 wird der Finanz- und Investitionsplan der Gesellschaft entwickelt und das Kapital eingeworben.

IV. Risikobericht

1. Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Ziel des Handelns der Gesellschaft ist die Erfüllung eines prospektierten Geschäftsverlaufes. Den Risiken des Geschäftsumfeldes begegnet die Gesellschaft durch sorgfältige Marktbeobachtung und Implementierung eines wirksamen Risikomanagementsystems. Letzteres zeichnet sich durch den Einsatz von qualifiziertem Personal, zuverlässiger Software sowie einem effizienten Controlling durch den Vertragsreeder, der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG aus.

2. Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Zwischenfinanzierungsdarlehen

valutieren in USD. Am Bilanzstichtag waren nicht liquiditätswirksame Wertanpassungen auf Basis des Stichtagskurses vorzunehmen. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt insbesondere durch Aufnahme eines Schiffshypothekendarlehens, welches ebenfalls in USD valutiert. Auch die zweite Zahlungsrate auf den Kaufpreis ist in USD zu leisten; ein Teil der Finanzierung erfolgt jedoch durch Kommanditkapital, welches in EUR eingezahlt wird. Vor dem Hintergrund des derzeit verhältnismäßig stark schwankenden Devisenkurses des USD wurde ein Devisentermingeschäft über USD 19,6 Mio. mit Ausführungsdatum 24. Juli 2006 abgeschlossen. Der Devisenkurs beträgt 1,2573 USD/EUR.

V. Prognosebericht

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern.

Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger, erheblich verändern.

Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Devisenkurse, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und niedrigeren Charraten ergeben.

Hamburg, im Juni 2006

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Eine Zwischenübersicht wurde nicht erstellt. Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Jahresabschlusses sind nicht eingetreten.

11. Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten

Die Jahresabschlüsse wurden gem. den gesetzlichen Vorschriften von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TPW Todt & Partner KG, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg geprüft.



Wir erteilen dem vollständigen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir weisen darauf hin, dass in der Bilanz zum 31. Dezember 2005 ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten in Höhe von EUR 1.416.937,86 ausgewiesen wird. Wir gehen nach den uns erteilten Auskünften davon aus, dass sich unter Berücksichtigung der geschlossenen Verträge die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft als gesichert darstellt.

Hamburg, den 19. Juni 2006

TPW Todt & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martina Hertwig
- Wirtschaftsprüferin -

Andreas Höth
- Steuerberater -

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich bei Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

12. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen

Geschäftsführung

Geschäftsführer des Emittenten ist die persönliche haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH. Deren Geschäftsführer sind:

Helge Janßen, Neuer Wall 77,
20354 Hamburg,
Volker Redersborg, Lange Str. 1a,
18055 Rostock

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Helge Janßen ist auch Prokurist der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG. Herr Volker Redersborg ist auch Prokurist der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und übt weitere Tätigkeiten in der F. Laeisz Gruppe aus. Den Geschäftsführern sind keine speziellen Funktionsbereiche zugeordnet. Beide beziehen ihre Einkünfte aus den genannten Unternehmen und nicht vom Emittenten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält neben Aufwendungsersatz jährlich 0,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten (Geschäftsführungsvergütung), sowie als Haftungsvergütung jährlich T € 18 als Vorabgewinn. Ferner erhält sie bei Veräußerung des Schiffes einen Vorabgewinn i. H. v. 1% des Nettoveräuße-

rungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr haben die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Geschäftsführer vom Emittenten keine Bezüge erhalten.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist auch mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. führt die Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung, Erstausrüstung sowie die laufende Bereederung durch. Darüber hinaus hat sie dem Emittenten ein Darlehen zur Verfügung gestellt. Die F. Laeisz Gruppe erbringt eine Reihe weiterer Dienstleistungen.

Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die in dem Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Beirat

Gemäß Gesellschaftsvertrag § 15 wird die Gesellschaft einen Beirat haben, der aus drei Mitgliedern bestehen wird. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Ein Mitglied wird von der Komplementärin ernannt werden. Das ernannte Mitglied kann aus dem Umfeld des Prospektherausgebers stammen.

Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 10.000 (ggf. zzgl. USt.) vorgesehen. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode erfolgte eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex (VPI).

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit (gem. § 9 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages), überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen, informiert sich über den laufenden Schiffsbetrieb und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher

Bedeutung sofort unterrichten. Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr 2007 erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe ist dies noch nicht erfolgt. Insofern können zu den Mitgliedern des Beirates keine Angaben über deren Namen, Anschrift, gewährte Bezüge oder deren Tätigkeit für andere Unternehmen gemacht werden. Die Beiratsmitglieder stehen zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe noch nicht fest. Weitere Aufsichtsgremien sind nicht vorgesehen.

Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine Tochtergesellschaft der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, Hamburg, ein Unternehmen mit Schifffahrtsaktivitäten im Verbund mit der Warburg Gruppe.

Schon dadurch, dass der Treuhänder zum einen die Interessen der Kommanditisten vertritt, zum anderen aber Vertragspartnern des Emittenten nahe steht und teilweise Geschäftsführungsfunktionen des Emittenten ausübt, können Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften für Dritte. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

Der zwischen Gesellschaft und Treuhänder abgeschlossene Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 17.07.2006 regelt die Rechtsverhältnisse zwischen

- dem Treuhänder und der Gesellschaft sowie
- dem Treuhänder und den Treugebern

und ist gemeinsam mit dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten wesentliche Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders.

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für die Gesellschaft treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offen legen; gegenüber der Gesellschaft, der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Finanzverwaltung gilt diese Beschränkung nicht.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse

der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten der Gesellschaft, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind (vgl. Kapitel 15). Die Anteilszeichner können sich anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen. Die Anleger tragen die hierfür entstehenden Kosten. Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber. Für die Einrichtung der Treuhandgesellschaft erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von T € 155. Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen verdient und fällig am 31.12.2006.

Ab Übernahme des Schiffes bis zu dessen Veräußerung bzw. Totalverlust erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475% p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen, treuhänderisch gehaltenen, nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren nach

Maßgabe des VPI (Verbraucherpreisindex). Bei Schiffsveräußerung bzw. im Falle eines Totalverlustes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Mittelverwendungskontrolle

Das Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg übernimmt auf Basis eines gesondert abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrags die Kontrolle der Auszahlung der von den Anlegern eingezahlten Beträge. Verfügungen sind erst dann zulässig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf der MS „Pontremoli“ durch entsprechende Finanzierungszusagen
- Nachweis der Gesellschaft, dass die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 13 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 530.000 eingezahlt worden sind
- Nachweis über den Abschluss eines Chartervertrages für die MS „Pontremoli“
- Nachweis, dass weiteres Kommanditkapital in Höhe von € 21.300.000 gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z. B. durch Platzierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.)

Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob die oben genannten Freigabevoraussetzungen formal vorliegen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht vorgesehen, insbesondere nicht hinsichtlich der Bonität von Vertragspartnern und Garanten.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Vergütung von € 15.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die am 31.12.2006 verdient und fällig ist.

Es gibt keine sonstigen Personen gemäß VermVerkProspV oder weitere Personen, die Herausgabe, Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

13. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Jahr 2005. Die Einwerbung des Kommanditkapitals sowie die Übernahme und die Infahrtsetzung des Schiffes sollen plangemäß im Jahr 2006 erfolgen. Das Ergebnis des Jahres 2005 bezieht sich insofern im Wesentlichen auf die Leistung der Anzahlung in Höhe von 40% des Kaufpreises sowie deren Finanzierung. Insgesamt fielen Zinsaufwendungen in Höhe von T € 651 an. Die Darlehen valutieren in USD. Durch die Kursent-

wicklung waren zum Bilanzstichtag Bewertungsanpassungen vorzunehmen, die zu (nicht liquiditätswirksamen) Kursverlusten in Höhe von T € 1.402 führten.

Im Geschäftsjahr 2006 hat der Emittent einen Teil der in diesem Prospekt dargestellten Verträge abgeschlossen. Zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken sind bereits Devisentermingeschäfte abgeschlossen und die Fremdkapitalzinsen teilweise mit-

tel- und langfristig gebunden worden. Die Ergebnisprognose im Kapitel 14.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2006. Die Kommanditeinlagen werden voraussichtlich im Jahr 2006 vollständig eingeworben und das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Erwartungen liegen.

Gewährleistungen für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage wurden nicht übernommen.



14. Wirtschaftliche Angaben

14.1. Das Schiff im volkswirtschaftlichen Umfeld

Volkswirtschaftliche Entwicklung

Die globale Wirtschaft befindet sich weiterhin im Aufschwung, der sich aber im Laufe des vergangenen Jahres abgeschwächt hat. Die Dämpfung des Aufschwungs liegt ursächlich in erster Linie in einem kräftigen Anstieg der Rohstoffpreise begründet, was in den Importländern zu einem spürbaren Kaufkraftentzug führte. Teilweise konnte dieser Effekt dadurch kompensiert werden, dass Länder, die Rohstoffe exportieren, in Folge ihrer erheblich gestiegenen Einkommen ihre Importnachfrage erhöhten.

Insgesamt ist die Weltwirtschaft aber weiter als kräftig zu bezeichnen, da günstige Finanzierungsbedingungen, hohe Unternehmensgewinne und ansteigende Vermögenswerte weltweit die private Nachfrage stützen. Auf Basis des Bruttoinlandsproduktes erwartet der Internationale Währungsfonds (IMF) ein Weltwirtschaftswachstum von 4,9 % im Jahr 2006 und 4,7 % im Jahr 2007.

Die Entwicklung des realen Welthandels ist eng mit dem Weltwirtschaftswachstum verbunden. Der IMF erwartet für das Jahr 2006 einen Anstieg des Welthandels in Höhe von 8,0 % und einen Anstieg in Höhe von 7,5 % für das Jahr 2007.

Da der Welthandel weitestgehend über die internationalen Seewege erfolgt, wirkt sich obige Entwicklung

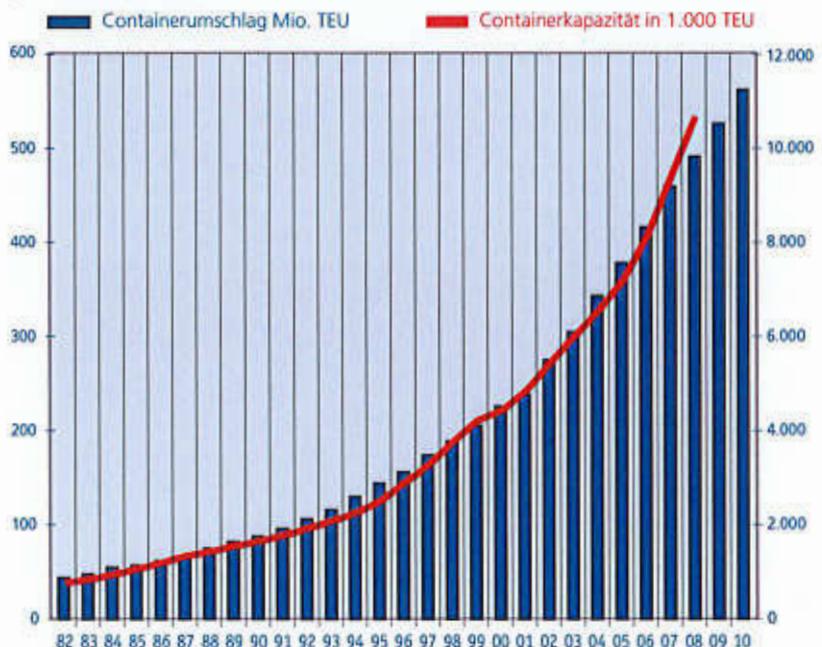
außerordentlich positiv auf die Schifffahrt aus. So haben die über See beförderten Ladungsmengen nach Schätzung von Clarkson im Jahr 2005 um 4,3 % auf 7,2 Mrd. t zugenommen.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So ist es neben klassischen Industrie-Regionen wie Europa, Nordamerika und Japan vor allem die Produktivität Chinas und weiterer ostasiatischer Schwellenländer, die für die hohe Nachfrage nach Containertonnage verantwortlich ist.

Dabei hat in den letzten Jahrzehnten der Containerverkehr Zuwächse erlebt, die weit über den durchschnittlichen Wachstumsraten liegen. Die Globalisierung der Weltwirtschaft hat zur Folge, dass der Welthandel – insbesondere der Handel mit Gütern, für die der Container ein ideales Transportmittel ist – weitgehend unabhängig von konjunkturellen Ein-

Containerumschlag und Containerkapazitäten weltweit (inkl. Prognose)



Quelle: Dipl.-Wirtsch.Ing. Michael Niefünd, basierend auf Daten von Drewry Shipping Consultants und Clarkson Research Studies, beide London

flüssen bislang hohe Wachstumsraten aufweist. Wesentliche Gründe für die dynamische Entwicklung des Containertransportes sind vor allem die damit realisierbaren extrem effizienten Logistikprozesse, die zu einer wesentlichen Verkürzung der Transportzeiten und dadurch zur Senkung der Transportkosten geführt haben.

Entwicklung der Containerschiff- flotte und der Flottenstruktur

Zu Beginn des Jahres 2006 betrug die Kapazität der weltweiten Containerschiff-
flotte TEU 8,34 Mio., die durch insgesamt 3.807 Schiffe gestellt wurde. Für das Jahr 2006 erwartet beispielsweise Braemar Container Shipping & Chartering Ltd., Schiffsmakler mit Sitz in London, ein Nettowachstum der Kapazität von 15,8% (nach Berücksichtigung von Verschrottungen), so dass dann 4.168 Schiffe eine Kapazität von TEU 9,66 Mio. stellen werden.

Der Anteil an Schiffen zwischen TEU 2.000 und TEU 2.999, die Größen-
klasse der MS „Pontremoli“, wird pro-

gnosegemäß dann mit TEU 1,60 Mio.
ca. 16,5% der Flotte umfassen.

Im Ergebnis sagt die Prognose aus,
dass sich der zum Jahresende erwartete Anteil dieser Größenklasse in Höhe von 16,5% an der Gesamtflotte auf 15,9% im Jahr 2007 und 15,2% im Jahr 2008 reduziert.

Damit fällt das Flottenwachstum in diesem Segment in den nächsten Jahren moderat aus. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den erwarteten Zuwachsraten für Panmax-Schiffe. Noch höher werden die erwarteten Zuwachsraten für VLCS (very large container ships) angegeben, die für das Jahr 2006 mit 68,5% und das 2007 mit 33,1% genannt werden.

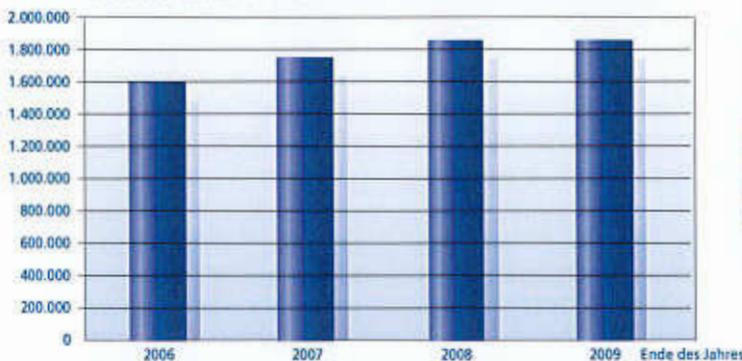
Es gibt gute Gründe, dass Containerschiffe der Größenklasse zwischen TEU 2.000 und 2.999 einen bedeutenden Anteil an der Containerflotte darstellen. Da die Schiffe nahezu keinerlei Größenrestriktionen unterliegen, sind sie weltweit flexibel einsetzbar.

Kostendegressionen beim Schiffsbetrieb und bei den Kapitalkosten machen sich deutlicher bemerkbar als bei kleineren Einheiten.

Charterer setzen Containerschiffe der Größe von TEU 2.700 bevorzugt in sogenannten „intermediate services“ ein, also auf Diensten mit mittellangen Distanzen.

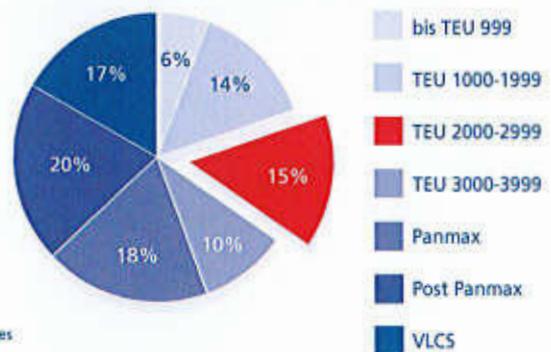
Typische Dienste sind die klassischen Nord-Süd-Verkehre wie z. B. zwischen der US-Ost/US-Westküste und Südamerika oder zwischen Europa und Südamerika. Auch Dienste zwischen Fernost und Australien sowie Fernost und dem Indischen Ozean stellen typische Einsatzgebiete für Schiffe dieser Größe dar.

**Prognose Containerkapazität weltweit,
Größenklasse TEU 2000-2999 Containerschiffe**



Quelle: BRAEMER CONTAINER SHIPPING & CHARTERING LTD, The Quarterly Container Briefing, 1st Quarter 2006

**Prognose Containerkapazität weltweit
Ende 2009 nach Größenklassen**



Charterentwicklung für Containerschiffe

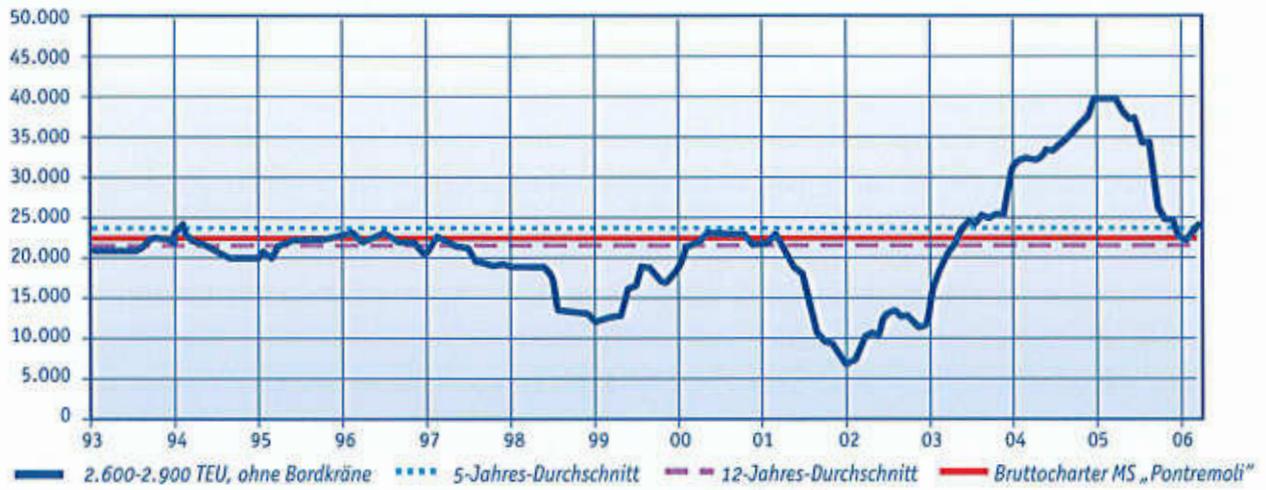
Die Charterraten für Schiffe zwischen TEU 2.600 und TEU 2.900 (ohne Kräne) lagen von 1993 bis 1997 zwischen etwa USD 20.000 und 25.000 pro Tag. Ende 1997, zu Beginn der Asienkrise, sanken die Charterraten dann bis zu einem Tiefpunkt im Jahr 1999 deutlich ab, nachdem zeitgleich zur Asienkrise auch zahlreiche Neubauten in Dienst gestellt wurden. Bis Mitte 2000 wurde dann in vergleichsweise kurzer Zeit wieder ein auskömmliches Niveau erreicht, das dann erneut im Zuge der nachlassenden Weltkonjunktur sowie ein Jahr später verstärkt durch die Ereignisse vom 11. September 2001 bis auf das niedrige Niveau von etwas über USD 6.000 absackte. Anfang 2002 stiegen die Charterraten rasant und weitgehend kontinuierlich bis zum ersten Quartal 2005, in welchem historische Höchststraten von ca. USD 40.000 pro Tag erreicht wurden.

Im Folgenden war eine deutliche Abschwächung der Charterraten zu beobachten. Im April 2006 wurden Schiffe im Segment TEU 2.600 bis 2.900 (ohne Kräne) zu Raten von ca. USD 24.000 pro Tag geschlossen, dies allerdings nur für kurzfristige Perioden in einer Größenordnung von sechs bis zwölf Monaten.

Der Charterrentenentwicklung entsprechend haben sich auch die Kaufpreise der Schiffe entwickelt. Bezifferte Clarkson Research Studies die Preise für Schiffsneubauten zwischen TEU 2.600 und 2.900 Mitte 2004 noch zwischen USD 44,0 und 45,0 Mio., so lag dieser Wert im April/Mai 2005 bei USD 54,0 Mio. Im ersten Quartal 2006 wurden die Neubaupreise für aktuelle Bestellungen mit USD 48,5 bis 49,0 Mio. beziffert.

USD pro Tag

Zeitcharterraten TEU 2600-2900 Containerschiffe ohne Bordkräne





14.2 Ergebnisprognosen

ERGEBNISPROGNOSE DER GESELLSCHAFT		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1	1 € in USD	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550
2	Brutto-Durchschnittscharter pro Tag in USD	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
3	Einnahmetage	149	360	361	360	360	355	361
Plan-Liquiditätsrechnung (alle Beträge in T €)								
4	Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes	2.671	6.454	6.472	6.454	6.454	6.365	6.472
5	<u>Summe Zuflüsse</u>	<u>2.671</u>	<u>6.454</u>	<u>6.472</u>	<u>6.454</u>	<u>6.454</u>	<u>6.365</u>	<u>6.472</u>
6	Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung	-619	-1.535	-1.577	-1.612	-1.653	-2.013	-1.741
7	Bereederung, Befrachtung	-114	-274	-275	-301	-339	-334	-340
8	Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-611	-1.423	-1.333	-1.236	-1.143	-1.049	-958
9	Sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-328	-209	-119	-106	0	0	0
10	Treuhandchaft und lfd. Verwaltung	-150	-266	-270	-274	-278	-280	-286
11	Gewerbesteuern	-514	-34	-34	-35	-35	-36	-36
12	<u>Zwischensumme Abflüsse (Zeilen 6-11)</u>	<u>-2.335</u>	<u>-3.741</u>	<u>-3.609</u>	<u>-3.563</u>	<u>-3.447</u>	<u>-3.712</u>	<u>-3.361</u>
13	Cash-flow vor Tilgung	337	2.713	2.863	2.891	3.007	2.653	3.111
14	Tilgung	-318	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272
15	Cash-flow nach Tilgung	18	1.440	1.591	1.619	1.734	1.380	1.839
16	Liquide Mittel aus Investitionsphase	497						
17	Liquidität für Auszahlungen oder Sondertilgung	0	0	1.965	1.965	1.965	1.310	1.965
18	Liquidität für Auszahlungen oder Sondertilgung in % des nominellen Kommanditkapitals	0,00%	0,00%	9,00%	9,00%	9,00%	6,00%	9,00%
Plan-Ergebnisrechnung (alle Beträge in T €)								
19	Cash-flow vor Tilgung	337	2.713	2.863	2.891	3.007	2.653	3.111
20	Korrektur Cash-flow aufgrund Entnahme von Vorabgewinnen	58	115	115	115	115	113	115
21	Abschreibung	-1.679	-3.833	-3.382	-2.984	-2.633	-2.323	-2.050
22	Projektkosten (für die Liquiditätsplanung bereits in der Investitionsphase abgeflossen)	-6.399						
23	Wechselkursdifferenzen	-525						
24	Handelsrechtlicher Gewinn / Verlust	-8.209	-1.005	-404	22	489	443	1.177
25	Handelsrechtlicher Gewinn / Verlust in % des nominellen Kommanditkapitals	-37,60%	-4,61%	-1,85%	0,10%	2,24%	2,03%	5,39%
26	Steuerliches Ergebnis gem. §5a EStG (Tonnagesteuer)	13	32	32	32	32	32	32
27	Steuerliches Ergebnis gem. §5a EStG (Tonnagesteuer) in % des nominellen Kommanditkapitals	0,06%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%
Stichtagsgrößen 31.12. (alle Beträge in T €)								
28	Valuta Darlehen	20.040	18.768	17.496	16.223	14.951	13.678	12.406
29	Valuta Kontokorrent	515	1.956	1.581	1.235	1.005	1.076	949
30	Steuerliches Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals ohne Vorabgewinne	41,77%	83,50%	69,36%	57,49%	48,05%	41,67%	35,85%
31	Steuerliches Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals mit Vorabgewinnen	31,19%	74,16%	61,12%	50,22%	41,64%	36,00%	30,85%

– Alle Werte gerundet –

Die Abflüsse werden in dem Jahr gezeigt, für das der Abfluß bestimmt ist.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Verkauf 2023	Gesamt
1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550	1,2550
22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	
360	360	360	356	360	360	360	361	355	360	209		6.107
6.454	6.454	6.454	6.382	6.454	6.454	6.454	6.472	6.365	6.454	3.747	11.511	120.999
<u>6.454</u>	<u>6.454</u>	<u>6.454</u>	<u>6.382</u>	<u>6.454</u>	<u>6.454</u>	<u>6.454</u>	<u>6.472</u>	<u>6.365</u>	<u>6.454</u>	<u>3.747</u>	<u>11.511</u>	120.999
-1.780	-1.824	-1.870	-2.401	-1.964	-2.013	-2.064	-2.121	-2.885	-2.222	-1.336	0	-33.230
-339	-339	-339	-335	-339	-339	-339	-340	-334	-339	-197	-115	-5.669
-862	-768	-675	-583	-488	-394	-300	-208	-114	-24	0	0	-12.169
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-762
-290	-295	-299	-303	-308	-313	-318	-323	-327	-334	-236	-230	-5.380
-37	-38	-38	-39	-39	-40	-40	-41	-42	-42	-87	0	-1.207
<u>-3.308</u>	<u>-3.263</u>	<u>-3.221</u>	<u>-3.660</u>	<u>-3.138</u>	<u>-3.099</u>	<u>-3.062</u>	<u>-3.033</u>	<u>-3.702</u>	<u>-2.961</u>	<u>-1.856</u>	<u>-345</u>	-58.417
3.146	3.191	3.233	2.722	3.316	3.355	3.392	3.439	2.663	3.493	1.891	11.165	62.581
-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-1.272	-954	0	0	-20.359
1.874	1.919	1.961	1.450	2.044	2.082	2.120	2.166	1.390	2.539	1.891	11.165	42.223
												497
1.965	1.965	1.965	1.310	2.183	2.183	2.183	2.183	1.310	2.183	2.620	11.504	42.721
9,00%	9,00%	9,00%	6,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	6,00%	10,00%	12,00%	52,70%	195,70%
3.146	3.191	3.233	2.722	3.316	3.355	3.392	3.439	2.663	3.493	1.891	11.165	62.581
115	115	115	114	115	115	115	115	113	115	74	115	2.081
-1.809	-1.596	-1.408	-1.393	-1.393	-1.393	-1.393	-1.393	-1.393	-1.393	-812	-1.165	-35.423
												-6.399
												-525
1.453	1.710	1.940	1.443	2.038	2.078	2.115	2.162	1.383	2.215	1.153	10.115	22.318
6,65%	7,83%	8,89%	6,61%	9,34%	9,52%	9,69%	9,90%	6,34%	10,15%	5,28%	46,34%	102,24%
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	19	0	537
0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,08%	0,00%	
11.134	9.861	8.589	7.316	6.044	4.772	3.499	2.227	954	0	0	0	
858	812	809	949	810	709	646	629	711	1.067	339		
31,50%	28,50%	26,71%	25,66%	23,34%	21,19%	19,21%	17,44%	16,13%	14,61%	6,89%		
27,09%	24,61%	23,27%	22,68%	20,80%	19,11%	17,58%	16,27%	15,40%	14,33%	6,88%		

• Ergebnisprognose der Gesellschaft

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten und Einschätzungen abgeglichen werden.

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Etwaige weitere Überschüsse sind nach Bedienung der vorgesehenen Beteiligung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG i. H. v. 25% an einem Mehr-Cash-flow ebenfalls gemäß Gesellschafterbeschluss zu verwenden.

Die Gesellschaft hat per 01.01.2005 zur Tonnagesteuer optiert. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Gewinne nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im Einzelnen hierzu Kapitel 15 „Steuerliche Angaben“).

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen lässt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. In dieser Prognoserechnung wird beispielhaft eine Veräußerung des Schiffes nach 17 Jahren ab kalkulierter Übernahme zu ca. € 11,5 Mio. angenommen.

Erläuterungen

Die Zuverlässigkeit der Prognose wird naturgemäß mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im Übrigen soll die

Gesellschaft nicht aufgelöst werden, bevor ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde. Ein Verkauf des Schiffes auch vor dem prognostizierten Verkaufszeitpunkt ist möglich. Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Zu 1

Die USD-Beträge wurden durchgängig zu 1 € = 1,2550 USD kalkuliert.

Zu 2 Bruttodurchschnittscharter pro Tag in USD

Die Jahre, in denen eine Festcharter vorliegt, sind grau hinterlegt (kalkulatorisch bis 02.08.2009). Bei allen zeitlich nachfolgend aufgeführten Chartern handelt es sich um Kalkulationsgrößen.

Zu 3 Einnahmetage

Off-hire-Tage wurden in den jeweiligen Kalenderjahren wie folgt kalkuliert: 2006: 2 Tage, 2007-2010: 5 Tage, 2011: 10 Tage inkl. Dockung, 2012-2015: 5 Tage, 2016: 10 Tage inkl. Dockung, 2017-2020: 5 Tage, 2021: 10 Tage inkl. Dockung, 2022-2023: 5 Tage.

Zu 4 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes

Die Übergabe der MS „Pontremoli“ ist für den 03.08.2006 kalkuliert. Ab Übergabe ist eine ca. 3-jährige Bruttocharter in Höhe von USD 22.500/Tag für das Schiff angenommen. Von den ausgewiesenen Bruttocharterraten werden kalkulierte Befrachtungskommissionen abgezogen, siehe hierzu „Zu 7 Bereederung, Befrachtung“.

Die Veräußerung des Schiffes ist für den 02.08.2023 kalkuliert. Es wurde ein Veräußerungserlös i. H. v. 32% der ursprünglichen USD-Anschaffungskosten inkl. Bauzeitinsen kalkuliert.

Zu 6 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung

Die Kalkulation der von der Gesellschaft zu tragenden Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung beruht auf langjährigen Erfahrungswerten des Vertragsreeders und einem Schiffsbetriebskostengutachten der Expert Shipping Service GmbH & Co. KG, Hamburg. Die Schiffsbetriebskosten wurden für das Schiff mit T USD 1.033 sowie T € 674 pro Jahr angesetzt und werden erstmals zum Jahr 2007 und in den Folgejahren mit 2,5% p.a. eskaliert.

Basierend auf den Angaben des Vertragsreeders wurden die Dockungskosten mit T USD 400 und T USD 600 in den Dockungsjahren 2011 und 2016 angesetzt. Für die letzte Dockung im Jahr 2021 liegt keine Budgetierung vor; es wurde ein Betrag in Höhe von T USD 900 geschätzt.

Zu 7 Bereederung, Befrachtung

Die Bereederungsgebühren in Höhe von 4% der Bruttochartereinnahmen wurden für den gesamten Prognosezeitraum kalkuliert. Befrachtungskommissionen fallen für die Zeit der fest vereinbarten Charter i. H. v. 0,25% der Bruttochartereinnahmen an. Für den Zeitraum danach sind sie mit 1,25% der Bruttochartereinnahmen kalkuliert. Beim Verkauf bzw. dem Totalverlust des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1% des Netto-Veräußerungserlöses gem. § 17 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages.

Zu 8 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Die kalkulierten Zinsen betragen 7,25 % p.a. über die gesamte Laufzeit. Zum Prospektierungszeitpunkt sind ca. zwei Drittel des Darlehensbetrages zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 7,12% gesichert (jeweils ca. ein Drittel über fünf bzw. zehn Jahre).

Zu 9 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich zusammen aus zu erwartenden Zinsbelastungen aus der Eigenkapitalvorfinanzierung (Kalkulationszins 5,5 % p. a.) und Kurssicherungskosten.

Für den Zeitraum vom September 2006 bis zum August 2009 wurden bereits durch Abschluss von Devisentermingeschäften monatlich durchschnittlich T USD 288 zu einem durchschnittlichen Kurs von USD/€ 1,3028 verkauft. Gegenüber dem Prospektkurs resultieren hieraus Kursverluste in Höhe von insgesamt T € 303.

Der Darlehensvertrag vom 14.07.2006 des finanzierenden Kreditinstituts über die Eigenkapitalvorfinanzierung in Höhe von € 15,6 Mio. liegt vor. Der kalkulierte Zinssatz für die Finanzierung in € beträgt 5,5% p.a. Die Darlehenstilgung soll durch die Einzahlung der Einlagen durch die Anleger bis zum 15.09.2007 erfolgen. Die Absicherung des Kredites zur Eigenkapitalvorfinanzierung erfolgt durch Abtretung der Einzahlungsansprüche des Emittenten aus den Einzahlungsverpflichtungen der jeweiligen der Anleger. Zudem hat der Emittent seine Ansprüche aus der Platzierungs-garantie der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Höhe von € 10.650.000 abgetreten. Auch für den Kontokorrentrahmen

über den Betrag von € 1.500.000 liegt der Darlehensvertrag des Kreditinstitutes mit Datum vom 10.07.2006 vor. Der Kontokorrentkredit kann bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Eine Laufzeitbegrenzung wurde zunächst nicht vereinbart. Die Besicherung der Bank erfolgt auf Grundlage eines abstrakten Schuldversprechens durch die Eintragung einer entsprechenden nachrangigen Schiffshypothek in Höhe von € 4.000.000.

Zu 10 Treuhanderschaft und laufende Verwaltung

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten folgende Vorabgewinne an die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft: Haftungsvergütung: T € 18 pro Kalenderjahr; Geschäftsführungsvergütung: 0,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält folgende Vorabgewinne: 1% der Bruttofrachten als Chartererlös-beteiligung sowie 1% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung bei Totalverlust.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG 25% eines etwaigen Mehr-Cash-flows als Vorabgewinn erhält, der naturgemäß in der Prognoserechnung nicht enthalten ist.

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten die Kosten für Jahresabschlussprüfung, Beirat, Beratung, u. ä. i. H. v. T € 50 pro Kalenderjahr kalkulatorisch angesetzt; erstmalige Eskalation zum Jahr 2008 mit 2,5% p.a. sowie folgende Treuhandgebühren: 0,475% p.a. des zu platzierenden

Kommanditkapitals zeitanteilig; erstmalige kalkulatorische Eskalation zum Jahr 2008 mit 2,5% p.a.

1% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung bei Totalverlust zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zu 11 Gewerbesteuer

Die Berechnung der gewerbesteuerlichen Belastung wird in Kapitel 15 dargestellt.

Zu 14 Tilgung

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde vierteljährliche Ratentilgung in Höhe von ca. T USD 400 kalkuliert; erste Tilgung 3 Monate nach Übernahme des Schiffes. In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass die Kreditzusage bis zum Jahr 2020 um 2 Jahre verlängert werden kann, so dass der Kredit kalkulatorisch über 16 Jahre getilgt wird. Die kalkulierten Zinsen betragen 7,25% p.a. über die gesamte Laufzeit.

Zu 16 Liquide Mittel aus Investitionsphase

Diese liquiden Mittel ergeben sich aus der Liquiditätsreserve der Investitionsphase. Sie betragen T € 497 und können dem Investitionsplan entnommen werden (Differenz aus 3. Liquiditätsreserve und 5.2 Kontokorrent).

Zu 17 Liquidität für Auszahlung oder Sondertilgung

Die hier aufgeführte Liquidität steht prognosegemäß für Auszahlungen an die Kommanditisten zur Verfügung. Sofern es die Gesellschafterversammlung beschließt, kann diese Liquidität ganz oder teilweise für Sondertilgungen verwendet werden.

Generell stehen Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken.

Zu 18 Liquidität für Auszahlung oder Sondertilgung in % des nominellen Kommanditkapitals

Hier ist die unter Zeile 17 erläuterte Liquidität in % des nominellen Kommanditkapitals aufgeführt. Dem Anleger fließt gemäß Planungsrechnung die beschlossene Auszahlung grundsätzlich zum jeweils hälftigen Betrag im Juni und im November des Geschäftsjahres zu. In der Kalkulation ist im kalkulierten Veräußerungsjahr 2023 die lfd. Auszahlung im Juni vorgesehen.

Zu 19 Cash-flow vor Tilgung

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich grundsätzlich vom Handelsbilanzgewinn/-verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen.

Zu 20 Korrektur Cash-flow aufgrund Entnahme von Vorabgewinnen

Neben dem steuerlichen Ergebnis gem. § 5a EStG sind die in Kapitel 4.6 genannten Vorabgewinne separat zu verteilen. Für das Jahr 2006 sind zu den laufenden Vorabgewinnen insg. T € 2.429 aus der Investitionsphase hinzuzurechnen, die aufgeführten Vorabgewinne sind kein Aufwand der Gesellschaft, aber aufgrund des Abflusses im Cash-flow zu berücksichtigen.

Zu 21 Abschreibung

Die aktivierungspflichtigen Kosten der Investitionsphase werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes von T € 1.165 über insgesamt 17 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben.

Zu 24 handelsrechtlicher Gewinn/Verlust

Der Gewinn/Verlust wird nach den allgemeinen handelsrechtlichen Gewinnermittlungsgrundsätzen ermittelt.

Zu 26 Steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer)

Hier wird das erwartete zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches sich aus der erfolgten Optierung zur „Tonnagebesteuerung“ gem. § 5a EStG ergibt.

Zu 28 Valuta Darlehen

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, dass keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden.

Zu 29 Valuta Kontokorrent

Diese Position weist den Saldo von liquiden Guthaben und ggf. in Anspruch genommenen Kontokorrentkrediten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus.

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN GESELLSCHAFTER ¹⁾		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,00	-50,00					
2	Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital			9,00	9,00	9,00	6,00	9,00
2.1	davon Gewinnauszahlung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	davon Kapitalrückzahlung			9,00	9,00	9,00	6,00	9,00
2.3	Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	-0,03	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06
3	Steuerliches Ergebnis ³⁾	0,06	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
4.1	Kapitalbindung (-)/Kapitalüberschuss vor Rückfluß des Jahres	-53,0	-103,1	-103,2	-94,2	-85,3	-76,3	-70,4
4.2	Kapitalbindung (-)/Kapitalüberschuss nach Rückfluß des Jahres	-53,0	-103,1	-94,2	-85,2	-76,3	-70,3	-61,4
5	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	0,0	0,0	9,0	18,0	27,0	33,0	42,0
6	Anteiliges Fremdkapital	139,5	86,0	80,1	74,3	68,5	62,7	56,8

1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei derzeit gültiger Spitzensteuerbelastung

2) Veräußerung des Schiffes nach 17 Jahren ab Übernahme kalkuliert.

3) Steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer)

– alle Werte gerundet –

Zu 30 Steuerliches Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals ohne Vorabgewinne

Steuerliches Kapitalkonto bei eventueller Umqualifizierung der in Zeile 20 dargestellten Vorabgewinne sowie der im Investitionsplan ausgewiesenen Vorabgewinne in Vergütungen, d.h. in Aufwand der Gesellschaft.

Zu 31 Steuerliches Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals mit Vorabgewinnen

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, dass dem Kapitaleinsatz eines jeden Anlegers der Gesellschaft der Steuerbilanzgewinn/-verlust hinzugerechnet sowie die Auszahlung abgezogen wird.

• Ergebnisprognose für den Gesellschafter

Auf Basis der Rechnung für die Gesellschaft wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen

weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen müssen. Folgende Prämissen liegen der Gesellschafterprognose zugrunde:

Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Besteuerung der Ergebnisse mit Spitzensteuersatz, konstant während des gesamten Prognosezeitraums gemäß aktuellem Steuersatz
- Anleger ist nicht kirchensteuerpflichtig
- Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, dass der Anleger mit einer Hafteinlage von 100 % des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

Liquiditätsüberschuss mit und ohne Einkommensteueraspekte

Zwei Alternativen der Darstellung des prospektierten Erfolges sind die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im Planungszeitraum mit oder ohne Berücksichtigung von Steuereffekten. Unterschiede zwischen Rückflüssen ohne steuerliche Aspekte und mit Berücksichtigung von Steuereffekten resultieren aus der vorgesehenen Tonnagebesteuerung.

Dieses nur in der Schifffahrt anwendbare Gewinnermittlungsverfahren führt -im Gegensatz zu anderen Vermögensanlagen- dazu, dass die laufenden Vermögensmehrungen nach aktueller Rechtslage für den Anleger während der Betriebsphase mit minimaler Steuerbelastung vereinnahmt werden können.

Zwangsläufig handelt es sich bei dieser Darstellung um eine Prognose, deren Evidenz mit zunehmenden Abstand vom Zeitpunkt ihrer Erstellung abnimmt.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Verkauf? ¹⁾ 2023	Summe
												-103,00
9,00	9,00	9,00	6,00	10,00	10,00	10,00	10,00	6,00	10,00	12,00	52,70	195,70
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,97	9,16	9,37	5,82	9,62	4,94	45,81	92,70
9,00	9,00	9,00	6,00	10,00	2,03	0,84	0,63	0,18	0,38	7,06	6,89	103,00
-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06	-0,04	0,00	-1,09
0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,08	0,00	2,46
-61,5	-52,5	-43,6	-34,7	-28,7	-18,8	-8,9	1,1	11,0	16,9	26,9		
-52,5	-43,5	-34,6	-28,7	-18,7	-8,8	1,1	11,1	17,0	26,9	38,9	91,6	
51,0	60,0	69,0	75,0	83,0	84,0	84,9	85,5	85,7	86,0	0,0		
51,0	45,2	39,3	33,5	27,7	21,9	16,0	10,2	4,4	0,0	0,0		

14.3 Parametervariationen innerhalb der Anlegerprognose (Sensitivitätsanalysen)

Nachfolgend wird der Einfluss von Abweichungen einzelner Parameter auf das Prognoseergebnis dargestellt und untersucht, wie deren Variation die Ergebnisgröße Summe des Rückflusses (vor Steuern) beeinflusst. Die mögliche kumulative Variation mehrerer Parameter wird nicht untersucht.

Das nachfolgende Schaubild zeigt den Einfluss der Charraten auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern, wobei die Modifikation nach Ablauf der bereits vereinbarten Initialcharter vorgenommen wird. Die niedrigste aufgeführte Charter ist eine Charter, bei der Schiffsbetrieb und Kapitaldienst noch aufrecht erhalten werden können. Die höchste aufgeführte Charter weist den gleichen Abstand zur kalkulierten Charter nach oben auf.

Als weitere wesentliche Einflussgröße wird das Währungsverhältnis des USD zum € betrachtet. Auf Basis der vorliegenden Prognoserechnung wird der USD im Bereich 1 € = 1,00 USD bis 1,50 USD in der Betriebs- und Veräußerungsphase variiert; insoweit, wie bereits Kursrisiken abgesichert wurden, wird dieser Parameter nicht variiert.

Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Kommanditkapital in Abhängigkeit von einer Brutto-Anschlußcharter pro Tag (USD) bei Abweichungen von der Prognose



Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Kommanditkapital in Abhängigkeit vom USD-Kurs zum € bei Abweichungen von der Prognose



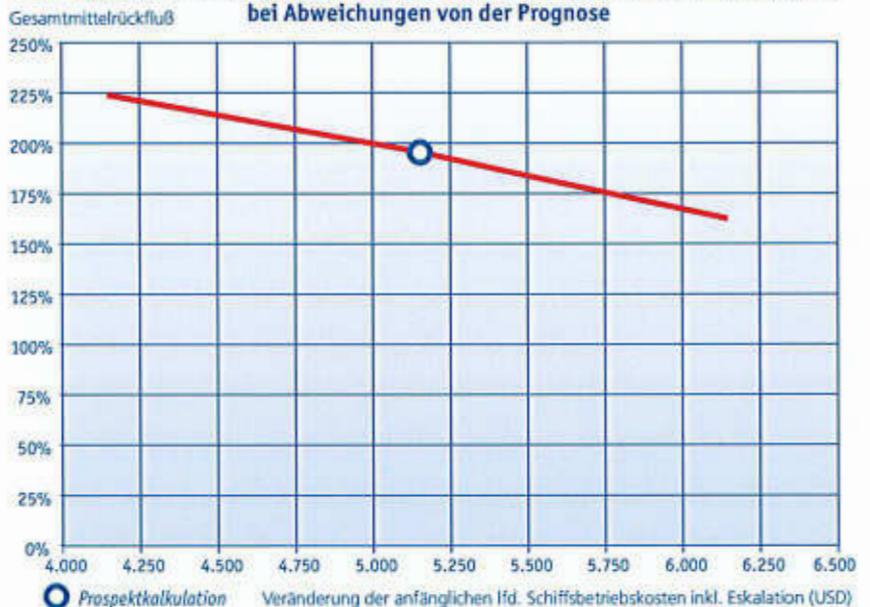
Als weitere Größe, die erheblichen Einfluss auf das abschließende Ergebnis der Beteiligung hat, wird nachfolgend der kalkulierte Veräußerungserlös des Schiffes variiert. Der angenommene Verkaufspreis i. H. v. T USD 14.456 wird in einem Bereich vom geschätzten Schrottwert bis 50% des Anschaffungswertes variiert.

Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Kommanditkapital in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös des Schiffes in % des Anschaffungswertes bei Abweichungen von der Prognose



Auch der Einfluss der lfd. Schiffsbetriebskosten (ohne Dockung) auf das Ergebnis der Beteiligung wird hier aufgezeigt. Hierzu werden die anfänglichen Schiffsbetriebskosten in einem Intervall von -1.000 USD p.d. bis + 1.000 USD p.d. auf Grundlage der Schiffsbetriebskosten der Prognoserechnung -aufgeführt in USD zum Prospektkurs- variiert. In den Folgejahren wird die Eskalation der Schiffsbetriebskosten entsprechend angewandt.

Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Kommanditkapital in Abhängigkeit der anfänglichen lfd. Schiffsbetriebskosten inkl. Eskalation (USD) bei Abweichungen von der Prognose



15. Steuerliche Angaben

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts können diese Ausführungen allerdings eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange des Anlegers einfließen, nicht ersetzen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Die nachfolgenden Erörterungen basieren auf der Annahme, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird. Bei abweichenden Prämissen, z. B. dem Halten der Beteiligung im Betriebsvermögen kann es zu anderen steuerlichen Konsequenzen kommen. In diesen Fällen sollte sich der Anleger an seinen steuerlichen Berater wenden.

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption des Emittenten wird jedem Gesellschafter/Treugeber durch die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven des Emittenten und durch die Einräumung von Stimm- und Kontrollrechten das Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative eingeräumt, das er unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung benötigt, um als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu gel-

ten. Alle Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Hierbei ist es unerheblich, ob sich ein Anleger unmittelbar als Kommanditist beteiligt und sich in das Handelsregister eintragen lässt oder ob er als sog. Treuhandkommanditist mittelbar über den Treuhänder beteiligt ist. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nur noch vom Gesellschafter gesprochen.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass der Emittent auf Betriebsvermögensmehrung, d.h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse des Emittenten unabhängig davon an, ob der Emittent zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert. Nach einer Laufzeit von ca. 17 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 14.2 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös von ca. TEUR 11.280 des Schiffes im Jahre 2023 ein Totalgewinn auf Ebene des Emittenten in Höhe von ca. TEUR 22.318. Der Emittent sieht daher in der Prognoserechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis als erbracht an, dass nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach

der Konzeption des Emittenten nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung individuell über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, dass sich auch nach Abzug der Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Gewinnermittlung auf Ebene des Emittenten (Tonnagesteuer)

Nach § 5 a EStG haben Schifffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage (Tonnagesteuer) vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 ergänzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt. Wesentliche Voraussetzungen für die pauschalierte Gewinnermittlung sind u.a., dass sich die Geschäftsleitung des Emittenten im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist. Der Emittent hat in 2005 zur Besteuerung nach der Tonnage optiert und ist für zehn Jahre an diesen Antrag gebunden. Die Ergebnisprognosen im Prospekt gehen davon

aus, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Tonnagesteuer während der gesamten Laufzeit des Emittenten vorliegen.

Der prospektierte steuerliche Gewinn beträgt für ein volles Kalenderjahr EUR 31.565, der auf die Kommanditisten nach dem Verhältnis der Kapitalanteile verteilt wird. Dies entspricht ca. 0,14% des gesamten geplanten Kommanditkapitals von EUR 21.300.000. Bei einer Vermögensanlage von EUR 100.000 entsteht somit ein jährlicher steuerpflichtiger Gewinn von rund EUR 140.

Abschreibungen

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Kosten, u. a. für Rechtsberatung und Vertrieb, sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten des Schiffes noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Dieser Auffassung sind auch die Finanzrechtsprechung und die Finanzverwaltung über viele Jahre gefolgt.

Im Jahr 2001 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Urteilen vom 8.5.2001 und vom 28.6.2001 für gewerblich geprägte Kommanditgesellschaften, die lediglich vermögensverwaltend im Immobilienbereich tätig waren, Vermittlungsprovisionen als nicht mehr sofort abzugsfähige Betriebsausgaben beurteilt. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung durch BMF-Schreiben vom 20.10.2003 bekräftigt. Ob diese umstrittene Auffassung der Finanzverwaltung letztendlich Bestand haben wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Aus Vorsichtsgründen wurden diejenigen Vertriebskosten inkl. Agio und sonstige Vorlaufkosten, die handelsrechtlich als Auf-

wand erfasst werden (Position 2.1 der Mittelverwendungsrechnung), für steuerbilanzielle Zwecke wie Anschaffungsnebenkosten des Schiffes behandelt und in die Abschreibungsbemessungsgrundlage einbezogen. Für steuerbilanzielle Zwecke betragen die Anschaffungskosten des Schiffes T € 39.108 (T € 35.423 Anschaffungskosten sowie T € 3.685 zu aktivierende Vergütungen). Basis für die handelsrechtlichen Abschreibungen sind die Anschaffungskosten i. H. v. T € 35.423.

Die Abschreibung des Schiffes erfolgt über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage von 17 Jahren. Anfänglich wird die Abschreibung degressiv nach § 7 Abs. 2 EstG vorgenommen. Danach wird der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20 % p.a. abgeschrieben. Der Wechsel auf die lineare Abschreibung des Restwertes ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Aufgrund der voraussichtlichen Übernahme des Schiffes im August 2006 wurde die Abschreibung für dieses Jahr gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 EstG zeitanteilig berechnet.

Besonderheiten der Ergebnisverteilung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Anbieter erhalten für die in § 19 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschafterleistungen keine schuldrechtliche Vergütung, die handelsrechtlich als Aufwand zu behandeln wäre, sondern einen Vorabgewinn, der keinen Aufwand darstellt und lediglich im Rahmen der Ergebnisverteilung berücksichtigt wird. Ein Vorabgewinn ist ein frei wählbares Instrument zur Vergütung von Gesellschafterleistungen. Der Vorabgewinn wird den begünstigten

Gesellschaftern zugerechnet und den übrigen Gesellschaftern belastet.

Verfahrensrecht

Die Einkünfte werden auf der Ebene der Gesellschaft ermittelt und den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung am Gewinn und Verlust zugerechnet. Ausgehend vom Finanzamt der Gesellschaft erfolgen Mitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Anleger. In der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers sind die Einkünfte gemäß der Mitteilung der Gesellschaft anzusetzen und werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert. Sollten die festgesetzten steuerlichen Ergebnisse beim Anleger zu Steuernachzahlungen führen, so sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für welches der Einkommensteuerbescheid ergeht, Zinsen in Höhe von 0,5% für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

Einkommensteuerliche Einzelfragen

Steuersatz

Die steuerliche Belastung der Einkünfte aus der Beteiligung ist abhängig von dem persönlichen Steuersatz des Anlegers. Für die Ergebnisprognose wurde ein Steuersatz von 42% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zugrunde gelegt. Kirchensteuer wurde nicht berücksichtigt.

Sonderbetriebsausgaben

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind etwaig anfallende Sonderbetriebsausgaben, wie z. B. Finanzierungskosten des Anlegers, Handelsregistergebühren etc., bei ausgeübter Option zur Tonnagebesteuerung nicht mehr zu berücksichtigen.

Veräußerungsgewinn

Der Veräußerungsgewinn des Schiffes sowie ein Gewinn aus einer etwaigen Veräußerung eines Kommanditanteils ist mit dem nach der Tonnage ermittelten Gewinn abgegolten. Eine geplante Veräußerung sollte jedoch auf jeden Fall mit dem persönlichen Steuerberater abgestimmt werden.

Entnahmen

Kapitalrückzahlungen unterliegen grundsätzlich nicht der Steuerpflicht. Sollte jedoch durch Entnahmen ein negatives Kapitalkonto entstehen oder sich erhöhen, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Entnahmen nach § 15a Abs. 3 EStG zu versteuern, wenn nicht durch die Entnahmen eine Haftung des Anlegers gem. § 171 Abs. 1 HGB entsteht oder bereits besteht. Dabei ist die Höhe des steuerlichen Kapitalkontos zugrunde zu legen.

Bei nicht direkt im Handelsregister eingetragenen Anleger führt dies zu einer sofortigen Besteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG.

Es empfiehlt sich daher die direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister.

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte

Nach § 5a Abs. 5 Satz 2 EStG ist die Anrechnung von Gewerbesteuer (§ 35 EStG) bei einer Besteuerung der Gesellschaft nach der Tonnage nicht möglich.

Verlustausgleich/Verlustabzug

Die Vorschriften des § 15a Abs. 1 sowie § 2b und § 15b EStG sind auf die vorliegende Vermögensanlage nicht anwendbar.

Umsatzsteuer

Die MS „Pontremoli“ GmbH & Co KG ist Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Sie erzielt Umsätze aus Seeschifffahrt, die gem. § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann sie nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1a UStG als Vorsteuer geltend machen. Vorsteuerbeträge auf Leistungen, die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen (wie z. B. einen Teil der Treuhandgebühren), sind nicht abziehbar. Die geschätzten Beträge erhöhen den Aufwand der Gesellschaft und sind in der Kalkulation berücksichtigt.

Gewerbesteuer

Der Emittent unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Der nach der Tonnage ermittelte Gewinn ist in voller Höhe Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG ist nicht anzuwenden. Vergütungen der Gesellschaft an einen Gesellschafter werden dem Tonnagegewinn unter Berücksichtigung kalkulierter Sonderbetriebsausgaben hinzugerechnet. Weitere Hinzurechnungen und Kürzungen kommen während des Tonnagesteuerzeitraums nicht in Betracht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Vermögensanlage durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Der Wert der Beteiligung wird dabei nach den Grundsätzen für Betriebsvermögen nach den Buchwerten aus der Steuerbilanz der Gesellschaft ermittelt. Dies gilt jedoch nach Auffas-

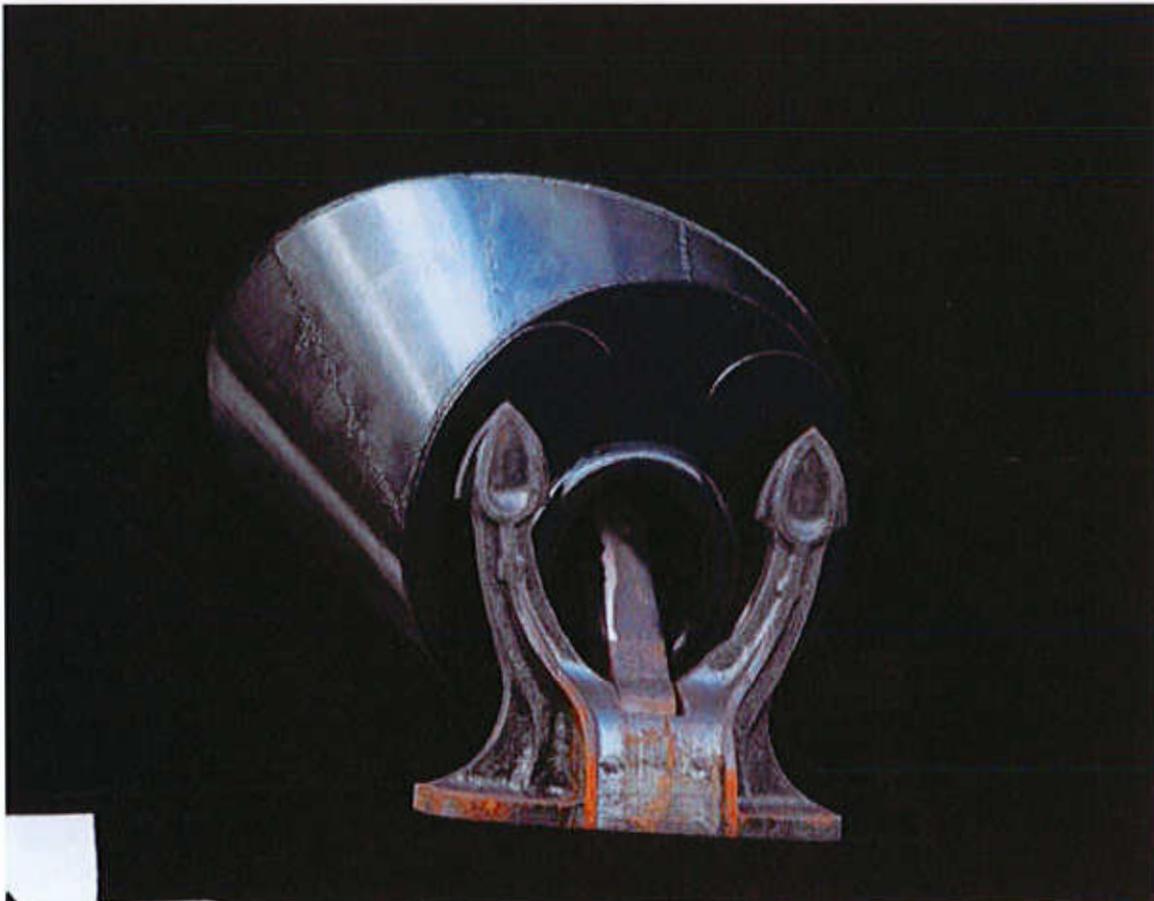
sung der Finanzverwaltung nicht für treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen. In diesem Fall sieht der Ländererlass vom 14.06.2005 vor, das übertragene Vermögen mit den gemeinen Werten anzusetzen und nachstehend beschriebene Vergünstigungen der §§ 13a und 19a ErbStG nicht zu gewähren.

Der Erbe bzw. Beschenkte kann unter den Voraussetzungen des § 13a ErbStG einen Freibetrag von € 225.000 ansetzen sowie einen Bewertungsabschlag von 35% bezogen auf den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert der Beteiligung zum Übertragungszeitpunkt in Anspruch nehmen. Der Freibetrag wird nur in ganzer Höhe und innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur einmal gewährt. Für Steuerpflichtige der Steuerklassen II und III gilt daneben gem. § 19a ErbStG eine Tarifbegünstigung in Höhe von 88% der Steuer nach Steuerklasse I und nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers. Zur Inanspruchnahme dieser Begünstigungen muss der Erbe bzw. Beschenkte jedoch die Beteiligung weitere fünf Jahre halten und seine Entnahmen dürfen in diesem Zeitraum seine Einlage und die steuerbilanziellen Gewinnanteile um nicht mehr als € 52.000 überschreiten. Ansonsten entfallen die Vergünstigungen mit Wirkung für die Vergangenheit. Darüber hinaus bestehen abhängig vom Verwandtschaftsgrad Freibeträge und u.U. Versorgungsfreibeträge.

Das steuerliche Konzept des Emittenten ist - im Vergleich zu früheren Anlageobjekten des Anbieters - erstmals als reines Tonnagesteuermodell aufgebaut. Ansonsten ist es - mit

Ausnahme von Anpassungen an neue Rechts- und Erlasslagen – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bei anderen Gesellschaften bestätigt worden sind. Die Gestaltung der Vorabgewinne wird von der Finanzverwaltung zur Zeit kritisch zur Diskussion gestellt.

Eine Außenprüfung hat bei dem Emitenten noch nicht stattgefunden. Bezüglich steuerlicher Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.3 verwiesen.



16. Zusammengefasste Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“.

Die komplett ausgefüllte und an allen angekreuzten Stellen mit Unterschriften zu versehenen Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung händigen Sie bitte der Hamburgischen Seehandlung bzw. Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert.

Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital der Gesellschaft erreicht ist.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung soll € 20.000 nicht unterschreiten. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.

Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3 % der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Das Kapital ist wie folgt einzuzahlen:

1. Einzahlung: 15.11.2006:
50% zzgl. 3 % Agio
2. Einzahlung: 15.02.2007: 30%
3. Einzahlung: 15.06.2007: 20%

„Sollten bei Beitritt bereits Einzahlungstermine verstrichen sein, so sind die entsprechenden Einzahlungen sofort fällig.“

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Kto.-Nr.: 1122 314 552
bei M.M.Warburg & CO KGaA,
BLZ: 201 201 00.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, Ihre Anlegernummer sowie „Pontremoli“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Sie können die Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird von der Gesellschaft bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit einem Vorabgewinn in Höhe von 4% p.a. versehen, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Diese Beträge werden im November 2007 ausgezahlt; sofern Beträge unter € 10 entstehen, gelangen diese nicht zur Auszahlung.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Umstände für Ihren Beitritt gemäß der auf der Beitrittserklärung genannten Art vorliegen. Der Widerruf muss entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg

Telefax: 0 40-32 82 58 99
e-mail: schiffahrtstreuhand@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Sollten Sie -wie empfohlen- eine direkte Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister wünschen, wird diese über den Treuhänder vorgenommen. Hierfür ist eine Handelsregistervollmacht erforderlich, die Ihnen vom Treuhänder zugeschickt wird. Die ausgefüllte Handelsregistervoll-

macht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu beglaubigen.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

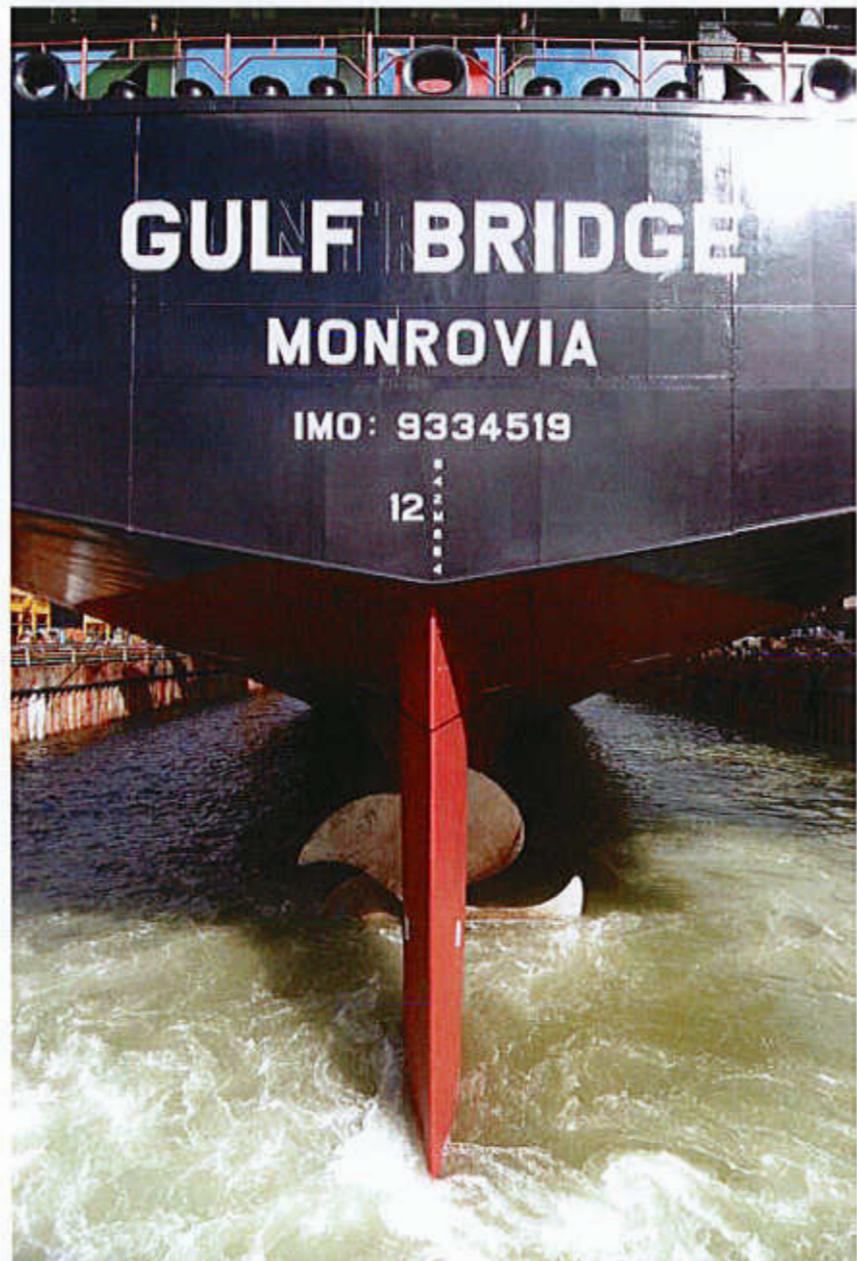
Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter erfolgt planmäßig im Juni 2008; anschließend sind halbjährliche Auszahlungen vorgesehen (November und Juni).

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und –soweit erforderlich–

weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

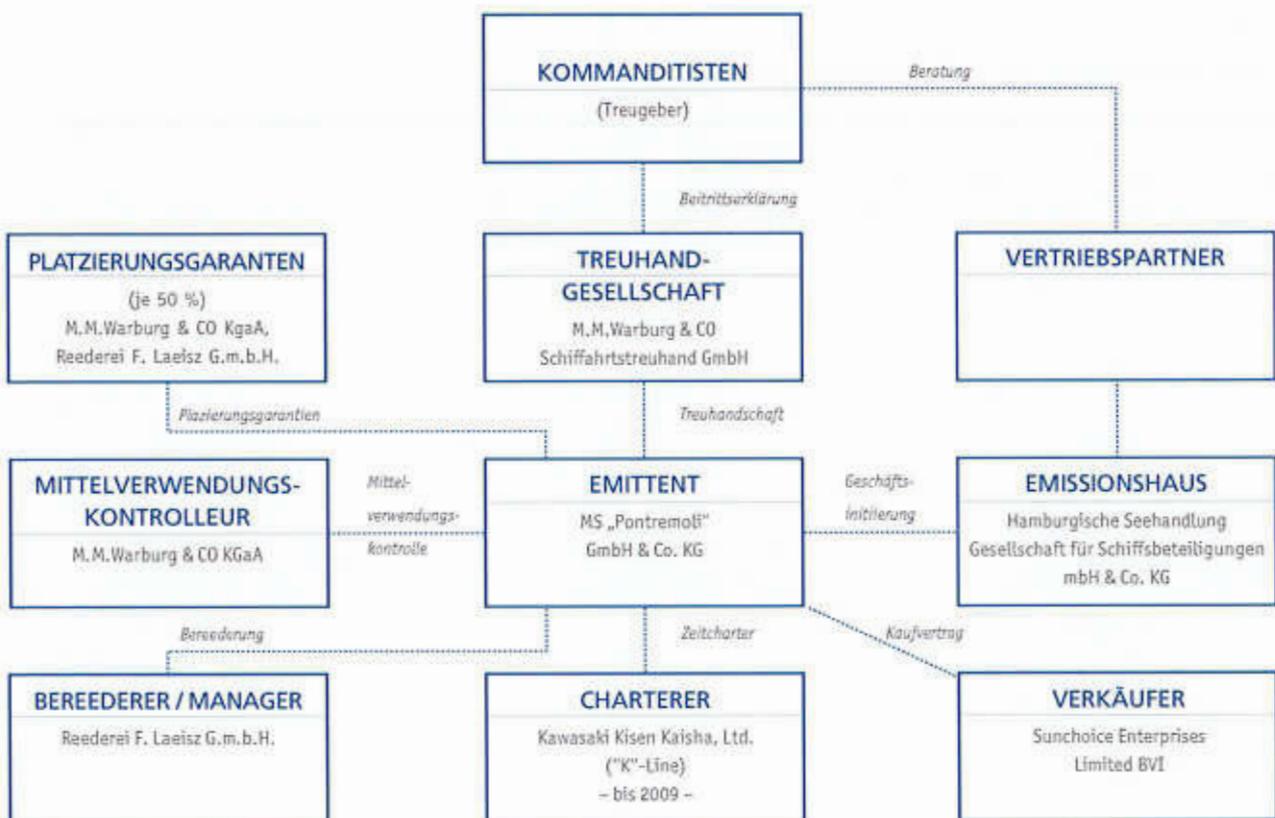
Ferner werden Sie vom Treuhänder über die halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.





17. Die wichtigsten Partner auf einen Blick

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern



Übersicht der Vertragspartner

GESELLSCHAFT	FUNKTION	SITZ	HANDELSREGISTER / 1. EINTRAG / AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG	Emittent	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 96984, 1. Eintrag: 08.05.2002, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 11.12.2001
Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH	Geschäftsführung der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG Komplementärin des Emittenten	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 83443, 1. Eintrag: 22.04.2002, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 11.12.2001
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Anbieter, Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Anlegerkapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und der Komplementärin	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementärin und Geschäftsführung des Anbieters	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA	Mittelverwendungskontrolleur; Platzierungsgarant zu 50 %	Ferdinandstr. 75, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 84168, 1. Eintrag: 27.12.2002 nach Umwandlung a.d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	Treuhänderin für Anleger der Beteiligungsgesellschaft	Fuhlentwiete 12, 20355 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Kommerzielle und operative Bereederung, Platzierungsgarant zu 50 %	Lange Straße 1a, 18055 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994, Ersteintragung Amtsgericht Hamburg HRB 12540 22.01.1969
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG³⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG sowie von deren Komplementärin (je 50 %)	Fuhlentwiete 12, 20355 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995

1) Herr Helge Janßen ist auch Prokurist der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

2) Herr Volker Redersborg ist auch Prokurist der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock. Die Bestellung des Herrn Volker Redersborg zum Geschäftsführer erfolgte per Gesellschafterbeschluss vom 12.06.2006. Die Eintragung im Handelsregister ist noch nicht erfolgt.

3) im Verbund mit den Unternehmen der Warburg Gruppe

GESELLSCHAFTS-KAPITAL	KOMMANDITISTEN/GESELLSCHAFTER	VERTRETEN DURCH
Kommanditkapital: T€ 21.830 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Hamburg; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH
Stammkapital: T€ 25	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Hamburg	Helge Janßen, Hamburg ¹⁾ Volker Redersborg, Rostock ²⁾
Kommanditkapital: T € 512	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: T € 52	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
€ 354,1 Mio. (haftende Mittel)	Kommanditaktionär: M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Detlef Bösel, Hamburg
Stammkapital: T € 260	Gesellschafter: 100 % Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Jan Kühne, Norderstedt (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: T € 30.000, künftig auf T € 5.000 reduziert	Gesellschafter: 100 % F. Laeisz GmbH, Hamburg	Nikolaus H. Schües, Hamburg Frank Hilmer, Kessin Harald Schlotfeldt, Halstenbek (beide gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: T € 5.000	Kommanditistin: 100 % VIGOR Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH, Hamburg Geschäftsführer: Joachim Olearius, Schwaneberg Dr. Benedict Heyn, Hamburg Carl-Egbert Stever, Hamburg

Sonstige im Prospekt nicht genannte, das Anlageobjekt, seine Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern sind dem Anbieter nicht bekannt.

Der Prospektherausgeber, die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, hat einen Anlageausschuss, der über grundsätzliche Angebotskomponenten befindet. Dieser besteht aus vier Personen, von denen jeweils zwei durch die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG und die F. Laeisz Gruppe benannt wurden.

Die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG hat zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe folgende Personen für den Anlageausschuss benannt:

Jürgen Libbert, Caprivistraße 46, 22587 Hamburg. Herr Libbert ist u. a. Geschäftsführer der VIGOR Beteiligungsgesellschaft mbH, der Muttergesellschaft der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

Carl-Egbert Stever, Fuhlentwiete 12, 20355 Hamburg. Herr Stever ist Geschäftsführer der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

Die F. Laeisz Gruppe hat zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe folgende Personen für den Anlageausschuss benannt:

Herbert Juniel, Birkenstraße 15, 28195 Bremen, Herr Juniel ist außerdem beratend und als Beirat einiger Gesellschaften der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG tätig und steht der F. Laeisz Gruppe nahe.

Nikolaus H. Schües, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg, Herr Schües ist geschäftsführender Gesellschafter in der F. Laeisz Gruppe.

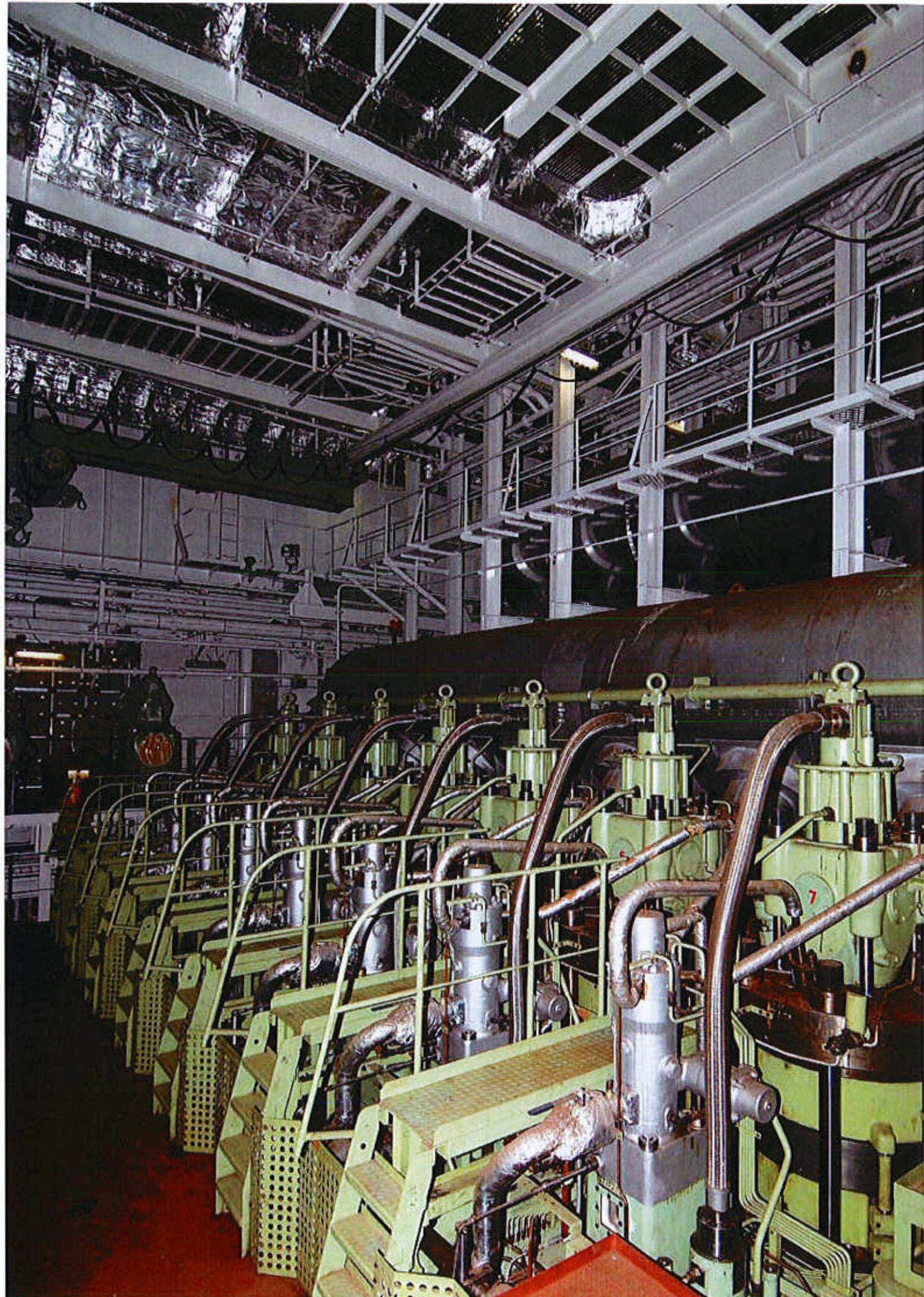
Die genannten Personen erhalten ihre Vergütungen aus den jeweiligen genannten Unternehmen. Näheres hierzu ist dem Prospektherausgeber naturgemäß nicht bekannt.

Die Mitglieder des Anlageausschusses sind nach Kenntnis des Prospektherausgebers nicht für Unternehmen tätig, die vom Emittenten mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

Die M.M.Warburg & CO KGaA, eine Gesellschaft der Warburg Gruppe, in deren Verbund auch die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG handelt, hat dem Emittenten eine Eigenkapitalvorfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. hat dem Emittenten ebenfalls ein Darlehen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind nach Kenntnis des Prospektherausgebers die Mitglieder des Anlageausschusses nicht an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., ein Unternehmen der F. Laeisz Gruppe, hat Leistungen im Rahmen eines Vertrages über Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung bezüglich des Schiffes übernommen. Die zur F. Laeisz Gruppe zählende F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG hat im Rahmen des Schiffserwerbs Vermittlungsleistungen erbracht. Darüber hinaus sind nach Kenntnis des Prospektherausgebers

die Mitglieder des Anlageausschusses nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen der Leistungen erbringen.



18. Erfolgsbilanz der SEEHANDLUNG

Bis Ende 2005 hatte die SEEHANDLUNG 21 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen drei in einem Beteiligungsangebot zusammengefasst wurden. Zwei Schiffe – die MS „Arkona“ und die MS „Pilsun“ – wurden bereits erfolgreich für die Anleger verkauft. Das bisherige Investitionsvolumen aller Gesellschaften beträgt ca. € 667 Mio. ohne Agio.

Für die 17 laufenden Vermögensanlagen ergibt sich per 31.12.2004 nachfolgendes Bild, wobei Abweichungen bis 2% nach oben und unten als prospektkonform betrachtet werden:

Die Summe des jeweils eingeworbenen Eigenkapitals im Vergleich zu den prospektierten Werten kann im Einzelnen aus der Leistungsbilanz für 2004 entnommen werden.

Das gesamte Investitionsvolumen der durchgeführten Vermögensanlagen für die noch in Fahrt befindlichen Schiffe beträgt € 604,17 Mio. (ohne Agio) und liegt damit € 2,73 Mio. über dem prospektierten Wert von € 601,44 Mio. (ohne Agio). Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Für die MS „Mira“ und „Trio 4000“ wurden dabei die Tranchen 2005 in die Betrachtung einbezogen.

Die Auszahlungen einschließlich derer für das Jahr 2004 lagen in 9 Fällen auf Prospektniveau. In 8 Fällen wurde weniger als prospektiert ausgezahlt, wobei dies zum Teil damit zusammenhängt, dass die freie Liquidität für

Sondertilgungen verwendet wurde. Die Auszahlungen an die Anleger betragen im Jahr 2004 insgesamt ca. € 19,8 Mio. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auszahlung über alle lt. Prospekt auszahlenden laufenden Gesellschaften von ca. 9% auf das Nominalkapital.

Der kumulierte Cash-flow (ermittelt aus den Jahresergebnissen unter Neutralisierung der nicht zahlungswirksamen Erträge/Aufwendungen), der laufenden Vermögensanlagen liegt insgesamt kumuliert auf Prospektniveau. Von den 17 Vermögensanlagen schnitten 8 Vermögensanlagen besser ab, 2 lagen auf Prospektniveau und 7 lagen unter Prospektansatz. Der prospektierte Wert zum 31.12.2004 lag bei insgesamt € 212,86 Mio., der realisierte Cash-flow beträgt € 209,23 Mio.

Das prospektierte Fremdkapital von insgesamt € 73,88 Mio. und USD 241,00 Mio. wurde zum 31.12.2004 noch mit € 3,95 Mio. und USD 168,58 Mio. in Anspruch genommen. Bei 11 der 17 Vermögensanlagen wurden Sondertilgungen geleistet; in 6 Fällen hat der Tilgungsvorsprung mehr als eine Jahrestilgung betragen. Bei 5 Vermögensanlagen lagen die Tilgungen auf Prospektniveau und nur in einem Fall war ein Tilgungsrückstand zu verzeichnen. Insgesamt betrug der prospektierte Stand des Fremdkapitals zum 31.12.2004 € 16,44 Mio. und USD 178,86 Mio.

Alle Beteiligungen wurden ohne eine verpflichtende Anteilsfinanzierung für den Anleger konzipiert.

Die steuerlichen Ergebnisse können bezogen auf die einzelnen Vermögensanlagen aus der Leistungsbilanz entnommen werden.

Für die Leistungsbilanz per 31.12.2005, deren Abschlüsse bzw. Ergebnisse noch nicht vollständig vorliegen, wird per Saldo ein vergleichbares Ergebnis erwartet, allerdings belasten Abschwächungen des US-Dollars und unerwartete Kostensteigerungen bei den Massengutfrachtern das Gesamtergebnis.

Die SEEHANDLUNG und das Management der Schiffsgesellschaften haben damit erneut große Leistungsfähigkeit bewiesen, zumal einige der Gesellschaften bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen und auch schon schwache Marktphasen miterlebt haben.

Die ausführliche geprüfte Leistungsbilanz für 2004 steht jedem Interessierten unter www.seehandlung.de zur Verfügung.

BETEILIGUNGSOBJEKT		EMISSIONS-JAHR	KAPAZITÄT	VOLUMEN TC
Das Kreuzfahrtschiff:	MS „Arkona“ (verkauft)	1995	516 Passagiere	45.998
Die Fähre:	MS „Petersburg“	1995	150 Passagiere, 97 Lkw oder 308 Pkw	19.327
Die Containerschiffe:	MS „Palermo Senator“	1996	2.680 TEU	34.819
	MS „Patmos“	1996	2.680 TEU	34.819
	MS „Pacific“	1996	2.680 TEU	34.819
	MS „Paradip“	1997	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	1997	2.636 TEU	39.343
	MS „Pommern“	1997	2.636 TEU	39.189
	MS „Phoenix“	2001	4.380 TEU	64.330
	MS „Philadelphia“	2001	4.380 TEU	64.423
	MS „Mira“	2004	1.644 TEU	24.872
	MS „Pelapas“	2004	4.024 TEU	
TRIO 4.000	MS „Pereira“	2004	4.024 TEU	68.199
	MS „Perugia“	2004	4.024 TEU	
Die Kühlschiffe:	MS „Hope Bay“	1998	531.764 cbf	26.318
	MS „Aguilhas Stream“	1999	535.109 cbf	33.299
Die Bulker:	MS „Premnitz“	2000	72.873 tdw	20.941
	MS „Powhatan“	2001	70.153 tdw	21.375
	MS „Pequot“	2001	70.153 tdw	24.529
	MS „Piro“	2003	73.726 tdw	18.493
	MS „Pilsun“ (verkauft)	2003	74.000 tdw	17.120
SUMME				667.288

19. Abkürzungsverzeichnis

§

Paragraph

€

Euro

⊗ **A1**, Container Carrier, ©, ⊗ **AMS**,

⊗ **ACCU**, **SH**

Klassezeichen: Gibt an, dass der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS) entspricht

Abs.

Absatz

abzgl.

abzüglich

ADS

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BLZ

Bankleitzahl

bzw.

beziehungsweise

ca.

circa

cbf

cubic foot (= Kubikfuß)

Co.

Compagnie

DIN EN

Deutsches Institut für Normung

dwt

dead weight tons (Tragfähigkeit in Tonnen)

EN

europäische Norm

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz

EStG

Einkommensteuergesetz

EUR

Euro

FEU

Fourty foot equivalent unit (= 40 Fuß Container)

gem.

gemäß

GewStG

Gewerbsteuergesetz

ggf.

gegebenenfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GT

gross tons (= Bruttotonnen)

HGB

Handelsgesetzbuch

HRA

Handelsregister, Registerblatt A

HRB

Handelsregister, Registerblatt B

i. d. R.

in der Regel

i. H. v.

in Höhe von

insg.

insgesamt

i.V.m.

in Verbindung mit

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

ISM Code

International Safety Management Code

ISO

Internationale Standard Organisation

JPY

Japanischer Yen

KiSt

Kirchensteuer

KG

Kommanditgesellschaft

KGaA

Kommanditgesellschaft auf Aktien

kn

Knoten (Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen/Stunde), 1 kn = 1,86 km

Kto.-Nr.

Kontonummer

kW

Kilowatt

lfd.

laufend

m

Meter

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MS

Motorschiff

Nr.

Nummer

NT

net tons (= Nettotonnen)

P & I Versicherung

Protection & Indemnity (= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

p.a.

pro Jahr

p.d.

pro Tag

rd.

rund

RoRo

roll on roll off

s.u.

siehe unten

sog.

sogenannt

t

Tonnen

T €

Tausend Euro

tdw

tons dead weight (= Tragfähigkeit)

TEU

Twenty foot equivalent unit (= 20 Fuß Container)

T USD

Tausend US-Dollar

u.a.

unter anderem

u.ä.

und ähnliches

UpM

Umdrehungen pro Minute

UStG

Umsatzsteuergesetz

u.U.

unter Umständen

USD

US Dollar

vgl.

vergleiche

VermVerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

VPI

Verbraucherpreisindex

z. B.

zum Beispiel

Ziff.

Ziffer

z.T.

zum Teil

zzgl.

zuzüglich



20. Wichtige Verträge

GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 11.12.2001 begonnen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pontremoli“ (das „Schiff“) und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Pontremoli“ mbH mit Sitz in Hamburg.
Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 19 Ziff. 2 dieses Gesellschaftsvertrages nicht teil.
2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen (Kapitalkonto I)
 - a) Hamburgische Seehandlung

Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000,00.

- b) die M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit € 5.000,00
 - c) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Hamburg, mit € 500.000,00
Die Pflichteinlagen zu Ziffer 2. a) bis c) sind entsprechend den Einzahlungsterminen der übrigen Kommanditisten zu leisten.
3. Die M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH (im Folgenden „Treuhänder“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 2. b) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, und zwar um bis zu € 21.300.000,00 auf bis zu € 21.305.000,00.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kommanditkapital um weitere € 200.000,00 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen
5. Die Kommanditisten gemäß Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.
6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet,

als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die die Kommanditisten betreffenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2023. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch € 2.500,00 teilbar sein müssen. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 10.000,00 unterschreiten.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, dass dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er

treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Platzierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F.Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Platzierungsgarantien über das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 10.650.000,00 zuzüglich 3 % Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Platzierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Voll-

- machtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluss eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 27 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluss solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall USD 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende

Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;

- d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
- f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal, im Gesamtbetrag bis zu € 5.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;

- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
- i) Änderungen, die das Führen der Flagge des Schiffes betreffen;
- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen;
- l) Rücknahme der Option zur Gewinnermittlung nach § 5a EStG, sowie ggf. eine erneute Ausübung der Option.
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
- b) die Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder -soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre- die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
- b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
- c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
- d) Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten (vgl. § 17 Ziff. 3)
- e) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Platzierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- f) Abschluss eines Charter-Vertrages mit der "K"-Line;
- g) Abschluss eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- h) Abschluss eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
- i) Abschluss eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag);
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, dass ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
- Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird sie innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen,

Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt.

Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten -auch Treugeber-, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich

vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter -auch an die Treugeber- versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter -auch Treugeber- ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber oder einem Mitglied

des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muss.

§ 11

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Teilnahme des Treuhänders beschlussfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlussfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von drei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) nach Erhalt der Aufforderung widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; verspätet abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin

oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlussfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je € 100,00 Kommanditkapital - ohne Agio- gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates begründet ist.
2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlussprüfers mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die bis einschließlich zum 31.12.2009 endenden Geschäftsjahre;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheidet jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14**Information aller Gesellschafter**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß § 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15**Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des ersten Beirats beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt vor, wenn eines der gewählten Beiratsmitglieder nicht mehr Gesellschafter ist. Das Beiratsmitglied hat dies unverzüglich den übrigen Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin anzuzeigen.

Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.

6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 10.000,00 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach § 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.
4. Der Beirat hat das Recht, sich über den laufenden Schiffsbetrieb zu informieren.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müsste.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß § 38 ADS für die vereinbarte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmenda-

ten. Sie erhält für diese Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergebende Vergütung zzgl. 3% Agio auf das Kommanditkapital, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Sollte das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziff. 3 Absatz 2 erhöht werden, erhält die Seehandlung auf diesen Betrag 20,85 % zzgl. 3 % Agio.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschaftsleistung.

4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Platzierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.

5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, dass das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von € 250,00/Tag.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Vertragsreeder darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistungen von 1% des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß § 38 ADS für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen von dem/der von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31.12.2009 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Ergebnisverteilung

1. Für vorzeitig eingezahltes Kapital gemäß § 3 Ziff. 2 und 3, das bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, steht den betreffenden Gesellschaftern eine Verzinsung als Vorabgewinn in Höhe von 4,0 % p.a. auf das vorzeitig eingezahlte Kapital zu. Dies gilt nur bei Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals des entsprechenden Gesellschafters. Die Verzinsung endet mit Fälligkeit der Einlage.
 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vorabgewinne im Rahmen der Ergebnisverteilung der Gesellschaft:
 - a) Für die Übernahme der Haftung jährlich € 18.000,00.
 - b) Für die laufende Geschäftsführung jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen.
 - In dem Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin € 55,- pro Tag.
 3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG erhält nachfolgende Vorabgewinne:
 - a) Für die Vermittlung der Fremdfinanzierung im Jahr 2006 € 437.000,00;
 - b) Für Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung im Jahr 2006 € 1.991.550,00;
 - c) 1 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen.
 - d) Sollte der Cash-Flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/ Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne - Entnahmen der Vorabgewinne gem. § 19 Ziff. 2 und Ziff. 3 lit a, b und c)) im jeweiligen Geschäftsjahr über dem prospektierten jährlichen Cash-Flow liegen, so erhält die Seehandlung 25% der Differenz als Vorabgewinn. In Vorjahren entstandene Minder-Cash-Flows sind vorher abzuziehen.
 - e) Für die Mitwirkung bei der Veräußerung des Schiffes 1,0 % des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß § 38 ADS für die vereinbarte Versicherungsleistung.
 4. Die Vorabgewinne der Ziff. 1 bis 3 sind kein Aufwand der Gesellschaft und werden dem Kapitalkonto III des jeweils gem. Ziff 1 bis 3 begünstigten Gesellschafters gutgeschrieben. Diese Beträge werden auf die Gesellschafter, die jeweils nicht begünstigt sind, im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt und ihren Kapitalkonten IV belastet.
 5. Das verbleibende Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.
- Um, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der Kommanditisten einen Gleichstand auf den Kapitalkonten II dieser Kommanditisten untereinander zu erreichen, ist das Ergebnis der Gesellschaft so zu verteilen, dass relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten untereinander erreicht wird. Relativer Gleichstand bedeutet dabei ein gleiches prozentuales Verhältnis des Bestandes der Kapitalkonten II der Kommanditisten untereinander zu ihren Kapitalkonten I.
- Die Anwendung der vorstehenden Regelung erfolgt in der Weise, dass jedem später beigetretenen Kommanditisten solange vorab

negative Ergebnisse zuzurechnen sind, bis ein relativer Gleichstand auf seinem Kapitalkonto II zu dem Kapitalkonto II der bisher der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten erreicht ist.

6. Sofern zum 31.12. des Jahres 2007 oder eines der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Kapitalkonten II der Kommanditisten erreicht wurde, gilt Ziff. 5 Abs. 2 und 3 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.
7. Ein Liquidationsergebnis wird im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander auf das gesamte ergebnisberechtigte Kommanditkapital verteilt.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto/ Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegen-

über den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 5 zu verrechnen.

3. Soweit ein Agio zu leisten ist, ist dies als Kapitalrücklage zu buchen.
4. Die Gutschrift und die Buchung der Entnahme von Vorabgewinnen gem. § 19 Ziff. 1 bis 3 erfolgt auf dem Kapitalkonto III. Auf dem Kapitalkonto IV erfolgt die entsprechende Belastung der übrigen Gesellschafter.
5. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
6. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich.

§ 21 Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon werden die Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff. 1 im November 2007 ausgezahlt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Auszahlung des Vorabgewinns gemäß § 19 Ziff. 3 a) bereits im laufenden Geschäftsjahr ohne Beschlussfassung unter den übrigen vorgenannten Voraussetzungen vornehmen; Gleiches gilt für die übrigen Vorabgewinne mit der Maßgabe, dass hier eine Auszahlung erst nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen darf.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit

Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.

- Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23

Übertragung von Kommanditanteilen

- Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Genehmigung ist zu versagen,

wenn Anteile entstehen, die nicht durch € 2.500,00 teilbar sind, oder wenn Anteile entstehen, die € 10.000,00 unterschreiten.

- Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, dass der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
- Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im Übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.
- Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht für jeden Veräußerungsfall, ausgenommen einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu. Der Veräußerer hat den Kaufvertrag nach Abschluss unverzüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin zu übermitteln. Diese kann das Vorkaufsrecht nur binnen 4 Wochen nach Zugang des Kaufvertrages ausüben. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat der Veräußerer die Verpflichtung, seinen Anteil gegen Zahlung des Kaufpreises an die persönlich haftende Gesellschafterin oder einen von ihr benannten Dritten zu übertragen.

§ 24

Erbfall

- Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbezugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen

Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Für den Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile gelten § 23 Ziff. 1 Satz 4 entsprechend.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende

eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2023, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
 5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhand-

vereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluss gem. Ziff. 3 lit. a) – d) erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mit stimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.
7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehenden Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem

Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen (vgl. § 17 Ziff. 2 und 5 sowie § 19 Ziff. 3e) sowie abzüglich 3,0% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen

Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als vereidigter Schiffssachverständiger zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes

- entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 6 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
 5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den

Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Fasst die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluss bzw. tritt die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2006, wenn er im Jahr 2006 ausscheidet; entsprechendes gilt bei Ausscheiden gemäß § 5 im Jahr 2007. Das Abfindungsguthaben ist in jedem Fall auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt.

Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Begleichung etwaiger Vorabgewinne ist der Liquidationsüberschuss im Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter zueinander zu verteilen (§ 19 Ziff. 7).

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Ver-

trages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

**§ 29
Mitteilungspflichten**

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG:

Anlage 1

TREUHAND- UND VERWALTUNGS-
VERTRAG

(siehe Emissionsprospekt)
für die treuhänderische Beteiligung
an der MS „Pontremoli“ GmbH & Co.
KG vom 17. 07. 2006

Anlage 2

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelver-
wendung“
Investitionsplan (Prognose) im Emis-
sionsprospekt siehe Kapitel 9

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Helge Janßen, Geschäftsführer
gez.: Frank Hilmer, Prokurist

Verwaltungsgesellschaft
MS „Pontremoli“ mbH

gez.: Nikolaus H. Schües,
Geschäftsführer
gez.: Volker Redersborg, Prokurist

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

gez.: Dr. Thomas Ritter,
Geschäftsführer

Hamburgische Seehandlung Gesell-
schaft für Schiffsbeteiligungen mbH &
Co. KG

gez.: Uwe Michel, Prokurist
gez.: Sylvia Schwartz, Prokuristin

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrt-treuhand GmbH, Hamburg, - nachstehend "Treuhänder" genannt - ist nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - berechtigt, ihre Beteiligung für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage um bis zu € 21.300.000,00 (in Worten: einundzwanzigmillionendreihunderttausend Euro) zuzüglich 3 % Agio zu erhöhen. 100 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 200.000,00 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens wie oben beschrieben als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern - auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und
2. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet - ohne gesonderte Erklärung - mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen

treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung, der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und gegenüber der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung

des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müsste. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft

vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3 Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft

in der Weise zu beachten, dass er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Wird keine oder keine rechtzeitige Weisung erteilt, enthält sich der Treuhänder der Stimme.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme).

Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 10.000,00 unterschreiten.

§ 5

Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhänderverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so dass möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertre-

ter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhänderbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Beendigung und Umwandlung des Treuhänderverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhändervertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhändervertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung

aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2023 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der

für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

- a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
- b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber kann gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, dass der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fallenden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die

in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 7 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 2006 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung für die Errichtung der Treuhandschaft beträgt insgesamt € 155.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 31.12.2006 fällig.
2. Ab Übernahme des Schiffes bis zu dessen Veräußerung erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. pro rata des zum Ende

eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils 3 Geschäftsjahren nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI).

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Nettoveräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß § 38 ADS für die vereinbarte Versicherungsleistung.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren - soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten - innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 8 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

§ 9 Mitteilungspflichten/ Auszahlungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Generalversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 10 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 1002183040, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen. Der Betrag ist marktüblich zu verzinsen.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in der Platzierung des Kommanditkapitals der Anleger eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im Übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Helge Janßen, Geschäftsführer
gez.: Corina Jürhs, Prokuristin

MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Uwe Michel, Prokurist
gez.: Sylvia Schwartz, Prokuristin

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

VEREINBARUNG über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG, - nachfolgend "Gesellschaft" genannt -
und der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, - nachfolgend "Bank" genannt -

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1002183040
bei der Warburg Bank, Hamburg
(BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Pontremoli“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen

der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 530.000,00 eingezahlt worden sind;

- c) Nachweis über den Abschluß eines Chartervertrages über das MS „Pontremoli“;
 - d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 21.300.000,00 gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z. B. durch Platzierungs-garantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei

denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Finanzierung für das MS „Pontremoli“.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.

2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 31.12.2006.

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Helge Janßen, Geschäftsführer
gez.: Corina Jürhs, Prokuristin

MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Uwe Michel, Prokurist
gez.: Christiane Steen,
Handlungsbevollmächtigte

M.M.Warburg & CO KGaA

BEREEDERUNGSVERTRAG

zwischen Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock - nachstehend "Vertragsreederei" genannt und MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG, Hamburg - nachstehend "Reederei" genannt -

Vorbemerkung

Die Reederei hat mit der Sunchoice Enterprises Ltd am 28.09.2004 ein Memorandum of Agreement über den Kauf des Neubaus Hull Nr. 1077, welcher bei der Jurong Shipyard in Singapur fertiggestellt wird und den Namen „Pontremoli“ tragen soll, geschlossen. Die Bauaufsicht des Neubaus obliegt gemäß separatem Vertrag dem Vertragsreederei. Nach den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages der Reederei vom 17.07.2006 soll die Bereederung des Schiffes für die Zeit nach der Ablieferung durch die Bauwerft dem Vertragsreederei übertragen werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, wird ab Übernahme des Neubaus MS „Pontremoli“ durch die MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG, Hamburg, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zum Vertragsreederei bestellt.

§ 2 Aufgaben des Vertragsreederei

1. Der Vertragsreederei nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu

wird der Vertragsreederei hiermit ausdrücklich bevollmächtigt. Im Übrigen hat er die Weisungen der Reederei zu beachten.

2. Der Vertragsreederei hat insbesondere Sorge zu tragen für:
 - a) die Beschäftigung und den Einsatz des Schiffes,
 - b) die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant, Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
 - c) die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes,
 - d) die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
 - e) die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand,
 - f) die Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Beflagungen des Schiffes und die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
 - g) die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen, einschließlich einer Managers Liability Insurance, gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird; im übrigen ist dabei sicherzustellen, daß ein

eventueller Einwand der Unterversicherung durch die betreffenden Versicherer ausgeschlossen ist. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, daß mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich der Eventualverbindlichkeiten abgedeckt ist. Die Versicherung sollte, soweit möglich, währungskongruent abgeschlossen werden. Wesentliche Versicherungen können über die Agentur NIKOLAI Assekuranz GmbH, an der Gesellschafter des Vertragsreederei beteiligt sind, erfolgen, soweit die Angebote und Konditionen marktüblich sind.

- h) die Bearbeitung von Schadens und Versicherungsfällen,
 - i) die Wahrnehmung der Interessen der Reederei bei Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
 - j) die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten,
 - k) die fristgemäße Beantragung, und Bearbeitung von öffentlichen Fördermitteln, wie Zuschüssen, Beihilfen, Subventionen u.ä.
3. Der Vertragsreederei ist berechtigt, auf Kosten der Reederei, einen Makler seiner Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallenden Kommissionen marktüblich sind.

4. Im Übrigen ist der Vertragsreeder, mit schriftlicher Zustimmung der Reederei, berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und zuverlässige Dritte zu übertragen. Die Reederei darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

§ 3 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die Einwilligung der Reederei einzuholen.
2. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
 - a) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von USD 250.000,00 hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu Euro 5.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten und Leistungskredite,
 - b) die weitere hypothekarische Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus,
 - c) die Festlegung der Höhe des zu versichernden Totalverlustrisikos in den Fällen, in welchen der zu versichernde Schiffswert von der Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich der Eventualverbindlichkeiten erheblich abweichen sollte.
 - d) der Abschluß von Geschäften, die mit der Befrachtung und Bereederung des Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber USD 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Befrachtungsverträge und klasseerhaltende Reparaturarbeiten,
 - e) der Abschluß, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Befrachtungsverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit haben, die 18 Monate übersteigen kann.
 - f) der Abschluß, die substantielle Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen,
 - g) die Durchführung von Devisentermingeschäften und der Abschluss und Einsatz von Finanzderivaten,
 - h) sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats bedarf.

3. Im Übrigen hat der Vertragsreeder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Reederei, der diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, zu beachten.

§ 4 Kontenführung, Berichterstattung

1. Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte, auf den Namen der Reederei lautende, Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.
2. Der Vertragsreeder wird der Reederei auf Anforderung eine Liquiditätsvorschau vorlegen. Darüber hinaus hat der Vertragsreeder der Reederei halbjährlich, spätestens zum 30. August bzw. 28. Februar eines Kalenderjahres, eine Soll Ist Gegenüberstellung der Schiffsbetriebskosten vorzulegen und halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Der halbjährliche Bericht soll auch die Finanz- und Liquiditätslage der Reederei enthalten. Im Übrigen wird der Vertragsreeder die Reederei von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich unterrichten.
3. Der Vertragsreeder wird für jedes Geschäftsjahr spätestens zum jeweiligen 15. Dezember des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartenden Entwicklung der Einnahmen und der Betriebskosten unterbreiten.

§ 5 Einsichtsrechte der Reederei

1. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes und der Reederei zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.
2. Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen, sofern diese nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum Vertragsreeder stehen.

§ 6 Meistbegünstigung

1. Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus den bestehenden Einkaufsverträgen der von dem Vertragsreeder im übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus den Schmierölverträgen seiner Flotte ein.
2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aus von ihm geschlossenen Verträgen mit Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen Schiffszulieferanten sowie alle Rückvergütungen von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Werften, Stauern und Tally-

leuten etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen, an die Reederei auszukehren.

§ 7 Liquidität

Zur Vorlage von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeder nicht verpflichtet. Falls die Frachterträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind bei Anforderung dem Vertragsreeder zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vergütung des Vertragsreeders

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 4 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeit-chartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfslohne, Überliegegelder und Fehlfrachten sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen). Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten, jedoch abzüglich der darin enthaltenden Schiffsreisekosten (wie z. B. Lade- und Löschkosten, Kanalgebühren, Hafenkosten, Treibstoffe u.a. ladungsabhängige Kosten). Wird das Schiff in einem Einnahmenpool eingesetzt, so richtet sich die Bereederungsgebühr nach dem der Reederei periodengerecht

tatsächlich zustehenden Poolergebnis nach Berücksichtigung des Poolausgleichs für das laufende Jahr. Die Vergütung des Vertragsreeders wird erst fällig, wenn die entsprechenden Erträge liquiditätsmäßig oder im Verrechnungswege der Reederei zugeflossen sind.

2. Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von EUR 250,00 pro Tag.
3. Mit der vorstehenden Vergütung, sind alle Regiekosten und eventuelle Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders einschließlich der Kosten für die Buchhaltung und den Jahresabschluß abgegolten, ausgenommen sind lediglich Prüfungskosten des Jahresabschlusses und Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie außergewöhnliche Auslagen in Havariefällen und Telefon-, Telefax und Telexkosten zwischen Schiff und Vertragsreeder sowie mit Übersee, soweit diese im Interesse der Gesellschaft aufgewendet wurden.
4. Wird das Schiff veräußert oder tritt der Totalverlust des Schiffes ein, so kann der Vertragsreeder von der Reederei Ersatz seiner zeitanteiligen Aufwendungen für Abfindungszahlungen an die auf dem Schiff beschäftigte Besatzung verlangen. Außerdem steht dem Vertragsreeder für die Durchführung des Verkaufs oder die Abwicklung des Totalverlu-

stes, für nachlaufende Bereederungsleistungen sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 1% des Nettoverkaufserlöses bzw. der Versicherungsentschädigung zu.

5. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:

50 % erhält die Reederei,
30 % der Vertragsreeder,

Für den verbleibenden Anteil von 20 % gilt folgendes:

Die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e.V. (U.E) erhält diesen 20%igen Anteil der Passagiererlöse bis zu einer Höhe von maximal 2 % der jährlichen Summe der Löhne, Heuern und Sondervergütungen der Besatzung des Schiffes; darüber hinausgehende Beiträge verbleiben bei der Reederei. Wird allerdings ein Mindestbetrag von Euro 5.000,00 p.a. auf dieser Weise nicht erreicht, dann zahlt die Reederei die Differenz bis zum Höchstbetrag von Euro 5.000,00 an die U.E.

6. Für alle vereinbarten Vergütungen gilt als ausdrücklich vereinbart, daß soweit eine Umsatzsteuer anfällt oder anfallen wird sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer versteht.

§ 9 Tonnagesteuer

Die Reederei beabsichtigt, das Schiff gemäß Gewinnermittlungsart nach

§ 5 a EStG zu betreiben. Der Vertragsreeder ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Tatbestandsmerkmale des § 5 a EStG, soweit sie sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen, erfüllt sind. Sollte der Vertragsreeder nicht in der Lage sein, die Bedingungen gemäß dem § 5 a EStG (Tonnagesteuer) bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu oder zukünftige Anforderungen zu erfüllen, hat die Reederei das Recht, den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund gemäß § 11 Abs. 4 c zu kündigen und die Bereederung auf einen anderen Vertragsreeder, welcher die Anforderungen erfüllt, zu übertragen. Vor der Ausübung des Kündigungsrechtes nach § 11 Abs. 4 c hat die Reederei dem Vertragsreeder eine Besserungsmöglichkeit einzuräumen, deren Zeitraum zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren ist, der jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf.

§ 10 Haftung des Vertragsreeders

1. Die Haftung des Vertragsreeders für Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Bereederungsvertrag ist der Höhe nach beschränkt auf insgesamt USD 1.500.000,00 (Eine Million Fünfhundert Tausend) je Schadensfall. In dieser Höhe wird der Vertragsreeder eine Haftpflichtversicherung (Managers Liability Insurance) abschließen.
2. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 umfaßt auch Handlungen von Erfüllungsgehilfen des Vertragsreeders, einschließlich solcher Unternehmen, derer sich der Vertragsreeder zur Erfüllung

der Aufgaben aus diesem Bereederungsvertrag bedient. In Fällen einer weitergehenden Haftung eines Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragsreeder, tritt der Vertragsreeder bereits hiermit alle insoweit bestehende Ansprüche an die Reederei ab; die Reederei nimmt die Abtretung an.

3. Bei der Bemannung des Schiffes haftet der Vertragsreeder der Reederei im Haftungsrahmen nach Abs. 1 nur für die richtige Auswahl der Mannschaftsmitglieder und die vorschriftsmäßige Besetzung des Schiffes, nicht jedoch für ein Verschulden der Mannschaftsmitglieder. Die Mannschaftsmitglieder sind nicht Erfüllungsgehilfen des Vertragsreeders. Dies gilt auch, wenn die Mannschaftsmitglieder vom Vertragsreeder nicht in Vertretung der Reederei, sondern im eigenen Namen angestellt und für die Dienste an Bord des Schiffes delegiert sind.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Kardinalpflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten.
5. Im Übrigen hält die Reederei den Vertragsreeder von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Vertragsreeder geltend gemacht werden und die mit dem Reedereibetrieb des Schiffes zusammenhängen, soweit der Vertragsreeder im Rahmen der ihm nach diesem Vertrag erteilten Vollmacht tätig geworden ist.

§ 11 Dauer des Bereederungsvertrages, Kündigung

1. Der Bereederungsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen, mindestens aber für die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Reederei.
2. Nach Ablauf von 10 Jahren bzw. nach Beendigung der Beteiligung des Vertragsreeders an der Reederei, so diese über 10 Jahre hinaus fortbesteht, besteht der Bereederungsvertrag fort, sofern er nicht durch den Vertragsreeder bzw. die Reederei gemäß der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt wird.
3. Mit Ausnahme der Fälle des § 11 Abs. 4 beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Vertrag kann jederzeit von einer der Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei bzw. die Nichteröffnung mangels Masse.
 - b) die Auflösung einer der Vertragsparteien.
 - c) die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 a EstG durch den Vertragsreeder gemäß § 9 dieses Vertrages.

5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Zeitpunkt der Abwicklung des Verkaufs des Schiffes oder der Abwicklung des Totalverlustes des Schiffes bzw. eines dem Totalverlust nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des Schiffes gleichgestellten Umstandes.

§ 12 Schiedsgericht, anwendbares Recht

1. Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Streitigkeiten aus Anlaß des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden werden.
2. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Rostock. Es gilt deutsches Recht.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem

übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rostock, den 17.07.2006

gez.: Nikolaus H. Schües,
Geschäftsführer
gez.: Volker Redersborg,
Prokurist

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hamburg, den 17.07.2006

gez.: Helge Janßen, Geschäftsführer
gez.: Frank Hilmer, Prokurist

MS „Pontremoli“ GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verwaltungsgesellschaft MS "Pontremoli" mbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft in Firma MS "Pontremoli" GmbH & Co. KG, deren Unternehmensgegenstand wiederum der Erwerb und der Betrieb von Mobilien, insbesondere von Seeschiffen, sowie das Seefracht- und Chartergeschäft und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten sind, soweit sie keiner besonderen Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,--
(i. W. EURO fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital ist zu 100 % eingezahlt.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können, sobald sie voll geleistet sind und eine Nachschußpflicht nicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschuß zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschuß zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschuß können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Durch Gesellschafterbeschuß können jederzeit bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen, insbesondere die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und -handlungen, von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

§ 6 Jahresabschluß, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und ggf. der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluß innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbH-Gesetz).
- (2) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Gewinnausschüttung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Bildung von Rücklagen und/oder Gewinnvorträgen.
- (3) Der Gewinn wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung aller Mitgesellschafter erforderlich. Dies gilt insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen.
- (2) Zur Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils ist zusätzlich die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich (§ 17 GmbH-Gesetz).

§ 8 Liquidation

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschuß bestimmt wird - durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis.
- (2) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 9 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
- (2) Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sollen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, daß der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Notargebühren sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage.

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch den Anbieter.

Anbieter dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

**Ein Beteiligungsangebot des
Prospektherausgebers**

**Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefon 040 / 34 84 2 - 222
Telefax 040 / 34 84 2 - 298

e-mail: info@seehandlung.de
www.seehandlung.de

Stand: 21. 07. 2006

**Ein Beteiligungsangebot des
Prospektherausgebers**

**Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefon 040 / 34 84 2 - 222
Telefax 040 / 34 84 2 - 298

e-mail: info@seehandlung.de
www.seehandlung.de

Stand: 21. 07. 2006